

Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich

Erweiterung der Bedarfsbeschreibung für den Breitbandausbau

Version 0.8

Stand: 29.1.2021

Leitstelle XPlanung / XBau
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
(040) 428 26 – 5520
toralf.gonzalez@gv.hamburg.de

Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	4
I. Regelungsgegenstand, Geltungsbereiche, Nutzen	7
II. Anwendungsfälle XBau	10
II.1 Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG	10
II.1.1 Anwendungskontext der Standardisierung	10
II.1.2 Akteure und Anwendungsfälle	11
II.1.3 Prozess: Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG	16
II.1.4 Nachrichten zum Prozess	20
II.2 Genehmigungen nach Straßen- und Wegegesetzen der Länder	27
II.2.1 Anwendungskontext der Standardisierung	27
II.2.2 Akteure und Anwendungsfälle	29
II.2.3 Prozess: Aufbruchgenehmigung/Sondernutzung	31
II.2.4 Nachrichten zum Prozess	35
II.3 Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 1, 3 und 6 StVO	42
II.3.1 Anwendungskontext der Standardisierung	42
II.3.2 Akteure und Anwendungsfälle	44
II.3.3 Prozess: Verkehrsrechtliche Anordnung	46
II.3.4 Nachrichten zum Prozess	49
II.4 Anzeige Baubeginn und Baufertigstellung	53
II.4.1 Akteure und Anwendungsfälle	53
II.4.2 Prozess: Anzeige Baubeginn und Baufertigstellung	54
II.4.3 Nachrichten zum Prozess	57
II.5 Beteiligungsverfahren	59
II.5.1 Akteure und Anwendungsfälle	59
II.5.2 Prozess: Beteiligungsverfahren	62
II.5.3 Nachrichten zum Prozess	65
III. Anwendungsfall XPlanung	68
III.1 Trassenplan	68

Vorwort

Das vorliegende Dokument beschreibt den Bedarf für die Erweiterung der Austauschstandards XBau und XPlanung für den Anwendungsfall Breitbandausbau.

Der IT-Planungsrat hat sich in der 30. und 31. Sitzung (23.10.19 bzw. 25.3.20) mit dem TOP „Parallele Erweiterung der IT-Standards XBau/XPlanung im Rahmen der Umsetzung der Ergebnisse des OZG-Digitalisierungslabors Breitbandausbau“ befasst. Auf dieser Grundlage erfolgte die Beauftragung der Leitstelle XPlanung/XBau mit der Ausarbeitung der Standarderweiterung im Juni 2020.

Die Erweiterung des Standards wird folgende Bausteine umfassen:

- Die Erweiterung der **Bedarfsbeschreibung** "Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich" für den Anwendungsfall Breitbandausbau (dieses Dokument),
- die Ausarbeitung der "**Spezifikation XBreitband**" als Dokumentation der XML-Schemata (PDF-Dokument),
- die Erstellung von **XML-Schemata** für Austauschnachrichten des Standards XBreitband (XSD-Dateien),
- die Erweiterung des XPlanungs-Objektmodells für den "**Trassenplan**" (UML-Modellierung),
- die Erstellung von XML-Schemata für den "Trassenplan" (XSD-Dateien).

Zur 34. Sitzung des IT-Planungsrats am 17.3.21 wird der Zwischenstand der Standarderweiterung dokumentiert und zum Beschluss vorgelegt. Zu den wichtigsten Zwischenergebnissen gehören:

- Die Beschreibung der drei zentralen Verfahren: Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG, Sondernutzungen nach den Straßen- und Wegegesetzen der Länder, Verkehrsrechtliche Anordnung nach StVO.
- die Dokumentation der zentralen Antragsnachrichten (in den drei Verfahren) in der Spezifikation sowie
- die Erstellung von XSD-Dateien für fünf Nachrichten im Standard XBreitband.

Die abschließende Bearbeitung der drei weiteren Anwendungsfälle, die Spezifizierung der dazugehörigen Austauschnachrichten im Standard XBreitband sowie die Vorlage eines XPlanungs-Trassenplans erfolgen bis zur 35. Sitzung des IT-Planungsrats.

Einleitung

Der politische Auftrag, das bundesdeutsche Breitbandnetz auszubauen, vollzieht sich im komplexen Umfeld des Planens und Bauens. In einer ausdifferenzierten Wertschöpfungskette werden einzelne Vorhaben jeweils aufs Neue geplant und umgesetzt; jeder Abschnitt im Planungs- und Umsetzungsprozess ist hochgradig und sehr spezifisch reguliert; die Akteurs- und Interessenvielfalt ist immens. In diesem Umfeld kann die politisch gewünschte Beschleunigung des Breitbandausbaus sicherlich nicht durch die Bewegung einer einzigen Stellschraube erreicht werden. Gleichwohl erscheint die Gewährleistung eines verlust- und medienbruchfreien Datenaustauschs als zentrales Fundament für zügig abgewickelte Antragsverfahren, automatisierbare Kommunikationsprozesse sowie austauschbare volldigitale Plandarstellungen.

Der Begründungszusammenhang für die Entwicklung der Standards XBau und XPlanung lässt sich ohne Einschränkung auf den Breitbandausbau übertragen. In der Bedarfsbeschreibung "Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich" von 2016 wird darauf hingewiesen, dass zwar die Verwaltungs- und Planungsprozesse IT-basiert erfolgen, durch Medienbrüche und Inkompatibilitäten aber das Potenzial der Digitalisierung nicht ausgeschöpft wird. Die „Gegenstände“ der Standardisierung waren aufgrund der hohen Relevanz für das Verwaltungshandeln eindeutig definierbar: das Baugenehmigungsverfahren und die Bauleitplanung (bzw. raumbezogene Planwerke). Die hier erfolgende Standarderweiterung für den Breitbandausbau hat keinen vergleichbar eindeutigen Bezugsrahmen. Ausgangspunkt ist nicht mehr der Blickwinkel der Verwaltung sondern derjenigen privatwirtschaftlicher Akteure, die das Netz ausbauen (sollen), und dieser Blickwinkel wird auf alle Antragsprozesse bzw. digitalen Austauschprozesse erweitert, die bei einzelnen Ausbauprojekten eine Rolle spielen. Ein weiterer Unterschied zum bisherigen XBau-Standard ist, dass der Breitbandausbau als Tiefbau stattfindet, der sich im Detail doch erheblich vom Hochbau unterscheidet.

Im Unterschied zum Hochbau können Leitungstrassen zahlreiche Grundstücke durchqueren, nur im Ausnahmefall sind Erbauer der Trassen Eigentümer oder Pächter der Grundstücke. Leitungen werden innerhalb der Gemeinden entlang bestehender Verkehrswege verlegt, außerhalb der bebauten Räume zusätzlich zu dem Wegenetz auch quer durch Wälder, auf Feldwegen oder als Querung von Gewässern. Unternehmen, die Leitungen planen und bauen, müssen je nach Projektgröße und Wegführung im Verlauf zahlreiche Anfragen bei privaten und verschiedensten öffentlichen Akteuren stellen, Genehmigungen einholen, Verträge abschließen und Informationspflichten nachkommen.

Die wichtigsten Gesetze und Regelungen, die beim Bau von Telekommunikationslinien zum Tragen kommen sind:

- Das **Telekommunikationsgesetz (TKG)** teilt Grundstücke, auf denen Leitung verlegt werden können, in zwei Kategorien auf: in öffentliche Verkehrswege (§ 68) und sonstige Grundstücke, die keine Verkehrswege sind (§ 76).
 - Bei der Bundesnetzagentur registrierte TK-Unternehmen sind berechtigt, die erstgenannten Verkehrswege für öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen und bei den Trägern der Wegebaukosten für die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien die entsprechende Zustimmung zu beantragen (§ 68 Abs. 3). Diese Zustimmung ist ein Verwaltungsakt (sog. Wegesicherung), auf deren Erteilung TK-Unternehmen einen gesetzlichen Anspruch haben. Sie kann allerdings an Nebenbestimmungen geknüpft werden, deren Rahmen vom Gesetz genauer definiert wird.
 - Grundstücke, die keine gewidmeten Verkehrsflächen sind, unterliegen einer unmittelbaren Duldungspflicht, d.h. die Eigentümer (z.B. Privatleute, Förstereien), müssen den Bau der Telekommunikationslinien hinnehmen, wobei das Gesetz Ausgleichszahlungen für die telekommunikative Nutzung sowie den Ersatz von Schäden durch die Errichtung oder die Instandhaltung von Telekommunikationslinien vorsieht.
- Das TKG schafft darüber hinaus Rahmenbedingungen für die Anbahnung von Kooperationen der TK-Unternehmen mit anderen Leitungsunternehmen im Hinblick auf die Verlegung von Leitungen und die Mitnutzung von Infrastrukturen. Kommen die Kooperationen zustande, müssen sie privatrechtlich zwischen den Unternehmen vereinbart werden. Das Gesetz verpflichtet schließlich die Leitungsunternehmen, Informationen zur Trasse nach Abschluss der Baumaßnahme an den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur zu übermitteln.
- Die Aufgrabung bzw. der Aufbruch der Wege entlang von Leitungstrassen stellt gemäß der **Strassen- und Wegegesetze der Länder** eine **Sondernutzung** dar, für die eine Genehmigung der

Straßenbaubehörde erforderlich ist. Gemeinden können auch Richtlinien für den Aufbruch spezifizieren und ihn temporär sperren. Im Fall der Verlegung von Telekommunikationslinien regelt das TKG die Aufbrüche und im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine weitere wegerechtliche Genehmigung nicht zwingend erforderlich, weshalb im TKG umfangreiche Pflichten der TK-Unternehmen zur Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung, Baumpflanzungen und vorhandene Anlagen festgelegt sind (§ 71ff). Gleichwohl wird auf Gemeindeebene z.T. die Aufgrabe-/Aufbruchgenehmigung nach Landesstraßenrecht zusätzlich zum Zustimmungsverfahren des TKG verlangt. Die Sondernutzung kommt ebenso bei kleineren Baumaßnahmen zum Zuge, etwa bei Hausanschlüssen an schon verlegte TK-Leitungen oder Baustelleneinrichtungsflächen.

- Ein Aufbruch von Wegen setzt voraus, dass **Auskünfte** bei den anderen Leitungsunternehmen eingeholt werden, die selbst Leitungen im Umfeld der Trasse besitzen. Diese **Erkundigungspflicht** wird gesetzlich auf mehreren Ebenen legitimiert und ist in verschiedenen technischen Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften umgesetzt. Die Eigentümer der Bestandleitungen können die Neuverlegung mit Auflagen versehen und u.U. auch ablehnen.
- Gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen Baustellen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, gesichert sein. Tiefbauunternehmen benötigen daher vor Beginn der Arbeiten eine **Verkehrsrechtliche Anordnung** (VAO), in der die zuständige Straßenverkehrsbehörde festlegt, wie die Baustellen abzusperren sind und der Verkehr zu regeln ist.
- Das **Bundesnaturschutzgesetz** beinhaltet mit der sog. Eingriffsregelung und Vorschriften zum Schutz von Natur und Arten mehrere Bereiche, die bei einer Trassenführung durch Naturräume relevant sind und weitere Genehmigungen bei den Naturschutzbehörden erforderlich machen können.
- Das **Wasserhaushaltsgesetz** des Bundes regelt zusammen mit den Wassergesetzen der Länder Genehmigungsverfahren, die zur Anwendung kommen, falls eine Trasse Gewässer kreuzt oder den Uferbereich tangiert.
- Falls Denkmäler vom Trassenverlauf betroffen sind, müssen denkmalschutzrechtliche Genehmigungen nach den **Denkmalschutzgesetzen** der Länder beantragt werden.
- Sollen **Bahnlinien** gekreuzt werden, ist bei der Deutschen Bahn ein Antrag auf Leitungskreuzung zu stellen. Verfahrensgrundlage ist eine vom Eisenbahnbundesamt erlassene Telekommunikationskreuzungsrichtlinie.
- Die Prüfung auf **Kampfmittel** ist in zahlreichen Gebieten im Tiefbau obligatorisch. Die Kampfmittelbeseitigung ist Gegenstand des Polizei- und Ordnungsrechts und damit eine Aufgabe der Länder. Diese stellen jeweils Verfahren bereit, wie Anfragen abzuwickeln sind und die evtl. notwendige Beseitigung durchgeführt wird.

Die Aufzählung ist nicht als abschließend zu betrachten: Der Gesamtprozess wird möglicherweise bei einer noch kleinteiligeren Betrachtung weitere für den Breitbandausbau relevante Regelungsgegenstände aufdecken. Die hier vorgelegte Bedarfsbeschreibung konzentriert sich zunächst auf die Bearbeitung **sechs zentraler Anwendungsfälle** (s. Kapitel I). Die darin behandelten Verfahren werden in den Nachrichtenaustauschstand XBau integriert. Darauf aufbauend kann der Standard zukünftig um weitere Anwendungsfälle erweitert werden. Ziel ist, die den Breitbandausbau betreffenden Verfahren möglichst vollständig in XBau abzubilden.¹

Ein weiterer Entwicklungsschritt des XBau-Standards betrifft seine Ausweitung auf den **Leitungsbau**. Sieht man vom Telekommunikationsgesetz ab, gelten die genannten Verfahren für die Verlegung und Instandhaltung sämtlicher Formen von Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme). Nach einer erfolgreichen Implementierung der Standarderweiterung für den Breitbandausbau (XBreitband) sollte die Entwicklung des übergreifenden Standards XLeitungsbau in den Fokus rücken.

Die Digitalisierung der Antragsverfahren beinhaltet den Austausch von Planunterlagen, die den Verlauf der geplanten Leitungen und dazu gehörenden Infrastrukturen darstellen. Dieser Anwendungsfall "Trassenplan" bezieht sich auf die Erweiterung des Austauschstandards XPlanung.

¹ Der am 16.12.20 vom Bundeskabinett verabschiedete Referentenentwurf für das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz sieht unter § 126 Abs. 5 eine Integration behördlicher Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrsordnung in das TKG-Verfahren sowie die Einrichtung von koordinierenden Stellen durch die Länder vor. Das Gesetz wird eine Anpassung der Bedarfsbeschreibung und der XBau-Nachrichten notwendig machen.

Zur Gliederung der Bedarfsbeschreibung

Kapitel I definiert in Anlehnung an die Bedarfsbeschreibung "Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich" von 2016 Regulationsgegenstand und Geltungsbereich im Hinblick auf die hier vorgelegte Erweiterung dieses Dokuments.

In Kapitel II sind (bislang) drei der sechs Anwendungsfälle dargestellt, die den Bedarf für die Erweiterung des Standards XBau herleiten und präzisieren. In den Abschnitten II.1 bis II.3 wird jeweils zu Beginn der rechtliche Rahmen der Verfahren nach TKG, den Straßen- und Wegegesetzen der Länder sowie nach StVO angerissen. Anschließend werden die Akteure der Verfahren und die sie verbindenden Handlungen aufgeführt (die in der Modellierungssprache UML ebenfalls Anwendungsfälle sind). Es folgt die idealtypische Darstellung des Verlaufs der einzelnen Verfahren und der Nachrichten, die zwischen Antragstellern und Verwaltung ausgetauscht werden. Die Kapitel schließen jeweils ab mit einer genaueren Darstellung der Struktur und Inhalte der Nachrichten. Dieser Abschnitt bildet die Grundlage für die Ausarbeitung der Nachrichten in dem Spezifikationsdokument.

Abschnitt II.4 bildet den Abschluss der Antragsverfahren und lässt sich noch dem Anwendungsfall TKG zuordnen, da in diesem Verfahrensschritt den Wegebausträgern der Baubeginn angezeigt wird.

Abschnitt II.5 fasst die in den vorangegangenen Kapiteln angesprochenen Beteiligungsprozesse noch einmal zusammen. Nachrichten, die explizit die Beteiligung von Fachbehörden betreffen, werden ausgeführt.

Kapitel III erläutert den Bedarf für einen standardisierten "Trassenplan" und skizziert Anforderungen an die Erweiterung des Standards XPlanung.

I. Regelungsgegenstand, Geltungsbereiche, Nutzen

Regelungsgegenstand

Die Standarderweiterung Breitband bezieht sich auf Antragsverfahren und Datenaustauschprozesse, die unmittelbar oder mittelbar die Ausbautvorhaben des bundesdeutschen Breitbandnetzes betreffen. Diese elektronische Kommunikation erfolgt zwischen Leitungsunternehmen und der Verwaltung wie auch zwischen den Leitungsunternehmen.

Die Standarderweiterung umfasst **Nachrichten**, die auf den Inhalten und Strukturen des bisherigen Standards XBau aufbauen. Die Nachrichten beinhalten:

- Daten zu den Zustimmungs- bzw. Genehmigungsverfahren,
- Daten zum Tiefbauvorhaben und den an diesem beteiligten Personen,
- Dokumente wie z. B. Stellungnahmen (bzw. Verlinkung auf diese Dokumente) und
- Metadaten zu den Dokumenten.

Die Standarderweiterung für den Breitbandausbau bezieht sich weiterhin auf **georeferenzierte Pläne** der Leitungstrassen, die bislang als PDF-Dateien den Anträgen beigelegt werden. Durch eine Erweiterung des Datenstandards XPlanung wird die Grundlage geschaffen, um "Trassenpläne" ohne Verlust von Information interoperabel zwischen unterschiedlichen IT-Systemen auszutauschen.

Notwendig für die Erweiterung des Standards ist schließlich die Anbindung von Portalen und **Registern**. Dies bezieht sich auf die automatisierbaren Anfragen an Leitungsunternehmen oder die Einbindung von Straßen- und Baumkataster und anderen Datenquellen, die die Antragsstellung erleichtern und beschleunigen.

Geltungsbereiche

Der Geltungsbereich der Standards XBau und XPlanung umfasst nach der Bedarfsbeschreibung von 2016 alle öffentlichen Stellen im Zuständigkeitsbereich des IT-Planungsrates. Die Erweiterung der Standards für den Breitbandausbau kann zunächst keine vergleichbare Reichweite innerhalb der öffentlichen Verwaltung in Anspruch nehmen. Ausgangspunkte der Entwicklung sind das Digitalisierungslabor Breitbandausbau und die Referenzimplementierung eines **Antragsportals für Zustimmungsverfahren nach § 68 Abs. 3 TKG**. Darauf aufbauend ist der Geltungsbereich des erweiterten Standards XBau an die Nutzung bzw. Implementierung der OZG Verwaltungsleistung Breitbandausbau gebunden: Der Standard soll im OZG-Portal Breitbandausbau bzw. der daraus hervorgehenden "Einer für Alle"-Lösung verpflichtend implementiert werden. Der Geltungsbereich umfasst somit alle Verfahren, die über das OZG-Portal eingeleitet werden.

Die Erweiterung des Standards XBau ist aufgrund der den Breitbandausbau betreffenden Breite der gesetzlichen Grundlagen und Verwaltungsverfahren nicht auf das TKG begrenzt. Der sachliche Geltungsbereich wird daher auf die in den **Anwendungsfällen** bearbeiteten Verfahren **ausgeweitet**. Die Tabelle I.1 gibt einen Überblick der Anwendungsfälle, die in dieser Version der Bedarfsbeschreibung dargestellt sind (Nr. 1 - 3) und die bis zum Herbst 2021 ergänzt werden (Nr. 4 – 6). Praktisch vollzogen wird die Erweiterung des Geltungsbereiches über die Integration der Verfahren in das OZG-Portal Breitbandausbau.

Wird in Abstimmung mit den Portalnutzern der Bedarf für die Integration weiterer Anwendungsfälle in den Standard XBreitband festgestellt, werden entsprechende Beschlussvorlagen beim IT-Planungsrat eingereicht. Dies kann z.B. Verfahren im Bereich Umwelt- und Naturschutz betreffen.

Der fertig gestellte Standard XBreitband sollte nicht auf die Verwendung im Kontext des Breitbandausbaus beschränkt bleiben. Es können auch Genehmigungsverfahren in anderen Bereichen des Leitungsbaus unter Nutzung der Standarderweiterung abgewickelt werden. Bevor der Geltungsbereich von XBreitband auf weitere Gewerke oder den gesamten Leitungsbau (**XLeitungsbau**) ausgedehnt werden kann, sind Anwendungsszenarien und weitere organisatorische und technologische Rahmenbedingungen zu klären. Der IT-Planungsrat wird über entsprechende Aktivitäten in Kenntnis gesetzt.

Der Geltungsbereich des Standards XPlanung erfolgt als verbindlicher Standard für im **Antragsverfahren** einzureichende **Trassenpläne**, wenn die Erweiterung von XPlanung abgeschlossen und in Fachanwendungen implementiert ist.

Tabelle I.1 Anwendungsszenarien der Standarderweiterung Breitbandausbau

Anwendungsfälle XBau		Beispiele für Anlass
1.	Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	Ein Telekommunikationsunternehmen plant den Ausbau des Glasfasernetzes in einem Wohngebiet (FTTH), nachdem dieses zuvor über eine sog. Backbone-Leitung an das regionale Glasfasernetz angeschlossen wurde (FTTC).
2.	Sondernutzungen (Bsp. Landesstraßengesetz Rheinland Pfalz, § 41)	Ein Tiefbauunternehmen, das im Auftrag des TK-Unternehmens die Glasfaserleitungen verlegen soll, muss in dieser Gemeinde (zusätzlich zum Anwendungsfall 1) eine Genehmigung für den Aufbruch der Straßen einholen. Aufgrund der Größe des Vorhabens ist ebenso eine Sondernutzungserlaubnis für die Baustelleneinrichtung erforderlich.
3.	Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) nach § 45 StVO	Das Tiefbauunternehmen beantragt bei der Straßenverkehrsbehörde die Einrichtung der Baustelle mit den notwendigen Absperrungen und Verkehrszeichen kurz vor Beginn des Bauvorhabens.
4.	Anfragen zur Mitnutzung/Mitverlegung nach § 77b ff TKG	Das TK-Unternehmen fragt Unternehmen des gleichen Sektors und weitere Leitungsunternehmen an, ob diese ebenfalls in dem Wohngebiet kurzfristig bauen wollen oder über Infrastruktur verfügen, die mitgenutzt werden könnte.
5.	Standardisierte Anfrage zur Leitungsauskunft	Das TK-Unternehmen fragt über mehrere Onlineportale an, ob Gas-, Wasser-, Strom- und weitere Versorger über eigene Leitungen verfügen und Einwände gegen den geplanten Verlauf der Glasfaserkabel haben könnten.
6.	Bereitstellung der Informationen und Geometrien genehmigter Trassen an den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur (§ 77a TKG)	Das TK-Unternehmen aktualisiert sein Leitungsnetz auf Basis der Vermessungsdaten, die nach Abschluss und Dokumentation der Baumaßnahme vorliegen und leitet diese entsprechend der Regelung des TKG weiter.
Anwendungsfall XPlanung		Beispiel für Anlass
1.	Trassenplan als Anlage zum Antrag auf Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG	Ein Telekommunikationsunternehmen plant den Ausbau des Glasfasernetzes in einer CAD-Applikation. Die Planung enthält neben den Geodaten des Trassenverlaufs aussagekräftige Information zum Bauvorhaben. Der Wegebausträger erwartet vom TK-Unternehmen die Einreichung eines "Trassenplans" im Maßstab 1:250.

Nutzenpotenziale

In der Bedarfsbeschreibung "Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich" von 2016 werden ausführlich Einspareffekte und Mehrwerte der Standards XBau und XPlanung benannt. Diese gelten ebenso für die Standarderweiterung. Darüber hinaus ist zu betonen, dass sie sich auf ein zentrales Handlungsfeld der Infrastrukturentwicklung beziehen: Der flächendeckende Auf- bzw. Ausbau leistungsfähiger, glasfaserbasierter Netzinfrastrukturen bildet nicht nur eine fundamentale Voraussetzung für die Erschließung der vielfältigen Potenziale digitaler Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft, sondern ist mit Blick auf die langfristige Sicherung von Wohlstand und Beschäftigung auch ein standortpolitischer Handlungsschwerpunkt ersten Ranges.

Die Vereinfachung der Antragsstellung, der Antragsbearbeitung sowie der Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren haben Einspareffekte in Bezug auf Zeit und Ressourcen. Das gleiche gilt für die automatisierte Abfrage von Leitungsregistern. Die verlustfreie Weiterleitung und Bearbeitung von Plänen zwischen Akteuren aus Wirtschaft und Verwaltung wird über die Einspareffekte hinaus die Interoperabilität von Fachanwendungen im GIS-/CAD-Bereich verbessern.

Mit der Perspektive auf einen Standard für den Leitungsbau ergeben sich über die Digitalisierung von Anfragen und Anträgen hinaus weitere Einsatzmöglichkeiten. In größeren Städten und Gemeinden ist z.B. die Koordinierung von Tiefbaumaßnahmen zur Vermeidung unnötiger Aufbrüche und zur besseren Verkehrsplanung ein wichtiges Handlungsfeld.

II. Anwendungsfälle XBau

II.1 Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG

II.1.1 Anwendungskontext der Standardisierung

Der zentrale Anwendungsfall für den Breitbandausbau ist die Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG, denn diese Zustimmung ist die Grundlage für den Bau bzw. die Veränderung von Telekommunikationsstrassen in öffentlichen Wegen und Voraussetzung für die Beantragung weiterer notwendiger Genehmigungen wie der Verkehrsrechtlichen Anordnung. Antragssteller für die Verlegung/Änderung sind die Telekommunikationsunternehmen (oder ausführende Unternehmen), Antragsempfänger sind Straßenbaubehörden, die die hoheitliche Aufgabe der Wegebaulast wahrnehmen.

Die besondere **Wirkmächtigkeit** erlangt der Zustimmungsantrag, weil im TKG eine unmittelbare Beziehung zum **Wegerecht** hergestellt wird. Auf der Grundlage der beiden Paragraphen 69 („Übertragung des Wegerechtes“) und 68 („Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege“) überträgt der Bund seine Befugnis, „öffentliche Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen“ auf die TK-Unternehmen. Voraussetzung ist, dass Eigentümer oder Betreiber der Telekommunikationsnetze bei der Bundesnetzagentur eine gebietsbezogene Nutzungsberechtigung erhalten, wofür entsprechende Nachweise vorzubringen sind. Da die bei der Bundesnetzagentur nach § 69 TKG registrierten TK-Unternehmen über das Wegerecht also im Grundsatz schon verfügen, ist für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien nur die „Zustimmung des Trägers der Wegebaulast erforderlich.“ Sofern durch den Bau der TK-Leitungen der eigentliche Widmungszweck der Verkehrswege nicht dauerhaft eingeschränkt wird und sich die TK-Unternehmen an alle gesetzlichen Regelungen, technische Bestimmungen etc. halten, kann die Zustimmung im Prinzip nicht versagt werden (sog. gebundene Entscheidung). Möglich ist lediglich, die Zustimmung mit technischen Bedingungen und Auflagen zu versehen, „die diskriminierungsfrei zu gestalten sind“. Wenn die Verwaltung auf einen vollständigen Antrag nicht reagiert, gilt die Zustimmung nach Ablauf von drei Monaten ab Einreichung des Antrags als erteilt.

Der Begriff des Wege- bzw. **Straßenbaulastträgers** entstammt den Straßengesetzen des Bundes und der Länder. Wegebaulastträger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (Länder, Kreise, Gemeinden), denen die Straßen samt Baulast zugewiesen sind. Die Wege-/Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Die Straßenbaubehörden nehmen diese Aufgaben wahr, sie sind die Organe der Baulastträgerschaft. Analog zur Verwaltungsgliederung sind die Straßen in verschiedene Klassen aufgeteilt, die Straßengesetze bestimmen für jede Straßenklasse einen Träger der Straßenbaulast. Komplexer wird die Zuordnung dadurch, dass in den Wegegesetzen die Einwohnerzahl der Gemeinden als Schwellenwert dient, um die Zuständigkeiten für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen an die Städte zu übertragen, wobei diese Schwellenwerte in den Bundesländern differieren. Hinzu kommt, dass die Bestandteile eines Weges unterschiedlich behandelt werden. Gehwege und der Parkstreifen gehören nicht zu den Straßenklassen und unterstehen immer der Wegebaulast der Gemeinde, Radwege werden dagegen der Fahrbahn gleichgestellt. Im Hinblick auf die Antragstellung ist schließlich der Unterschied zwischen der Wegebaulast und den Organisationsformen zum Betrieb und Unterhalt der Straßen zu beachten. Die Bundesfernstraßen werden – ab 2021 mit Ausnahme der Autobahnen – von den Ländern verwaltet und vom Bund finanziert. In mehreren Bundesländern können die Landkreise die Verwaltung der Kreisstraßen an das Land übertragen, dementsprechend bestehen z.B. in Hessen und Rheinland Pfalz Landesstraßenbaubehörden, die die Bundes-, Landes- und einen Großteil der Kreisstraßen bewirtschaften. In Baden Württemberg wird ein anderer Weg beschritten: Hier tragen die Kreise auch die Verantwortung für die Bundes- und Landesstraßen. Trotz dieser Kooperationsstrukturen fallen Breitbandvorhaben häufig in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Wegebaulastträger, bei denen jeweils der Antrag auf Zustimmung gestellt werden muss.

Zur Bearbeitung des Antrages ist der Wegebaulastträger nicht dazu verpflichtet, andere Verwaltungsinstanzen und Träger öffentlicher Belange in den Bewilligungsprozess einzubinden. Dementsprechend wird insbesondere in kleineren Gemeinden und bei einer unkomplizierten Streckenführung der Trasse über einen Zustimmungsantrag tatsächlich auch nur von der zuständigen Straßenbauverwaltung entschieden. In anderen Konstellationen wie einer komplexeren Streckenführung entlang von Brücken, Grünflächen und Haltestellen, kann die **Beteiligung** von verschiedenen Fachbehörden erforderlich sein, die jeweils Stellungnahmen zum Vorhaben verfassen.

Trotz der angesprochenen Bedeutung des Zustimmungsverfahrens nach TKG über die Verbindung zum Wegerecht geht von diesem Verfahren keine „Konzentrationswirkung“² in Bezug auf Genehmigungsverfahren in anderen behördlichen Zuständigkeitsbereichen aus. Dies betrifft insbesondere den Naturschutz. Da es für den Antragssteller z.B. bei Leitungsverlegungen im ländlichen Raum häufig nicht ersichtlich ist, ob eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ausreicht oder ob ein separates, oftmals zeitaufwendigeres Genehmigungsverfahren notwendig ist, sind die Antragsteller in solchen Konstellation gut beraten, schon vor Antragstellung beim Wegebausträger mit der Fachbehörde die Verfahrensfragen zu klären. Vor oder während des Antragsverfahrens ist ebenso eine Abstimmung mit anderen Leitungsunternehmen erforderlich bzw. nach dem TKG geboten.

Das Verhältnis zwischen dem Telekommunikations-Wegerecht und den Straßen- und Wegegesetzen der Länder ist bislang nicht eindeutig geklärt. Das Festhalten der Gemeinden an einem mehrstufigen Zustimmungs- bzw. Genehmigungsprozess erscheint v.a. aus der Verfahrensperspektive plausibel: Während sich das Zustimmungsverfahren auf das Was und Wie der Verlegung konzentriert, wird die daran anschließende Aufbruchgenehmigung für einen konkreten Baudatum erteilt, und zwar in der Regel an die Tiefbaufirma, die den Antrag im Auftrag des TK-Unternehmens stellt (s. Kapitel II.2, S. 27ff). Diese gewohnte Zusammenarbeit von Verwaltung und Tiefbauunternehmen im Rahmen der Aufbruchgenehmigung gerät auf juristischer Ebene zunehmend unter Druck, weil das **Wegerecht mehrfach zur Anwendung** kommt. So urteilte jüngst das Verwaltungsgericht Magdeburg, "das Erfordernis einer 'Aufgrabungsgenehmigung' würde ein vom Gesetz gerade nicht gewolltes Genehmigungsverfahren eröffnen. Dies wäre mit dem in § 68 Abs. 3 TKG konstruierten 'Zustimmungsverfahren' nicht vereinbar." (VG Magdeburg, Urteil vom 22.7.19 – 3 A 86/18). Ebenso wird auf ein älteres Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, wonach das Verlegen der Telekommunikationslinien aus dem Anwendungsbereich des Landesstraßenrechts herausfällt.³

Aus der **Standardisierungsperspektive**, die auf die Vereinheitlichung von Verfahren und Datenstrukturen abzielt, erscheint es ebenso sinnvoll, alle aus wegerechtlicher Sicht notwendigen Inhalte im Anwendungsfall § 68 TKG zusammenzufassen, sodass wegerechtliche Entscheidungen nach TKG und Landesstraßenrecht möglich sind. Die zeitkritischen Informationen zur Ausführung müssen dagegen nicht Teil einer wegerechtlichen Genehmigung sein, sie können – wie schon praktiziert – Teil einer Bauanzeige sein (s. S. 53ff) und ebenso über die verwaltungsinterne Weiterleitung der Verkehrsrechtlichen Anordnung an den Wegebausträger übermittelt werden (s. S. 47). Sowohl die Anzeige des Baubeginns als auch die Beantragung der VAO fallen in den Verantwortungsbereich des ausführenden Tiefbauunternehmens.

Die folgenden Ausführungen sollen den Anwendungsfall § 68 TKG weiter aufschlüsseln, und zwar in Bezug auf die beteiligten Akteure und den Verlauf des Verfahrens, inkl. der Beteiligungsprozesse. Auf dieser Grundlage werden die für die Standardisierung entscheidenden Nachrichten vorgestellt.

II.1.2 Akteure und Anwendungsfälle

Abbildung II.1.1, „Zustimmung bei der Verlegung von Telekommunikationslinien - Akteure“ enthält eine Übersicht zu den Akteuren des Zustimmungsverfahrens.

Die bei der Bundesnetzagentur registrierten TK-Unternehmen umfassen neben den bundesweit agierenden Großunternehmen des Telefon-, Mobilfunk- und Kabelsektors eine Vielzahl an Unternehmen, die sich auf regionaler oder auch nur kommunaler Ebene auf den Ausbau und Betrieb von Glasfasernetzen spezialisiert oder als Ver- und Entsorger ihr Angebot um das Produkt Glasfaser

² Die im Referentenentwurf für das neue TKG in § 126 Abs. 5 vorgesehene Neustrukturierung der behördlichen Entscheidungen stellt eine beschränkte Konzentrationswirkung dar. Danach wäre es Aufgabe der einzurichtenden Koordinierungsstellen, erforderliche Genehmigungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, Wasserhaushaltrechtes, Denkmalschutzes und der Straßenverkehrsordnung einzuholen.

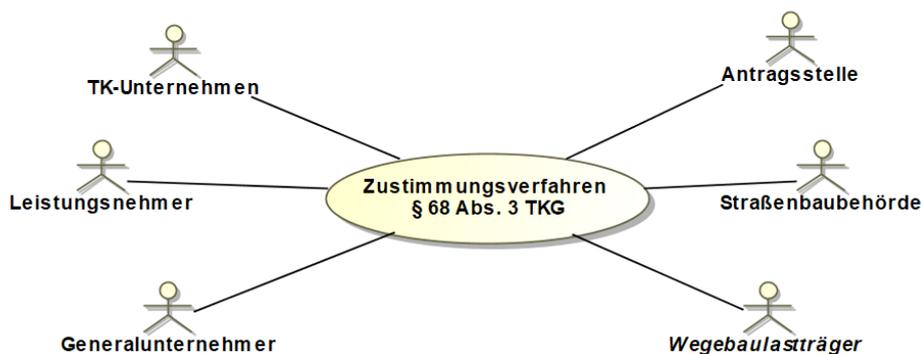
³ "Denn hinsichtlich Telekommunikationslinien ist in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte geklärt, dass zwischen dem Lizenznehmer und dem jeweiligen Baulastträger ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes entsteht, das einen Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen des Straßenrechts ausschließt (vgl. nur: OVG NRW, Beschluss v. 07.02.2019, 11 B 1033/18, mit Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 7. Mai 2001 - 6 B 55.00; alle juris)."

erweitert haben. Landkreise oder ländliche Gemeinden haben – mit Fördergeldern unterstützt – den Glasfaserausbau selbst in die Hand genommen und dafür neue TK-Unternehmen gegründet.

Die unterschiedlich strukturierten und dimensionierten TK-Unternehmen sind nicht zwangsläufig die Antragsteller, sie können ebenso auf die Wegesicherung spezialisierte Unternehmen beauftragen oder auch Generalunternehmer, die den Ausbau in allen Teilschritten organisieren und beauftragen.

Die juristische Person des Wegebausträgers tritt als Verwaltungsakteur in Form der Straßenbaubehörde auf, sowohl auf Gemeinde-, als auch auf Kreis- und Landesebene. Die Behörde oder Verwaltungseinheit, die den Antrag entgegennimmt und bearbeitet, muss nicht diejenige sein, die auch die Wegebaukosten ausübt.

Abbildung II.1.1 Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationslinien – Akteure



Die folgende enthält inhaltliche Erläuterungen zu den jeweiligen Akteuren.

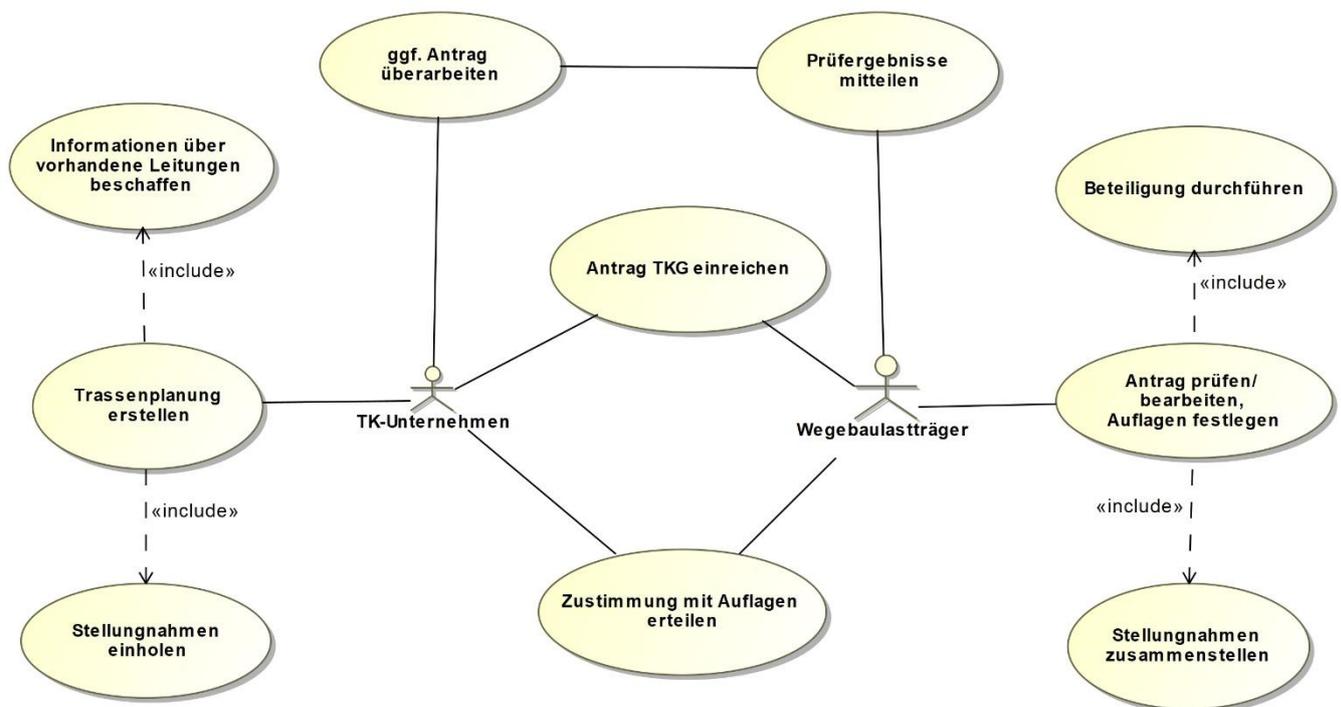
Tabelle II.1.1 Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationslinien - Akteure

Beteiligte Akteure	Beschreibung
Telekommunikationsunternehmen	Juristische Person, die ein Telekommunikationsnetz betreibt und der von der Bundesnetzagentur gemäß § 69 Abs. 1 TKG eine gebietsbezogene Nutzungsberechtigung übertragen wurde.
Leistungsnehmer	Ingenieurbüros oder Tiefbauunternehmen mit eigenen Planungskapazitäten, die vom TK-Unternehmen mit Antragsverfahren und oder einzelnen Arbeitsschritten beauftragt werden. Gegenüber der Straßenbaubehörde müssen sie sich mit einer Vollmacht ausweisen. Je nach Profil des Unternehmens können noch weitere Genehmigungen eingeholt und Tiefbauaktivitäten umgesetzt werden.
Generalunternehmer	Der Generalunternehmer (GU) kann im Auftrag des TK-Unternehmens ein gesamte Bauvorhaben inclusive der Planung umsetzen bzw. weitere Unternehmen einbeziehen. Gegenüber der Straßenbaubehörde müssen sie sich mit einer Vollmacht ausweisen.
Wegebausträger	Juristische Person öffentlichen Rechts, die gemäß § 68 Abs. 3 TKG über den Antrag auf Zustimmung zu einer Verlegemaßnahme entscheidet. Wer dies ist, bestimmt sich nach den Straßen- und Wegegesetzen der Bundesländer bzw. dem Bundesfernstraßengesetz.
Straßenbaubehörde	Organ der Wegebaukosten sind die Straßenbaubehörden der Gemeinden, Landkreise und Länder. Die Landesbehörden verwalten im Auftrag des Bundes Bundesfernstraßen. Autobahnen (und weitere Bundesfernstraßen) gehören seit dem 1.1.21 zur

	Autobahn GmbH des Bundes. Je nach länderspezifischem Organisationsmodell können Kreisstraßen vom Land verwaltet werden (und umgekehrt), ohne dass die Baulast davon betroffen ist. Die verwaltende Straßenbehörde erteilt auch die Zustimmung. Straßenbaubehörde und Wegebausträger werden hier synonym verwendet.
Antragsstelle	Auf die Kommunikation mit Bürgern und Unternehmen ausgerichtete Verwaltungseinheit, die die Anträge auf Zustimmung nach TKG entgegennimmt, jedoch nicht die Wegebausträger innehat. Sie muss ihrerseits mit diesem Kontakt aufnehmen und intern die Zustimmung einholen.

In Abbildung II.1.2 werden die Anwendungsfälle dargestellt, die Bestandteil des Verfahrens zur Zustimmung bei der Verlegung von Telekommunikationslinien sind. Sie beinhalten zum einen die Aktivitäten des Telekommunikationsunternehmens (z.B. Antragstellung, Entgegennahme der Zustimmung) und zum anderen die Prüftätigkeiten und Verfahrenshandlungen der Wegebausträger in ihrer Interaktion mit weiteren Behörden und Stellen. Es folgt eine detaillierte Beschreibung der Anwendungsfälle.

Abbildung II.1.2 Übersicht Zustimmung bei der Verlegung von Telekommunikationslinien



Trassenplanung erstellen

Das TK-Unternehmen bzw. die von ihm beauftragten Akteure (s.o.) planen die Verlegung oder Änderung einer Telekommunikationslinie. Für die bauliche Umsetzung ist eine Zustimmung nach § 68 TKG erforderlich. Zustimmungspflichtig sind nicht nur große Projekte wie den Anschluss einer ganzen Siedlung oder die Verlegung einer Backbone-Leitung über viele Kilometer. Auch der Anschluss eines Hauses an das Glasfasernetz oder die Änderung bestehender TK-Linie können zustimmungspflichtig sein.⁴ Dementsprechend variiert nicht nur der interne Planungsaufwand, sondern auch die Notwendigkeit, weitere Akteure einzubinden und Informationen einzuholen.

⁴ Entscheidend ist, ob durch die Maßnahme neuer oder anderer Raum im Wegekörper in Anspruch genommen wird. Danach ist z.B. die Veränderung der Verlegart zustimmungspflichtig (Ersatz eines Kabels durch ein Leerrohr mit eingezogenem Kabel). Das Einziehen von neuen oder zusätzlichen Kabeln in bereits vorhandene Leerrohre ist nicht zustimmungspflichtig, jedoch abstimmungsbedürftig (z.B. in Form einer Baubeginnanzeige).

Informationen über vorhandenen Leitungen beschaffen

Anfragen bei anderen Leitungsunternehmen, ob diese im geplanten Trassenkorridor Bestandsleitungen besitzen, sind Bestandteil jedes Zustimmungsverfahrens. Nicht generalisierbar sind der Zeitpunkt der Auskünfte und die Verantwortlichkeit. Bei einem größeren Vorhaben kann es notwendig sein, frühzeitig Leitungsauskünfte einzuholen, um eine Trasse planen zu können. Wenn der Wegebausträger die Leitungsabfragen nicht als Teil des Zustimmungsantrags verlangt, kann es bei anderen Projekten vorkommen, dass erst kurz vor Baubeginn das Tiefbauunternehmen Leitungsauskünfte einholt. Wegebausträger überlassen es in der Regel den Antragsstellern, sich um die Leitungsauskünfte zu kümmern, wofür diese auch die gesetzliche Verantwortung tragen. Es kann aber ebenso vorkommen, dass der Wegebausträger im Zuge des Beteiligungsverfahrens die örtlichen Leitungsunternehmen anfragt.

Die angefragten Leitungsunternehmen können die Neuverlegung der TK-Leitungen mit Auflagen versehen, z.B. im Hinblick auf einzuhaltende Abstände zwischen den Leitungen oder der eingesetzten Bauverfahren, die Erschütterungen und damit Risiken vermeiden helfen sollen.

Stellungnahmen einholen

Betrifft die Verlegung oder Änderung einer Telekommunikationslinie nicht nur Aufbruch und Wiederherstellung der Straße samt begleitenden Wegen und Parkplätzen, kommen die Belange weiterer Fachbehörden ins Spiel (z.B. Straßenbäume, Gewässer, Bushaltestellen, Altlasten). Die Fragen, welche Behörde angefragt werden muss und in wessen Verantwortungsbereich dies fällt, wird bislang von den Wegebausträgern unterschiedlich gehandhabt. Insbesondere in Großstädten werden die Stellungnahmen den Leitungsanfragen gleichgestellt und als Pflicht des Antragstellers angesehen. Er kann in diesem Fall vom Wegebausträger eine Liste erhalten, welche Fachbehörden grundsätzlich und welche je nach Vorhaben kontaktiert werden sollen. Andere Kommunen organisieren den Beteiligungsprozess selbst und/oder verpflichten den Antragsteller im Rahmen von Auflagen, noch Stellungnahmen einzuholen.

Sieht das Verfahren des Wegebausträgers dies so vor, muss das TK-Unternehmen vor der Abgabe des Antrages Stellungnahmen von Fachbehörden einholen und diese dem Antrag beifügen oder zumindest bestätigen, dass dies erfolgt ist. Doch auch wenn der Wegebausträger den Antragsteller nicht dazu verpflichtet, kann es aus Sicht des Antragstellers hilfreich sein, Fachbehörden frühzeitig zu informieren oder anzufragen, ob weitere Genehmigungen für das Vorhaben notwendig sind.

Je nach Inhalt der Stellungnahme kann es notwendig sein, die Trassenführung oder andere Aspekte der Planung noch einmal zu überarbeiten.

Antrag TKG einreichen

Das Telekommunikationsunternehmen stellt nach Abschluss der Planung einen Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG bei der zuständigen Straßenbaubehörde. Fällt die Trassenplanung in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Wegebausträger wird der Antrag jeweils separat eingereicht. Ein Antrag kann umfassen:

- Ein Begleitschreiben, in dem die Zustimmung zu dem Vorhaben beantragt wird. Das Vorhaben wird lokalisiert, kurz charakterisiert, anvisierte Termine und Ansprechpartner werden benannt.
- Ein Übersichtsplan auf Grundlage einer Stadtkarte oder eines Orthofotos, der die gesamte TK-Linie verortet.
- Einen Trassenplan in angemessenem Maßstab auf der Grundlage eines Katasterauschnitts oder eines Orthofotos. Der Plan zeigt den genauen Verlauf der geplanten Leitung, die Bezüge zur Straße (inkl. Gehweg, Grünstreifen etc.) sowie die Position der Verteilerkästen und weiterer Bestandteile der Leitungen. Dargestellt sind häufig auch Details der Baumaßnahme (Baugruben, Verlegemethoden). Einzelne Kommunen verlangen, dass alle Bestandsleitungen im Trassenplan eingezeichnet werden.
- Die detailliertere Beschreibung der Baumaßnahme und technische Angaben zur geplanten TK-Linie (insbesondere wenn die Angaben nicht im Trassenplan enthalten sind).
- Sofern Leitungsanfragen und Stellungnahmen eingeholt wurden, werden diese dem Antrag hinzugefügt oder es wird darauf verwiesen, welche Unternehmen und Fachbehörden beteiligt wurden.

Das Datum der Einreichung des Antrags ist für TK-Unternehmen und Wegebausträger von großer Relevanz, weil es die 3-Monats-Frist gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 TKG in Gang setzt.

Antrag prüfen

Sofern der Wegebaulastträger für das Vorhaben zuständig ist, prüft er die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Vollständigkeit lässt sich nach dem oben zitierten Urteil des VGH Mannheims definieren als⁵:

- Der Antrag muss ohne Hinzuziehung weiterer Unterlagen Art und Umfang des Vorhabens und dessen genauen Standort deutlich machen.
- Deutlich werden sollten insbesondere die konkrete Lage und die Dimensionierung der unterirdischen Telekommunikationslinie (einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Kabelschächte etc.) da dies bei zukünftigen Bauvorhaben durch den Träger der Wegebaulast berücksichtigt werden muss.
- Der Antrag sollte aus sich heraus verständlich sein und alle zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne beinhalten, so dass dem Träger der Wegebaulast die nach TKG erforderliche Interessenabwägung möglich ist.

Der Trassenplan wird – v.a. wenn er im Rahmen der Beteiligung weitergeleitet wird – auch auf seine Plausibilität überprüft. Ist z.B. die Kartengrundlage fehlerhaft oder veraltet, kann sich die Trassenplanung von vornherein als nicht umsetzbar erweisen.

Wird der Antrag als vollständig und plausibel eingestuft, erfolgt die weitere Bearbeitung. Sind die Antragsunterlagen unvollständig, wird zunächst Kontakt mit dem Antragsteller aufgenommen, um die fehlenden Unterlagen nachzufordern.

Antrag bearbeiten, Auflagen festlegen

Der Wegebaulastträger bearbeitet den (vollständigen) Antrag. Wird eine unterirdisch geführte Leitung beantragt, ist seine Prüfungscompetenz im Rahmen des „gebundenen Verwaltungsakts“ eng bemessen. Er kann z.B. prüfen, ob bestimmte Bauverfahren ausgeschlossen werden sollen, oder inwieweit der Eingriff in den Straßenraum mit Auflagen verknüpft werden sollte, damit dieser in Zukunft keine höheren Instandhaltungskosten für den Baulastträger hervorruft. Dies gilt insbesondere, wenn eine sog. untiefe Verlegung beantragt wird, die von den gängigen Regeln im Tiefbau abweicht. In diesem Fall muss der Antragsteller für die höheren Instandhaltungskosten aufkommen.

Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen steht die Entscheidung über die Zustimmung im Ermessen des Trägers der Wegebaulast, der seine Interessen mit denen des Antragstellers und den städtebaulichen Belangen abzuwägen hat. Ist die Gemeinde nicht der Wegebaulastträger der Masten-Standorte muss von ihr eine Stellungnahme zu den städtebaulichen Belangen eingeholt werden.

Sind durch die Verlegung/Änderung der Telekommunikationslinie die Belange weiterer Fachbehörden betroffen, kann im Zug der Antragsbearbeitung auch deren Beteiligung durchgeführt werden.

Beteiligung durchführen

Die Beteiligung weiterer Fachbehörden wird durchgeführt, wenn a) nicht nur die unmittelbaren Belange des Wegebaulastträgers von der Trasse betroffen sind und b) der Wegebaulastträger das Einholen der Stellungnahmen als seinen Verantwortungsbereich definiert (s. „Stellungnahmen einholen“). Der Antrag wird in diesem Fall weitergeleitet und es wird um eine Stellungnahme gebeten, die mit einer Frist verknüpft ist (z.B.: wenn innerhalb von vier Wochen keine Antwort eingeht, wird dies als Einverständnis gewertet). Der Wegebaulastträger unterscheidet in der Regel zwischen Behörden, die standardmäßig und Behörden, die je nach Trassenführung beteiligt werden.

Stellungnahmen zusammenstellen

Im Kontext der gebundenen Entscheidung (s. „Antrag bearbeiten“) unterscheidet der Wegebaulastträger zwischen einvernehmlichen Stellungnahmen und Stellungnahmen, die ihre Zustimmung an Auflagen knüpfen oder Hinweise enthalten (z.B. Genehmigung der von der Trasse betroffenen privaten Grundeigentümer einholen, Umgang mit möglichen Altlasten, Schutz des Wurzelwerks von Bäumen). Diese werden für den Bescheid herausgefiltert.

⁵ Der Referentenentwurf für das neue TKG führt in § 126 Abs. 3 zusätzlich zur Zustimmungsfiktion die rechtliche Fiktion der Vollständigkeit ein: "Der Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn der zuständige Wegebaulastträger nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags Einwände erhebt."

Zustimmung mit Auflagen erteilen

Der Wegebausträger erstellt einen Zustimmungsbescheid, der mit Nebenbestimmungen/Auflagen versehen werden kann. Laut TKG dürfen diese nur folgende Bereiche betreffen: Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie, zu beachtende Regeln der Technik, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Dokumentationen der Lage der Telekommunikationslinien nach Koordinaten sowie Verkehrssicherungspflichten.

Der Bescheid kann ebenso Hinweise und Information enthalten.

II.1.3 Prozess: Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG

Die Akteursanalyse zeigt, dass die Standardisierung nicht auf einem einheitlich geregelten Prozess aufbauen kann, in dem die Rollen der Akteure klar definiert sind. Die Verantwortung für den Prozessbaustein "Beteiligung" kann sowohl beim Antragsteller als auch beim Wegebausträger liegen, je nachdem wie dies in den einzelnen Kommunen (bzw. Landkreisen und Landesbehörden) vorgesehen ist. Dementsprechend verändern sich auch die Prozessabläufe. Für die Standardisierung bedeutet dies, Varianten darzustellen, die jeweils die passenden Nachrichten zur Verfügung stellen. Dies wird im Kapitel Beteiligung genauer erläutert (s. S. 53). In der folgenden Prozessdarstellung wird auf zwei Varianten verwiesen: Ist das Telekommunikationsunternehmen für die Beteiligung verantwortlich, findet diese vor der Antragstellung statt (Variante 1), oder der Wegebausträger führt im Zuge der Antragsbearbeitung die Beteiligung selbst durch (Variante 2).⁶

In der Akteursanalyse bislang nur angedeutet ist der Umstand, dass der Antragsteller an unterschiedlichen Abschnitten im Antragsprozess Informationen einholen muss, die z.T. mühsam recherchiert und zusammengetragen werden müssen. Hier ergeben sich Vereinfachungspotenziale in Form von Registerabfragen, die allerdings erst ermöglicht werden müssen.

Die Prozessdarstellung basiert auf der Annahme, dass am Ende eine Zustimmung erteilt wird. Evtl. vorhandene Antragsmängel und differierende Vorstellungen sollten im Antragsprozess geklärt werden. Dafür sieht der Standard jeweils Nachrichten vor, die vor und während der Antragsbearbeitung den Kommunikationsprozess vereinfachen und die zeitnahe Überarbeitung der Planunterlagen ermöglichen.

In Abbildung II.1.3 "Prozess Zustimmungsverfahren nach § 68 TKG" wird der Ablauf im Detail dargestellt (s. nächste Seite). Die zu sendenden Nachrichten sind an den entsprechenden Stellen eingetragen. Im Folgenden wird zu jedem der Prozessschritte eine Erläuterung gegeben.

Im Onlineportal zuständige Wegebausträger finden

Nach der Einleitung des Planungsprozesses muss das TK-Unternehmen (bzw. der Leistungsnehmer) klären, welche Wegebausträger für das Vorhaben zuständig sind. Ein OZG-Onlineportal kann diese Suche durch Einbindung von Registern und Zuständigkeitsfindern deutlich vereinfachen.

Entscheidung "Anfragen vor Antragstellung notwendig"?

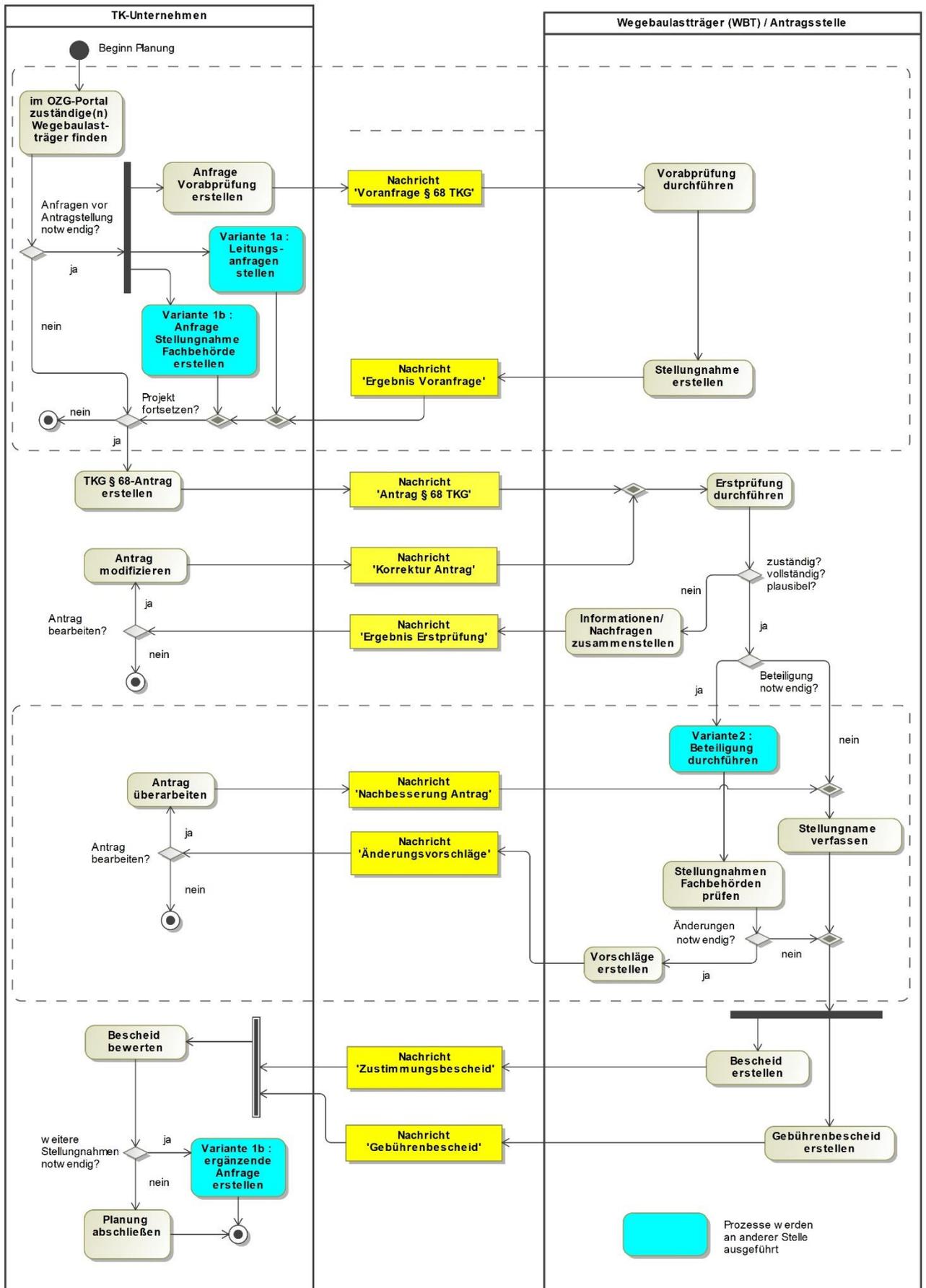
Das TK-Unternehmen muss die Bedingungen klären, unter denen das Antragsverfahren beim Wegebausträger durchgeführt wird. Vereinfacht dargestellt sind folgende Varianten möglich:

- Variante 1: Der Antrag muss auf der Grundlage von a) Leitungsauskünften anderer Leitungsunternehmen und b) Stellungnahmen der evtl. zu beteiligenden Fachbehörden erstellt sein.
- Variante 2: a) Leitungsanfragen und b) Stellungnahmen werden vom Wegebausträger als Teil der Antragsbearbeitung eingeholt.
- Variante 3: Leitungsanfragen sind nicht Bestandteil des Zustimmungsantrags und werden z.B. im Rahmen der Aufbruchgenehmigung vom Tiefbauunternehmen gestellt.

Sind die Bedingungen unklar, kann eine Voranfrage erfolgen. Voranfragen können auch aus anderen Gründen notwendig sein.

⁶ Die im Referentenentwurf für das neue TKG vorgesehene Neustrukturierung der "behördlichen Entscheidungen" würde in den Bereichen Natur-, Gewässer- und Denkmalschutz die Variante 2 verpflichtend machen.

Abbildung II.1.3 Prozess Zustimmungsverfahren nach § 68 TKG



Voranfrage erstellen

Das TK-Unternehmen formuliert Fragen an den Wegebausträger. Diese können sich auf Unklarheiten im Verfahren beziehen (z.B. im Hinblick auf Zuständigkeiten). Ebenso könnten Informationen zu Trassenvarianten angefragt werden (z.B. in Bezug auf „Aufbruchsperrungen“ in bestimmten Straßenabschnitten).

Nachricht „Voranfrage § 68 TKG“

Die Nachricht enthält thematisch gegliederte Anfragen zum geplanten Vorhaben.

Nachricht „Ergebnis Voranfrage“

Die Nachricht enthält die Antwort des Wegebausträgers.

Leitungsanfragen stellen

In Variante 1 werden vor der Antragstellung andere Leitungsunternehmen angefragt, ob diese Bestandsleitungen entlang der geplanten Telekommunikationsleitung besitzen (s. dazu auch den Anwendungsfall Leitungsauskunft sowie Kapitel II.5 Beteiligungungsverfahren).

Anfrage Stellungnahme Fachbehörden erstellen

In Variante 1 fragt der Antragsteller Fachbehörden um Stellungnahmen an.

Der Antragsteller kann es allerdings auch unabhängig von den Verfahrensregeln des Wegebausträgers als sinnvoll erachten, Fachbehörden zu kontaktieren.

Entscheidung „Projekt fortsetzen?“

Auf Grundlage der Stellungnahmen (aus Variante 1 oder proaktiv angefordert) prüft das TK-Unternehmen, ob die Projektplanung fortgesetzt werden kann. Alternativ dazu kann das Vorhaben aufgegeben oder zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 68-Antrag erstellen

Das TK-Unternehmen stellt die Unterlagen für den Antrag auf Zustimmung einer Leitungsverlegung bzw. Änderung nach § 68 TKG zusammen.

Nachricht „Antrag § 68 TKG“

Die Nachricht enthält die notwendigen Informationen und Unterlagen für den Antrag auf Zustimmung. Je nach Projekt wird der Antrag mehrfach bei jeweils zuständigen Wegebausträgern eingereicht.

Erstprüfung durchführen

Der Wegebausträger überprüft, ob er für den Antrag zuständig ist, ob die Unterlagen vollständig eingegangen sind und u.U. wird die Trassenplanung im Hinblick auf die Aktualität der Kartengrundlage verifiziert.

Informationen/Nachfragen zusammenstellen

Hat die Erstprüfung Klärungsbedarf festgestellt, werden die betreffenden Punkte aufgelistet. Ist der Wegebausträger nicht für den Antrag zuständig, wird dies dem Antragssteller mitgeteilt.

Nachricht „Ergebnis Erstprüfung“

Die Nachricht beinhaltet die Ergebnisse der Erstprüfung.

Entscheidung „Antrag bearbeiten?“

Das Telekommunikationsunternehmen entscheidet auf Grundlage der Ergebnisse der Erstprüfung, ob der Antrag überarbeitet wird. Alternativ dazu kann das Vorhaben aufgegeben oder zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Antrag modifizieren

Der Antrag wird entsprechend den Hinweisen der Erstprüfung überarbeitet.

Nachricht „Korrektur Antrag“

In dieser Nachricht schickt das Telekommunikationsunternehmen Ergänzungen zu dem Antrag bzw. den eingereichten Unterlagen.

Entscheidung „Beteiligung notwendig?“

In Variante 2 prüft der Wegebausträger, inwieweit der Antrag ausschließlich seine Belange betrifft. Ist dies der Fall, wird die Antragsbearbeitung fortgesetzt. Sind dagegen auch Zuständigkeiten anderer Fachbehörden betroffen, wird eine Beteiligung eingeleitet.

Stellungnahme verfassen

Der Wegebausträger fasst eine Stellungnahme im Rahmen seiner Prüfungskompetenz. Diese wird durch seine Rechtsstellung als Unterhaltungspflichtiger der Straßen und Wege bestimmt.

Beteiligung durchführen

In Variante 2 leitet der Wegebausträger den Antrag an betroffene Fachbehörden weiter.

Stellungnahmen Fachbehörden prüfen

In Variante 2 werden die eingegangenen Stellungnahmen geprüft, inwieweit sie Auflagen oder Hinweise für den Antragsteller beinhalten.

Entscheidung „Änderungen notwendig?“

Der Wegebausträger wägt ab und entscheidet:

- a) Die Zustimmung erfolgt sofort, evtl. mit Nebenbestimmungen/Auflagen.
- b) Das Vorhaben stößt auf Schwierigkeiten, die mit dem Antragsteller abgestimmt werden müssen.

Vorschläge erstellen

Der Wegebausträger formuliert - im Rahmen der durch das TKG zugewiesenen Kompetenzen – Ideen und Vorschläge, die die Zustimmung vereinfachen bzw. mögliche Auflagen minimieren.

Nachricht „Änderungsvorschläge“

Die Nachricht enthält die Vorschläge, wie das Vorhaben umgesetzt werden kann.

Entscheidung: „Antrag bearbeiten?“

Das Telekommunikationsunternehmen bewertet die Vorschläge des Wegebausträgers und entscheidet, ob der Antrag überarbeitet wird. Alternativ dazu kann das Vorhaben aufgegeben, zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt oder ein neuer Antrag gestellt werden.

Antrag überarbeiten

Das TK-Unternehmen nimmt Veränderungen der Planung vor, die auf den Vorschlägen des Wegebausträgers basieren.

Nachricht „Nachbesserung Antrag“

Die Nachricht enthält veränderte Planungsunterlagen, die für die Zustimmung des Wegebausträgers erforderlich sind.

Bescheid erstellen

Der Wegebausträger erstellt den Zustimmungsbescheid. Dieser kann Nebenbestimmungen/Auflagen enthalten, die seine und die Kompetenzbereiche anderer Fachbehörden betreffen.

Gebührenbescheid erstellen

Der Wegebausträger fertigt einen Gebührenbescheid, sofern Verfahrensgebühren erhoben werden.

Nachricht „Zustimmungsbescheid“

In dieser Nachricht sind Inhalte des erteilten Zustimmungsbescheids enthalten.

Nachricht „Gebührenbescheid“

In dieser Nachricht sind die Angaben zu den Gebühren enthalten (Kostenberechnungen, Zahlungsdaten, Frist).

Bescheid bewerten

Das Telekommunikationsunternehmen bewertet den Bescheid und die evtl. darin enthaltenen Nebenbestimmungen/Auflagen. Es kann die Planungsphase abschließen, entsprechend den Auflagen noch weitere Schritte einleiten oder Widerspruch einlegen.

Entscheidung: „weitere Stellungnahmen notwendig?“

Im Rahmen der Auflagen kann die Zustimmung durch den Wegebausträger daran geknüpft sein, das Vorhaben noch mit einer weiteren Behörde abzustimmen oder diese in Kenntnis zu setzen.

Ergänzende Anfrage stellen

Im Rahmen der Auflagen fragt das TK-Unternehmen eine Stellungnahme bei einer Fachbehörde an (s. II.5.2 Prozess: Beteiligungsverfahren).

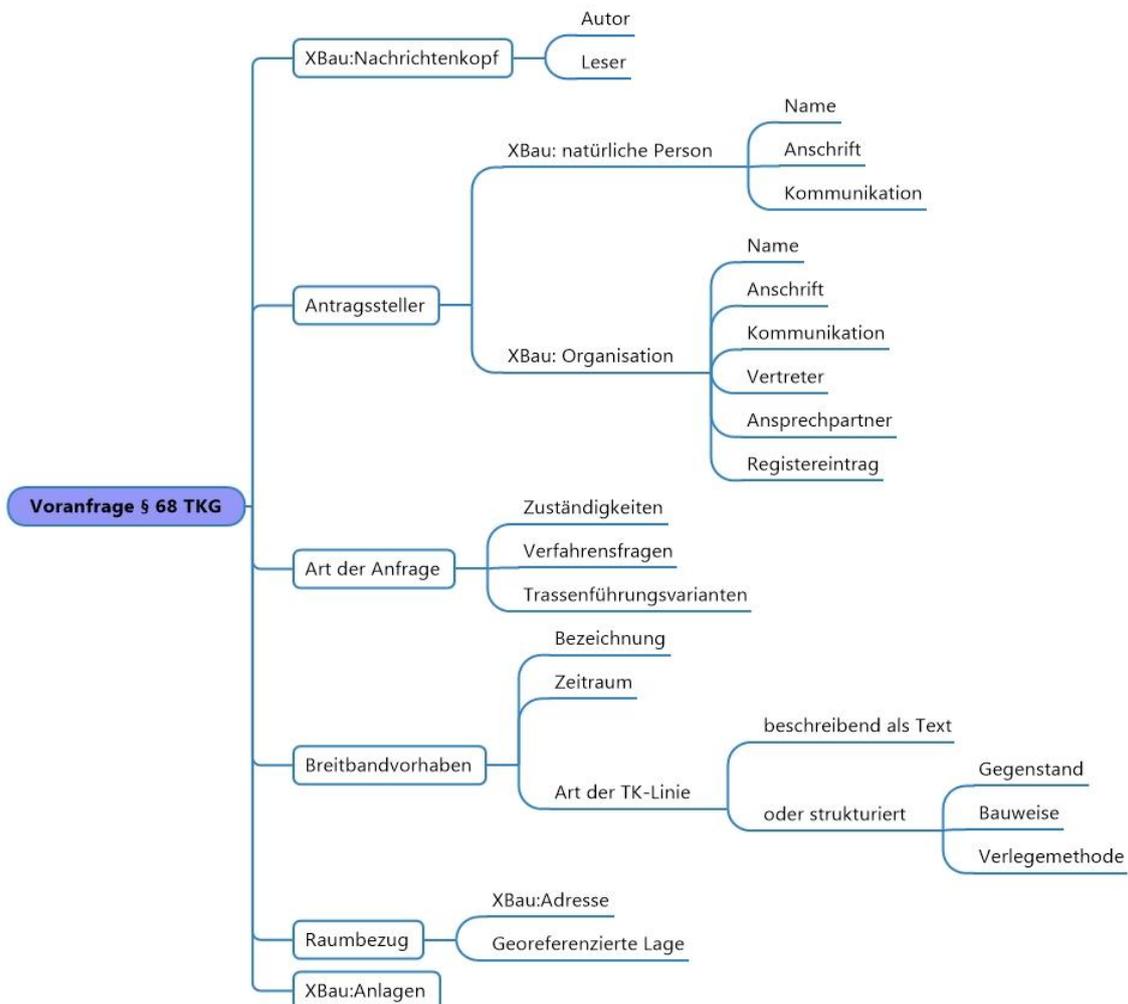
Planung abschließen

Das TK-Unternehmen hat die Zustimmung zur Verlegung oder Änderung einer Telekommunikationslinie erhalten. Die evtl. darin enthaltenen Nebenbestimmungen/Auflagen werden akzeptiert und erfordern keine weiteren Planungsaktivitäten. Das TK-Unternehmen kann nun z.B. ein Tiefbauunternehmen mit der weiteren Umsetzung des Vorhabens beauftragen.

II.1.4 Nachrichten zum Prozess

Als benötigte Nachrichten ergeben sich aus der Prozessanalyse:

Abbildung II.1.4 Nachricht Voranfrage § 68 TKG



Antragsteller

Die vorhandenen XBau-Bausteine werden eingesetzt, um die Adress- und Kommunikationsdaten des anfragenden Unternehmens zu erfassen.

Art der Anfrage

Der Antragsteller spezifiziert die Themen der Anfrage. Sie können sich auf Zuständigkeits- und Verfahrensfragen oder auch Varianten in der Trassenführung beziehen.

Breitbandvorhaben

In diesem Abschnitt sind die bisherigen Angaben zur geplanten Trasse zusammengefasst:

Bezeichnung

Unter welchem Aktenzeichen soll das Vorhaben im weiteren Nachrichtenverkehr geführt werden?

Zeitraum

Wann soll das Vorhaben umgesetzt werden?

Art der TK-Linie

In diesem Abschnitt wird der bisherige Planungsstand der geplanten Trasse dargelegt. Bei einem sehr frühen Planungsstadium kann das Vorhaben in Textform beschrieben werden. Ist die Planung fortgeschritten, können präzisere Angaben wie in der Antragsnachricht erfolgen (s.u.).

Raumbezug

Der Abschnitt fasst die raumbezogenen Angaben zu den betroffenen Grundstücken und der Lage der Trasse zusammen, die zu diesem Zeitpunkt gemacht werden können.

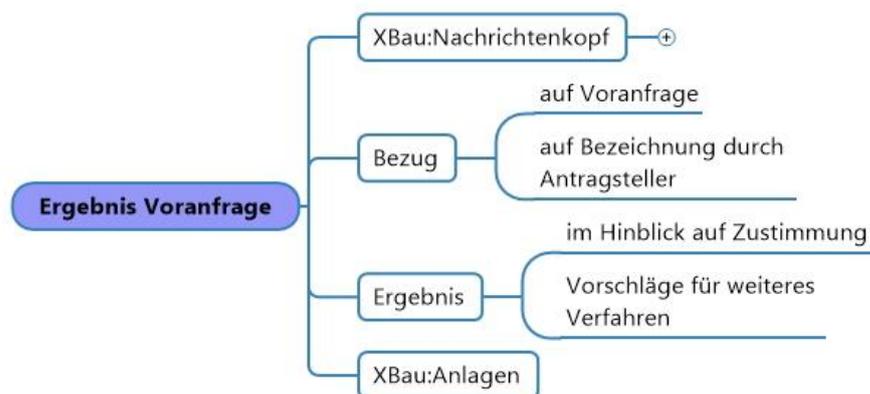
Georeferenzierte Lage

Welche Geokoordinaten besitzt die geplante Trasse im Sinne von Kanten und Knoten?

Anlagen

Hier werden Anlagen angefügt, die für die Voranfrage notwendig sind. Hierzu gehören evtl. Lage- und Trassenpläne, Orthofotos und Stellungnahmen anderer Fachbehörden.

Abbildung II.1.5 Nachricht Ergebnis Voranfrage



Bezug

Die Nachricht bezieht sich auf eine Voranfrage und deren Bezeichnung.

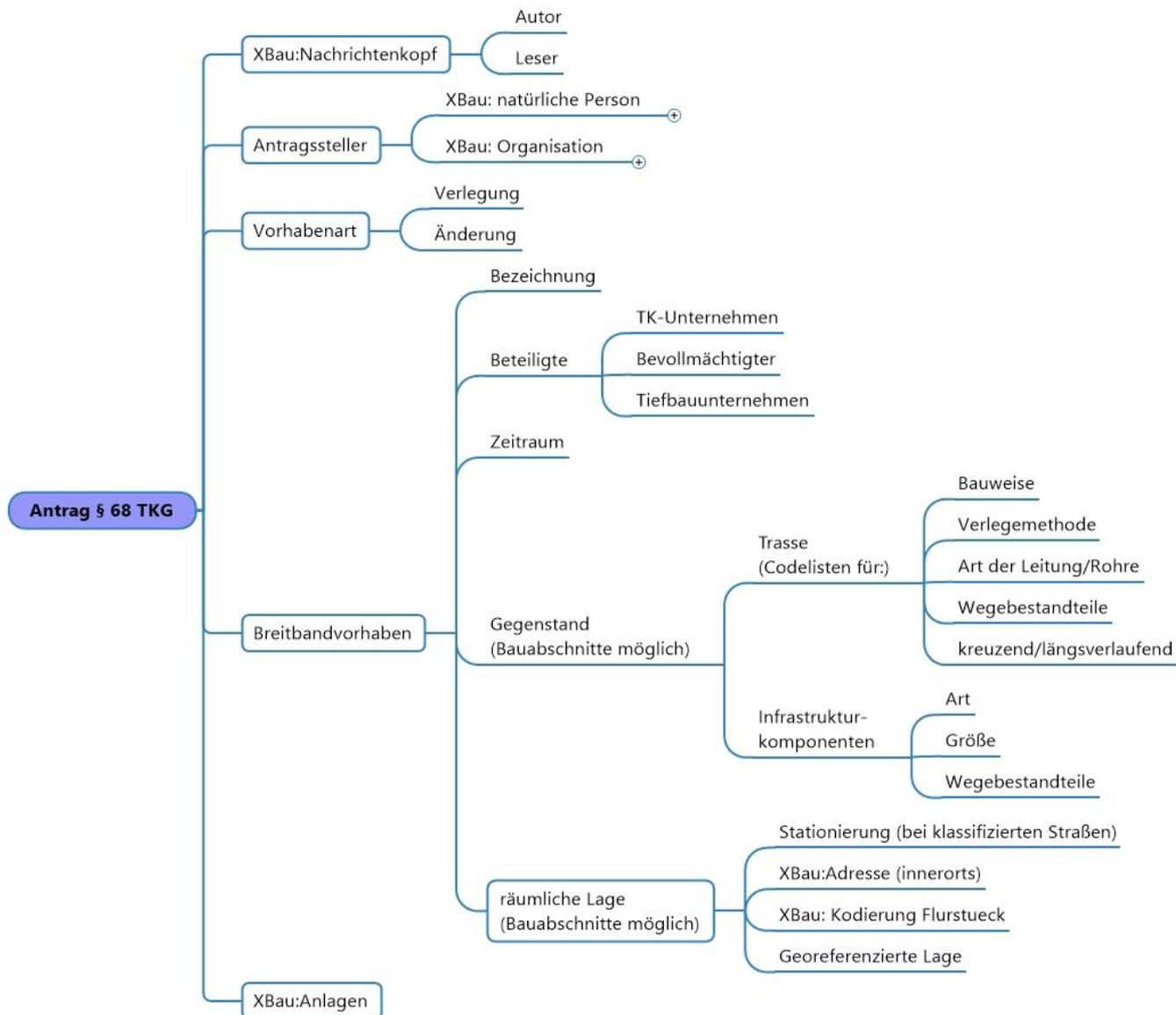
Ergebnis

Der Wegebausträger beantwortet die Voranfrage. Er kann z.B. darauf hinweisen, dass entlang einer Trassenvariante eine „Aufbruchsperr“ besteht.

Anlagen

Hier werden dem Adressaten Dokumente für die weitere Planung zur Verfügung gestellt.

Abbildung II.1.6 Nachricht Antrag § 68 TKG



Antragssteller

Die bestehenden XBau-Datenbausteine werden eingesetzt, um die Adress- und Kommunikationsdaten des Antragsstellers zu erfassen.

Vorhabenart

Handelt es sich im Sinne des § 68 Abs. 3 Satz 1 TKG um eine Neuverlegung einer TK-Linie oder um eine Änderung?

Breitbandvorhaben

In diesem Abschnitt sind alle Elemente zusammengefasst, die sich auf das beantragte Bauvorhaben beziehen:

Bezeichnung

Unter welchem Aktenzeichen soll das Vorhaben im weiteren Nachrichtenverkehr geführt werden?

Beteiligte

Wer ist in welcher Rolle an diesem Bauvorhaben beteiligt? Das ausführende Tiefbauunternehmen muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bekannt sein.

Zeitraum

Wann soll das Vorhaben umgesetzt werden?

Gegenstand

In diesem zentralen Abschnitt werden alle Angaben aufgeführt, die darlegen, was genau verlegt/geändert werden soll und wie. Die Angaben können in Bauabschnitte unterteilt werden. Ebenso wird zwischen der Trasse als Leitung/Linie und den Infrastrukturkomponenten als Punkte entlang der Trasse unterschieden.

Bauweise

Wird eine offene oder geschlossene Bauweise angewandt?

Verlegemethode

Auswahl der Methoden bzw. Techniken, mit denen die Rohre oder Leitungen verlegt werden sollen.

Art der Leitungen/Rohre

Angabe zu den Bestandteilen des Rohr- und Kabelsystems.

Betroffene Wegeb Bestandteile

Welcher Teil des der Straße oder Weges wird für die Verlegung in Anspruch genommen? Dabei kann zwischen kreuzenden und längs verlaufenden TK-Linien unterschieden werden.

Infrastrukturkomponenten

Angaben zur Art und Größe der Komponenten wie Verteilerkästen und Schächten und dem Wegeb Bestandteil, auf dem sie stehen sollen.

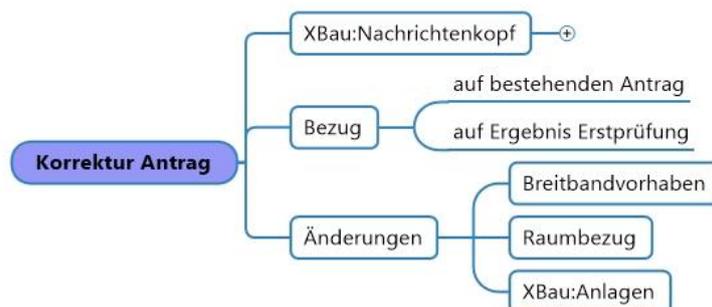
Räumliche Lage

Die Bestimmung der räumlichen Lage kann innerorts über die Adresse, bei klassifizierten Straßen über Stationierungsangaben erfolgen. Möglich ist ebenso die Erfassung von Flurstücken. Zusätzlich oder alternativ können Geokoordinaten eingegeben werden (bzw. werden sie über eine GIS-Anwendung im OZG-Portal erzeugt). Der Raumbezug kann den einzelnen Bauabschnitten zugeordnet werden.

Anlagen

Hier werden alle Anlagen angefügt, die für einen vollständigen Antrag notwendig sind. Hierzu gehören Lage- und Trassenpläne, Orthofotos und Stellungnahmen anderer Fachbehörden.

Abbildung II.1.7 Nachricht Korrektur Antrag



Bezug

Diese Nachricht bezieht sich auf einen bereits gestellten Antrag und auf zu diesem vorliegende Nachfragen und Hinweise aus der Erstprüfung.

Änderungen

Die Daten des ursprünglichen Antrages werden an dieser Stelle ergänzt bzw. verändert. Ebenso können die eingereichten Unterlagen korrigiert bzw. vervollständigt werden.

Abbildung II.1.8 Nachricht 'Ergebnis Erstprüfung'



Bezug

Diese Nachricht bezieht sich auf einen bereits gestellten Antrag.

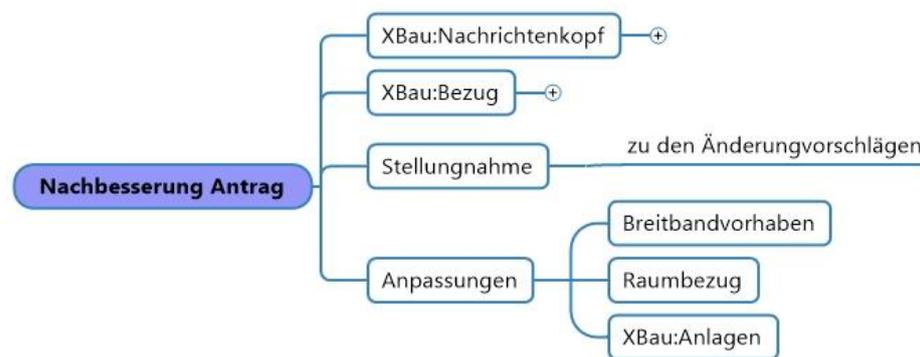
Befunde

Die Ergebnisse der Erstprüfung können sich auf Mängel des eingereichten Antrages oder Nachfragen zu vollständigen Unterlagen beziehen.

Frist

Dies ist die Frist, innerhalb derer Mängel durch den Antragsteller zu beseitigen sind.

Abbildung II.1.9 Nachricht Nachbesserung Antrag



Bezug

Diese Nachricht bezieht sich auf einen bereits gestellten Antrag und auf eine zu diesem vorliegende Nachricht mit Änderungsvorschlägen.

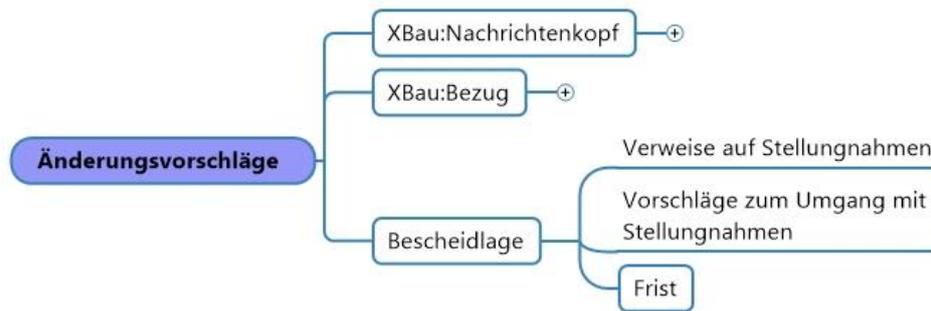
Stellungnahme

Hier ist die Reaktion auf die Änderungsvorschläge einzutragen. Dies kann eine Verteidigung der ursprünglichen Konzeption sein, dies kann aber auch eine geänderte Antragsunterlage sein, welche in diesem Fall im Abschnitt Anpassungen dokumentiert ist.

Anpassungen

Hier werden ggf. die ursprünglichen Antragsdaten – und Unterlagen geändert.

Abbildung II.1.10 Nachricht Änderungsvorschläge



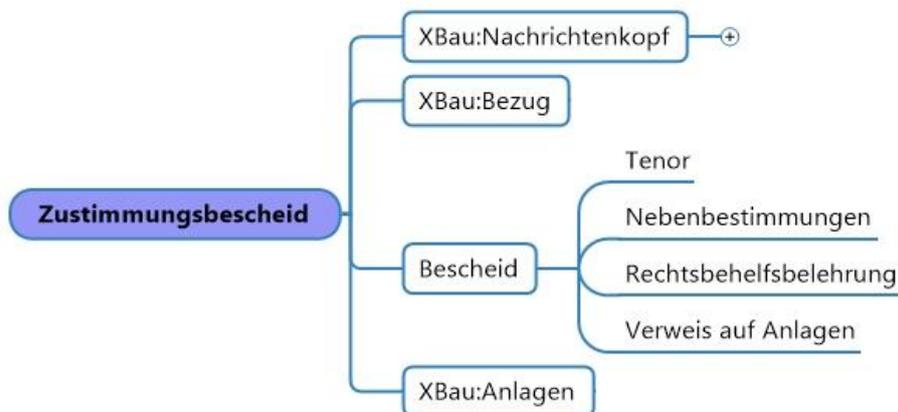
Bezug

Diese Nachricht bezieht sich auf einen Antrag, der an Fachbehörden weitergeleitet wurde. Deren Stellungnahmen wurden durch den Wegebausträger ausgewertet.

Bescheidlage

Die Auswertung hat ergeben, dass die Vorhaben nicht wie geplant umgesetzt werden kann. In der Nachricht sind die entsprechenden Gründe genannt und dargelegt. Wenn möglich, werden Vorschläge gemacht, wie durch eine veränderte Planung darauf reagiert werden kann. Die Frist bezieht sich auf die vom Adressaten dieser Nachricht einzureichende Antwort.

Abbildung II.1.11 Nachricht Zustimmungsbescheid



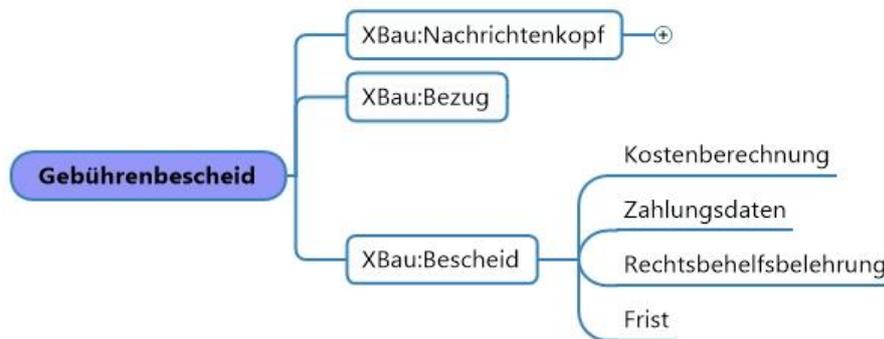
Bezug

Die Nachricht bescheidet einen Antrag.

Bescheid

Der Bescheid ist in der Regel eine Zustimmung, die Nebenbestimmungen bzw. Auflagen enthalten kann.

Abbildung II.1.12 Nachricht Gebührenbescheid



Bescheid

Hier sind alle Daten enthalten, die die Berechnungen nachvollziehbar machen und die bargeldlose Zahlung der Gebühr innerhalb einer bestimmten Frist ermöglichen.

II.2 Genehmigungen nach Straßen- und Wegegesetzen der Länder

II.2.1 Anwendungskontext der Standardisierung

Wegerechtliche Genehmigungen gemäß der Straßen- und Wegegesetze der Länder (StrWG) bilden nach dem Zustimmungsverfahren des Telekommunikationsgesetzes die zweite zentrale Etappe auf dem Weg zur Verlegung von TK-Linien bzw. dem Ausbau vorhandener Trassen. Die Genehmigungsverfahren nach Landesgesetz sind für alle Leitungsunternehmen verpflichtend. Der Telekommunikationssektor nimmt mit dem eigens für ihn geschaffenen Verfahren nach Bundesgesetz eine Sonderrolle ein, und aus der Perspektive des TKG erscheint die erneute Anwendung von Landesstraßengesetzen auf Breitbandvorhaben als eine Verfahrensverzögerung, die deshalb auch von TK-Unternehmen angefochten wird (s. Hinweis auf Rechtsprechung, S. 11). Erfolgt die Standardisierung im Sinne einer Vereinheitlichung von Verfahren und Datenstrukturen, ist eine Zusammenführung wegerechtlischer Genehmigungen ebenfalls notwendig. Solange diese wegerechtlischen Verfahrensfragen nicht eindeutig geklärt sind und die kommunale Praxis uneinheitlich bleibt, ist dieser Anwendungsfall dennoch Bestandteil der Standarderweiterung für den Breitbandausbau, zumal nicht alle Genehmigungen nach Landesgesetz in den Geltungsbereich des TKG fallen können. Darüber hinaus erfolgt die Standardisierung mit der Perspektive auf alle Sparten des Leitungsbaus und die zu modellierenden XBau-Nachrichten in diesem wie auch den nachfolgenden Kapiteln erhalten einen generischeren Charakter.

Der rechtliche Rahmen für diesen Anwendungsfall findet sich in den meisten Landesgesetzen unter dem Titel "Sondernutzungen" (z.B. Hessisches Straßengesetz § 16, Landesstraßengesetz Rheinland Pfalz § 41). Dabei wird zwischen zwei Nutzungen der Straße unterschieden:

- "Der **Gebrauch** der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde" (jeweils Abs. 1).
- "**Arbeiten** an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde" (jew. Abs. 4).

Diese zwei Genehmigungsgrundsätze werden z.T. gesetzlich weiter ausformuliert, so hat Berlin dem Sondernutzungsparagrafen durch einen weiteren Paragraf "Sondernutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung" ergänzt. Das komplexe Verhältnis von Landes- und Telekommunikationswegerecht wird im Stadtstaat Hamburg in einer "Fachanweisung über Aufgrabungen öffentlicher Wege" präzisiert. Flächenstaaten überlassen es den Kommunen, wie Genehmigungen nach Landesstraßengesetz – nach erfolgter Zustimmung nach TKG § 68 – erteilt werden.

Die folgenden vier Anwendungsfälle sollen verdeutlichen, wann und wie die Landesstraßengesetze der Länder beim Breitbandausbau zum Tragen kommen können:

- Anwendungsfall 1: **Aufbruchgenehmigung für eine Trasse**, für die schon eine Zustimmung nach TKG § 68 besteht. Diese in der Rechtsprechung strittige Genehmigung ist häufig erforderlich aber nicht überall: In Gemeinden wie Ludwigshafen muss der "Antrag auf Zustimmung zum Aufbruch innerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche" gestellt werden, in Frankfurt und Worms entfällt dieser Schritt.
- Anwendungsfall 2: Genehmigung von Hausanschlüssen bei einer schon bestehenden Trasse, deren Verlauf nicht verändert wird. Diese **Punktaufbrüche** gehören nicht zum Rechtsbereich des TKG und fallen unter die Aufbruchgenehmigung.
- Anwendungsfall 3: "Antrag auf bauliche **Sondernutzung**" für die Baustelleneinrichtung. Je nach Größe der Baustelle und Richtwerten der kommunalen Genehmigungspraxis ist der Gebrauch von Straßenflächen nicht in der Aufbruchgenehmigung (oder der Zustimmung nach TKG) enthalten und muss separat beantragt werden. Es kann allerdings - wie z.B. in Mannheim - auch eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erteilt werden, die Verkehrsrechtliche Anordnung "ersetzt" in diesem Fall eine Sondernutzungserlaubnis nach Landesstraßengesetz ("Erlaubnisfreiheit").
- Anwendungsfall 4: TK-Unternehmen beantragen in Hamburg eine "**Trassenanweisung**" nach § 22 des Hamburger Wegegesetzes bei der bezirklichen Wegeaufsicht. Sofern die TK-Unternehmen einen Rahmvertrag mit der Hansestadt abgeschlossen haben, entfällt das Zustimmungsverfahren nach TKG beim Wegebausträger, das nur für Einzelmaßnahmen erforderlich ist. Die wegerechtliche "Trassenanweisung" ersetzt dabei nicht den "Aufgrabeschein", sie gilt als "vorweggenommene Teilregelung" und "die Berechtigung zur Aufgrabung

entsteht erst mit der abschließenden Regelung durch die Erteilung der Erlaubnis zum Aufgraben des öffentlichen Weges." (Fachanweisung über Aufgrabungen öffentlicher Wege, S. 5).

Anhand dieser Anwendungsfälle lässt sich zeigen, wie unterschiedlich die wegerechtlichen Genehmigungsverfahren in Großstädten wie Hamburg und Frankfurt sein können: In Frankfurt wird eine TK-Linie nur über die "Trassenzustimmung gemäß § 68 Abs. 3 TKG" beantragt (andere Leitungsunternehmen beantragen entsprechend eine "Trassen- und Aufbruchgenehmigung" gemäß Hessischem Straßengesetz). Eine Einzelmaßnahme in Hamburg erfordert drei Anträge: die Zustimmung nach TKG, die "Trassenanweisung" und den "Aufgrabeschein". Letzterer wird zusammen mit der Verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO) gestellt, so dass die Hamburger Einzelmaßnahme insgesamt drei Anträge erfordert, im Vergleich zu zwei Anträgen in Frankfurt (Trassenzustimmung und VAO). Die Kombination von Aufbruchgenehmigung und VAO stellt keine Besonderheit dar, auch in Kommunen wie Stuttgart und Rüsselsheim ist dies der Fall. Eingereicht wird der kombinierte Antrag in diesen Fällen beim Tiefbauamt, das diesen an die Straßenverkehrsbehörde (oft als Teil der Ordnungsbehörde) weiterleitet.

In den folgenden Abschnitten werden die Anwendungsfälle 1 bis 3 behandelt und vertieft. Anwendungsfall 4, die "Trassenanweisung" nach Hamburger Wegerecht, wird dagegen nicht weiter verfolgt, weil er einen komplexen Sonderfall darstellt. Ohne diesen wegerechtlichen Sonderfall lässt sich auch ein zentraler Unterschied zwischen **Antragsstellern** im TKG-Verfahren und für Genehmigungen nach Landesstraßengesetz aufrecht erhalten: Letztere werden in der Regel vom ausführenden Tiefbauunternehmen beantragt und TK-Unternehmen sind die "Veranlasser" der Anträge; Zustimmungsanträge nach TKG stellen dagegen die TK-Unternehmen selbst oder beauftragte Planungsbüros.

Die von den Straßenbaubehörden erhobenen Inhalte und **Datenstrukturen** der Aufbruchgenehmigung weisen auf kommunaler Ebene eine nicht unerhebliche Bandbreite auf. Große Städte erheben in der Regel mehr Daten über die aufzubrechende Fläche als kleine. Der Umgang mit heterogenen Datenstrukturen ist für den Standard XBau keine neue Herausforderung. Mit der Version XBau 2.2. wurden beispielsweise die z.T. sehr spezifischen Datenstrukturen der Landesbauordnungen in den Standard integriert (zuvor galt die Musterbauordnung als Maßstab). Mit dieser Integration werden jedoch nicht für die Datenerfassung gemäß der Landesbauordnungen spezifische Antragsnachrichten kodiert, sondern es bleibt bei einer Antragsnachricht (z.B. im Baugenehmigungsverfahren), die alle Attributvarianten beinhaltet und nur die von allen Anwendern genutzten Attribute als Pflichtfelder definiert. Dieser Modellierungsansatz, der auf inhaltliche **Vollständigkeit** abzielt und zugleich Spielräume für eine passgenaue Anwendung bietet, gilt ebenso bei der Standarderweiterung für den Breitbandausbau. Damit soll es auch möglich sein, in einer Nachricht den komplexen Anwendungsfall 1 und den einfacheren Anwendungsfall 2 abzubilden.

Die Integration der Aufbruchgenehmigung und Sondernutzung in den XBau-Standard erfolgt im Kontext des Breitbandausbaus, der auch die Darstellung in den folgenden Kapiteln 4.2.2. und 4.2.3 bestimmt. Die XBau-Nachricht erfordert jedoch keine spezifisch auf den Breitbandausbau zugeschnittene Modellierung (4.2.4). Kommunale Fachanwendungen sind ohnehin auf **alle Arten des Leitungsbaus** ausgerichtet und eine eingeschränkte Datenstruktur würde wenig Anreize für die Hersteller bieten, den Standard zu implementieren. Die angestrebte Ausweitung des Geltungsbereiches der Standarderweiterung auf den gesamten Leitungsbau ist dementsprechend von Beginn an zu berücksichtigen.

Die Modellierung der Aufbruchgenehmigung als **eigenständige Nachricht**, ohne den unmittelbaren Bezug zum vorher gestellten TKG-Antrag, hat beim Anwendungsfall 1 eine hohe Redundanz der Dateninhalte zur Folge. Dies spiegelt die gegenwärtige Antragspraxis wider, in der die gleichen Daten mehrfach erhoben werden. In einem vordigitalen Verfahren kann immerhin auf die doppelte Eingabe verzichtet werden (indem Daten aus dem vorherigen Antrag übernommen werden).

Anwendungsfall 3, die Beantragung der **Sondernutzungserlaubnis** für die Baustelleneinrichtungsfläche, wird als eigenständige Nachricht definiert, die zusammen mit oder unabhängig von der Aufbruchgenehmigung beantragt werden kann. Damit wird, wie bei der Hamburger Trassenweisung, die kommunale Praxis z.T. nicht abgebildet. In Berlin werden z.B. Aufgrabungen und Baustelleneinrichtungen in einem Sondernutzungsverfahren zusammengefasst.

Beteiligungsverfahren und Leitungsabfragen, die schon in einem TKG-Zustimmungsverfahren gemacht wurden, werden für eine Aufbruchgenehmigung in der Regel nicht wiederholt. Falls eine zu große Zeitspanne zwischen dem Antrag des TK-Unternehmens und dem Aufbruchantrag des Tiefbauers liegt, kann es im Einzelfall notwendig sein, dass letzterer die Anfrage aktualisiert. Trotz der eher geringeren Bedeutung dieser Verfahrensbestandteile für den Breitbandausbau, werden sie in die Prozessdarstellung integriert, um den Leitungsbau möglichst breit abzubilden.

II.2.2 Akteure und Anwendungsfälle

Abbildung II.1.2.1 bietet eine Übersicht der Akteure, die an den Genehmigungsverfahren für Aufbrüche und Sondernutzungen im Kontext des Breitbandausbaus beteiligt sind. Die folgende Tabelle II.1.2.1 enthält inhaltliche Erläuterungen zu den jeweiligen Akteuren.

Abbildung II.2.1 Genehmigungsverfahren Aufbruch/Sondernutzung – Akteure

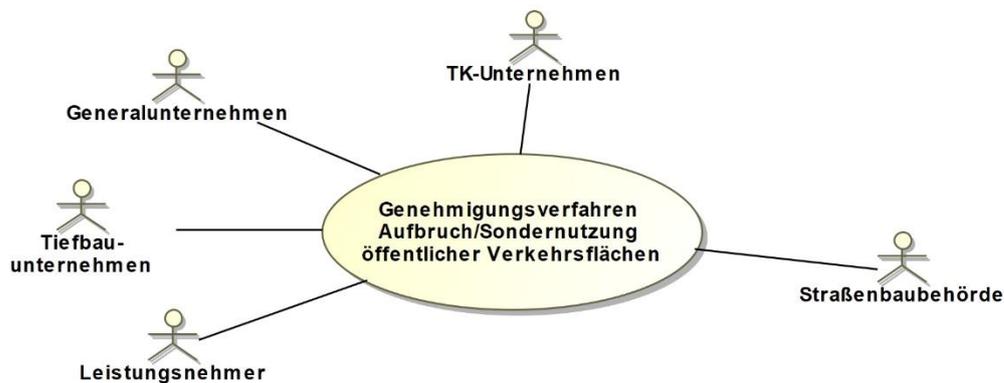
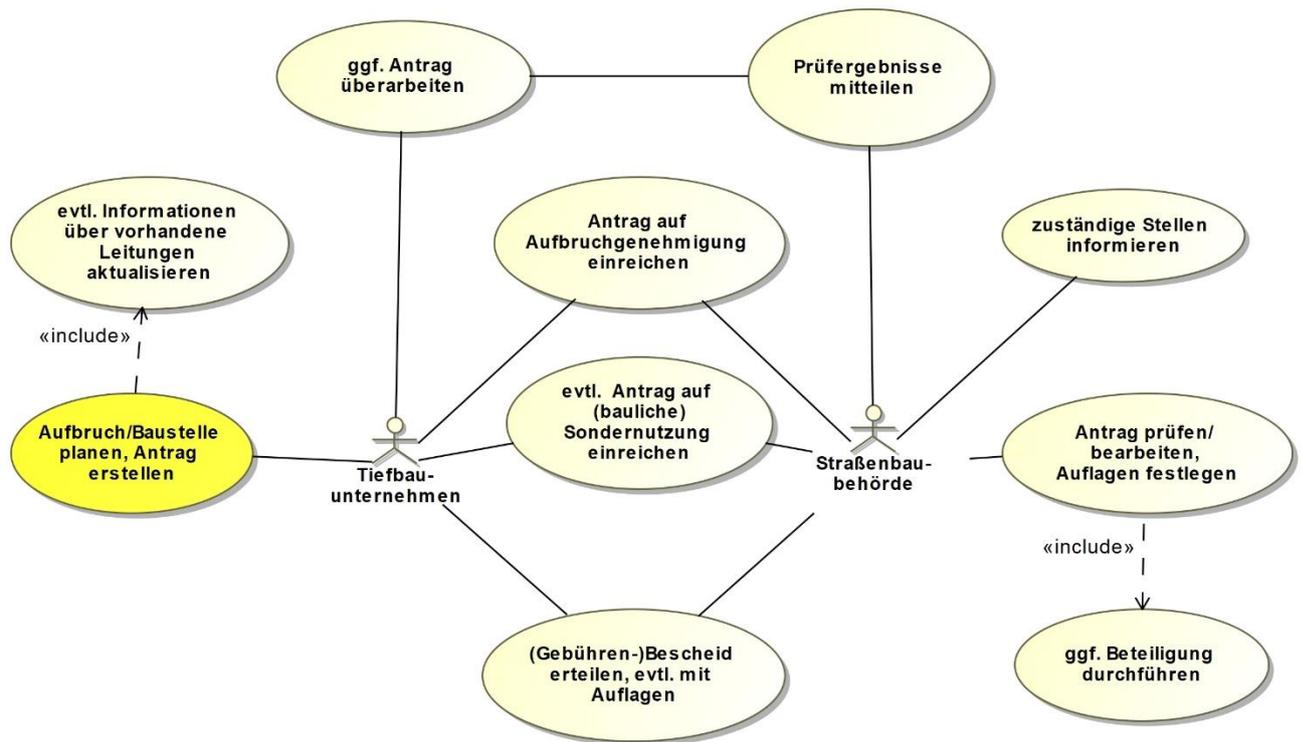


Tabelle II.2.1 Genehmigungsverfahren Aufbruch/Sondernutzung – Akteure

Beteiligte Akteure	Beschreibung
Telekommunikationsunternehmen	Das TK-Unternehmen besitzt keine ausführende Rolle im Verfahren. Es ist Auftraggeber und verantwortlich für die Weitergabe der Projektinformationen des Zustimmungsverfahrens nach § 68 TKG. .
Generalunternehmen	Ist ein Generalunternehmen für das Gesamtvorhaben verantwortlich, kann es die Rolle des TK-Unternehmens übernehmen.
Tiefbauunternehmen	Das Tiefbauunternehmen ist Auftragnehmer des TK- oder Generalunternehmens und verantwortlich für die Umsetzung des Vorhabens. Es ist in der Regel Antragsteller der VAO. Der Tiefbau kann auch von einer Abteilung eines Unternehmens ausgeführt werden, das Planung und Umsetzung aus einer Hand anbietet.
Leistungsnehmer	Das General- bzw. Tiefbauunternehmen kann Dienstleistungsaufträge an weitere Unternehmen erteilen.
Straßenbaubehörde	Die Straßenbauverwaltung (bzw. Straßenbaubehörde) bearbeitet den Antrag und genehmigt auf Grundlage des Straßengesetzes des zuständigen Bundeslandes. Sie ist Teil der Stadt- bzw. Kreisverwaltung.

In Abbildung II.2.2 „Übersicht Genehmigung Aufbruch/Sondernutzung“ werden die Anwendungsfälle dargestellt, die Bestandteil der Verfahren nach Landesstraßengesetz sind. Sie beinhalten zum einen die Aktivitäten des Tiefbauunternehmens (z.B. Antragstellung) und zum anderen die Prüftätigkeiten und Verfahrenshandlungen der Straßenbaubehörde. Es folgt eine detaillierte Beschreibung der Anwendungsfälle.

Abbildung II.2.2 Übersicht Genehmigung Aufbruch/Sondernutzung



Aufbruch/Baustelle planen, Antrag erstellen

Das Tiefbauunternehmen plant die Baumaßnahme und klärt, ob ein Antrag auf Aufbruchgenehmigung gestellt werden muss. Handelt es sich um die Neuverlegung einer Trasse, kann u.U. die zuvor vom TK-Unternehmen erwirkte Zustimmung nach § 68 TKG als wegerechtliche Legitimation ausreichen. Betrifft die Baumaßnahme Punktaufbrüche an einer vorhandenen Trasse, ist eine Aufbruchgenehmigung notwendig. Je nach Größe der Maßnahme und den spezifischen Regelungen der Gemeinde muss das Tiefbauunternehmen für die Einrichtung der Baustelle und/oder Materiallagerung einen Antrag auf (bauliche) Sondernutzung erstellen.

Informationen über vorhandene Leitungen aktualisieren

Leitungsanfragen sind Bestandteil des Zustimmungsverfahrens nach § 68 TKG und das Tiefbauunternehmen wird in der Regel die Antworten der Leitungsunternehmen vom TK-Unternehmen oder deren Leistungsnehmern erhalten. Liegen die Anfragen schon weiter zurück, wird das Tiefbauunternehmen Anfragen wiederholen (müssen). Werden neue Hausanschlüsse nicht von bestehenden Auskünften abgedeckt, können ebenfalls weitere Leitungsanfragen nötig sein.

Antrag auf Aufbruchgenehmigung einreichen

Das Tiefbauunternehmen stellt den Antrag, z.B. über ein Onlineportal. Der Antrag enthält:

- Daten des Antragsstellers, Bauleiters, Auftraggebers
- Beschreibung der Baumaßnahme
- Größenangaben zum Aufbruch
- Ausführungszeiten
- Anlagen wie Pläne und Vollmachten

Antrag auf (bauliche) Sondernutzung einreichen

Das Tiefbauunternehmen stellt, sofern erforderlich, auch einen Antrag auf Sondernutzung. Der Antrag enthält:

- Daten des Antragstellers und Auftraggebers
- Art der Maßnahme
- Größenangaben zu den beanspruchten Flächen
- Dauer der Sondernutzung
- Anlagen wie Pläne und Vollmachten

Antrag prüfen/bearbeiten, Auflagen festlegen

Die Straßenbauverwaltung prüft den Antrag im Hinblick auf Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben und bearbeitet ihn, sofern die Bedingungen dafür gegeben sind. Im Rahmen der Bearbeitung kann eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt werden.

Prüfergebnisse mitteilen

Wenn die Straßenbaubehörde dem Antrag nicht unmittelbar zustimmen kann, teilt sie dies dem Antragsteller mit und fordert ihn zur Überarbeitung auf.

Antrag überarbeiten

Das Tiefbauunternehmen überarbeitet den Antrag (sofern notwendig).

Beteiligung durchführen

Der Verfahrensbaustein Beteiligung ist Bestandteil des Zustimmungsverfahrens nach § 68 TKG und wird für die Aufbruchgenehmigung nicht wiederholt (s.o. 'Informationen über Leitungen aktualisieren'). Es kann unter bestimmten Konstellationen vorkommen, dass die Straßenbauverwaltung andere Behörden und Dienststellen um Stellungnahme anfragt (s II.5 Beteiligungsverfahren).

Bescheid/Gebührenbescheid erteilen

Die Straßenbauverwaltung erteilt die Aufbruchgenehmigung, die Sondernutzungserlaubnis und entsprechende Gebührenbescheide. Die Genehmigungen können Auflagen enthalten.

Zuständige Stellen informieren

Die Straßenbaubehörde informiert die Straßenverkehrsbehörde und evtl. weitere Stellen, dass Genehmigungen erteilt wurden.

II.2.3 Prozess: Aufbruchgenehmigung/Sondernutzung

Der hier abgebildete Prozess umfasst die Planung der Baumaßnahme durch das Tiefbauunternehmen sowie die Kommunikation mit der Straßenbaubehörde. Es wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller die elektronische Kommunikation über ein OZG-Portal abgewickelt. Möglich wäre ebenso die Nutzung einer Fachanwendung.

Abbildung II.2.3, „Prozess: Aufbruchgenehmigung/Sondernutzung“ zeigt die zuvor dargestellten Anwendungsfälle im Gesamtprozess und kontextualisiert die zu sendenden Nachrichten in der Abfolge der Aktivitäten. Zu jedem Prozessschritt erfolgt eine kurze Erläuterung. Nicht dargestellt sind Anträge auf Fristverlängerung und die Neubeantragung nach abgelaufener Genehmigungsfrist sowie die Ausstellung der entsprechenden Bescheide (vgl. dazu II.3.3 Prozess: Verkehrsrechtliche Anordnung).

OZG-Portal: baubezogene Antragsdaten sind verfügbar

Das Tiefbauunternehmen registriert sich im OZG-Portal und erhält damit die Möglichkeit, Informationen mit dem Auftraggeber (TK-Unternehmen) im Portal zu teilen, z.B. in Form eines sog. Projekt-raumes. Das Tiefbauunternehmen erhält Zugang zu den Daten des Verfahrens nach § 68 TKG, die die Tiefbaumaßnahme betreffen.

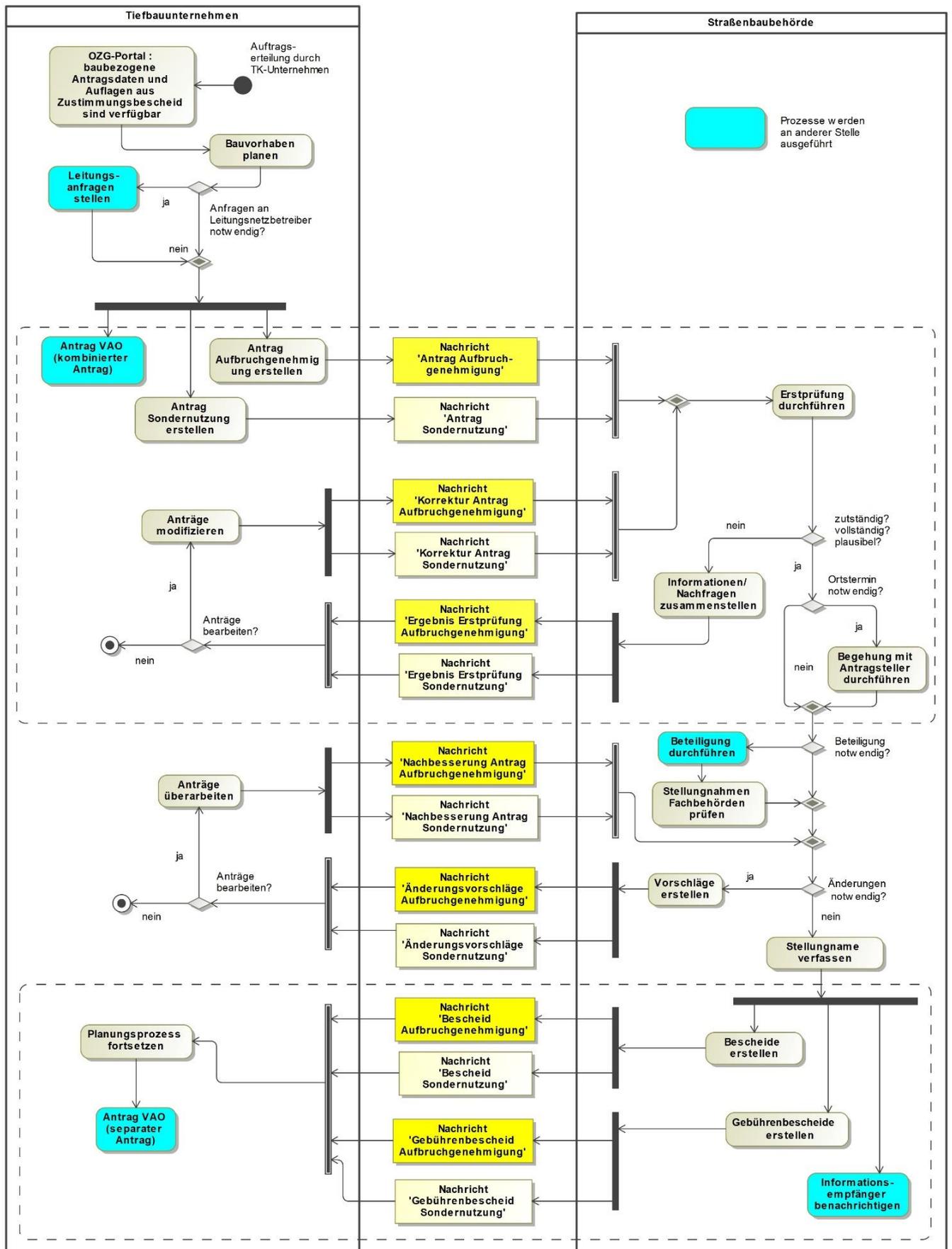
Bauvorhaben planen

Das Tiefbauunternehmen kann die Maßnahme planen, einen Zeitplan der Umsetzung und weitere Planungsunterlagen erstellen.

Entscheidung: Anfrage an Leitungsnetzbetreiber notwendig?

Das Tiefbauunternehmen prüft, ob die im Rahmen des Zustimmungsantrags nach § 68 TKG erstellten Leitungsanfragen den vorzunehmenden Straßenaufbruch abdecken. Falls diese z.B. schon länger zurückliegen, wird das Tiefbauunternehmen diese möglicherweise noch einmal stellen.

Abbildung II.2.4 Prozess Aufbruchgenehmigung/Sondernutzung



Antrag auf Aufbruchgenehmigung und VAO erstellen (kombinierter Antrag)

Gemeinden können das Antragsverfahren der VAO mit dem Antrag auf Aufbruchgenehmigung zusammenlegen. Die VAO wird in diesen Fällen von der Straßenbau- an die Straßenverkehrsbehörde weiter geleitet. Ob und wie die Bündelung bzw. Weiterleitung auch über XBau-Nachrichten erfolgen soll, ist noch genauer zu prüfen.

Antrag auf Aufbruchgenehmigung erstellen

Das Tiefbauunternehmen erstellt den Antrag auf eine Aufbruchgenehmigung im OZG Portal.

Antrag auf Sondernutzung erstellen

a) Falls die Einrichtungsfläche der Baustelle nicht durch die jeweiligen Regelungen des Landesstraßengesetzes abgedeckt ist, muss zusätzlich ein Antrag auf Sondernutzung gestellt werden.

b) Wenn der wegerechtliche Genehmigungsprozess mit der Zustimmung nach § 68 TKG abgeschlossen ist, kann es ebenfalls möglich sein, dass die Baustelleneinrichtungsfläche z.B. aufgrund ihrer Größe einen Antrag auf Sondernutzung erfordert.

Anmerkung: Die Verfahren Aufbruchgenehmigung und Sondernutzung sind sich strukturell so ähnlich, dass im weiteren Verlauf der textlichen Darstellung auf eine Unterscheidung verzichtet wird. Die in der kommunalen Praxis bestehenden Unterschiede betreffen u.U. Antragsfristen und die Bearbeitungsdauer, die in dieser abstrakten Behandlung vernachlässigt werden.

Nachricht "Antrag Aufbruchgenehmigung"

Die Nachricht enthält den Antrag auf eine Aufbruchgenehmigung.

Erstprüfung durchführen

Die Straßenbaubehörde prüft den Antrag auf Zuständig- und Vollständigkeit sowie evtl. auch auf Plausibilität. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann der Antrag bearbeitet werden.

Information/Nachfragen zusammenstellen

Wenn die Bedingungen für die Bearbeitung nicht vollständig erfüllt sind, werden die entsprechenden Angaben oder Dokumente aufgelistet.

Nachricht 'Ergebnis Erstprüfung'

Die Nachricht der Straßenbaubehörde enthält das Ergebnis der Prüfung, z.B. eine Auflistung der nachzureichenden Dokumente.

Entscheidung 'Anträge bearbeiten'?

Das Tiefbauunternehmen entscheidet, ob der Antrag bearbeitet oder zurückgezogen werden soll, um einen neuen Antrag zu stellen.

Antrag modifizieren

Bei einer Entscheidung für die Antragsbearbeitung, werden Angaben nachgeholt oder Dokumente ergänzt.

Nachricht 'Korrektur Antrag'

Die Nachricht enthält den überarbeiteten Antrag auf eine Aufbruchgenehmigung. Dieser wird erneut in das Prüfverfahren der Straßenbaubehörde eingespielt.

Entscheidung: Ortstermin notwendig?

Die Straßenbaubehörde prüft, ob eine gemeinsame Begehung mit dem Antragsteller notwendig ist, z.B. um Vereinbarungen für die Wiederherstellung der aufzubrechenden Fläche zu treffen.

Gemeinsame Begehung durchführen

Sofern erforderlich, erfolgt eine Begehung vor Ort, die protokolliert wird.

Entscheidung: Beteiligung notwendig?

Der Antrag wird daraufhin geprüft, ob der Aufbruch die Belange weiter Fachbehörden betrifft. Bei der Verlegung einer TK-Linie ist die Beteiligung schon im Rahmen des Antrages auf Zustimmung nach § 68 TKG erfolgt. Punktaufbrüche für Hausanschlüsse bedürfen in der Regel keiner Beteiligung. Hier aufgeführt wird die Beteiligung v.a. im Hinblick auf die Verlegung anderer Leitungsmedien: die Beteiligung weiterer Fachbehörden ist in diesem Fall Bestandteil der Aufbruchgenehmigung. In diesem Kontext wird entweder der Antrag weiter bearbeitet oder die Beteiligung eingeleitet.

Stellungnahmen prüfen

Im Falle einer Beteiligung werden die eingehenden Stellungnahmen geprüft, welche Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren haben.

Entscheidung: Änderungen notwendig?

Die Straßenbaubehörde entscheidet, ob im Rahmen der u.U. durchgeführten Begehung und Beteiligung sowie der fachlichen Prüfung, Änderungen an der geplanten Baumaßnahme erforderlich sind.

Vorschläge erstellen

Falls die Genehmigung des Aufbruchs eine Überarbeitung durch das Tiefbauunternehmen erfordert, werden die Gründe zusammengestellt und Vorschläge für die Überarbeitung erarbeitet. Dies betrifft eher Tiefbauvorhaben außerhalb des TK-Bereiches, weil in diesem Fall dem Vorhaben von Seiten der Straßenbaubehörde schon zugestimmt wurde.

Im Fall eines Antrags auf Sondernutzung können sich Einwände gegen den Ort der Baustelleneinrichtungsfläche ergeben haben, die eine Umplanung erfordern.

Nachricht 'Änderungsvorschläge'

Die Nachricht enthält die Vorbehalte und Vorschläge der Straßenbaubehörde.

Anträge überarbeiten

Wenn sich das Tiefbauunternehmen gegen eine Neubearbeitung entschieden hat, wird der bestehende Antrag entsprechend den Vorschlägen der Straßenbaubehörde überarbeitet.

Nachricht 'Nachbesserung Antrag'

Die Nachricht enthält überarbeitete Plan- und Antragsunterlagen.

Stellungnahme verfassen

Sofern keine Änderungen an der geplanten Baumaßnahme erforderlich sind, erstellt die Straßenbaubehörde eine abschließende Stellungnahme zur Genehmigung. Diese kann konkrete Auflagen zur Wiederherstellung der aufzubrechenden Flächen enthalten. Hat zuvor das TKG-Zustimmungsverfahren stattgefunden, sind diese Auflagen in der Regel schon erteilt, es sei denn die Kommune befasst sich erst in der Aufbruchgenehmigung mit der Wiederherstellung der Straßen und Wege.

Bescheid / Gebührenbescheid erstellen

Die Straßenbaubehörde erstellt den Bescheid der Aufbruchgenehmigung bzw. Sondernutzung sowie die entsprechenden Gebührenbescheide.

Nachricht 'Bescheid'

Die Nachrichten enthalten die Genehmigung des Aufbruchs bzw. der Sondernutzung.

Nachricht 'Gebührenbescheid'

Die Nachrichten enthalten den Gebührenbescheid für die Aufbruchgenehmigung bzw. Sondernutzung.

Planungsprozess fortsetzen

Das Tiefbauunternehmen kann nach dem Erhalt der Bescheide die Planung des Bauvorhabens fortsetzen.

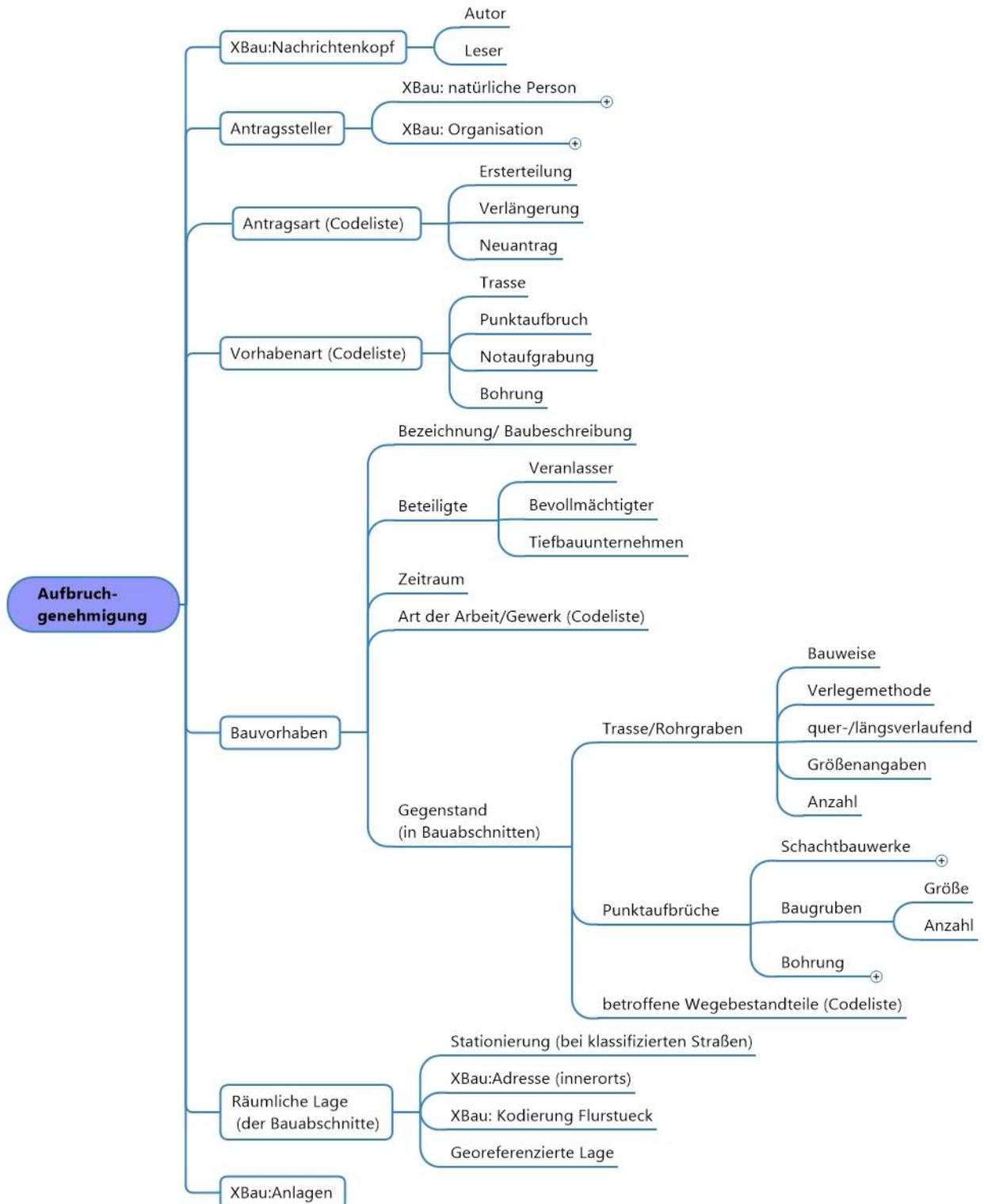
Antrag VAO

Das Tiefbauunternehmen beantragt die Verkehrsrechtliche Anordnung, sofern der Antrag nicht zusammen mit der Beantragung der Aufbruchgenehmigung erfolgte.

II.2.4 Nachrichten zum Prozess

Aus der Prozessanalyse ergeben sich jeweils sieben notwendige Nachrichten für die Aufbruchgenehmigung und Sondernutzung. An dieser Stelle werden nur die Antragsnachrichten für die Aufbruchgenehmigung und Sondernutzung separat dargestellt. Die darauf folgenden Nachrichten gelten für beide Verfahren. Die Nachrichten werden in ihrer Grundstruktur dargestellt und kurz erläutert.

Abbildung II.2.5 Nachricht Antrag Aufbruchgenehmigung



Antragsteller

Die vorhandenen XBau Bausteine werden eingesetzt, um die Adress- und Kommunikationsdaten des Antragstellers zu erfassen, der in der Regel ein Tiefbauunternehmen ist.

Antragsart

Der Antragsteller wählt aus, ob die Aufbruchgenehmigung erstmalig erteilt, verlängert oder, nach dem Ablauf neu beantragt werden soll.

Vorhabenart

Zahlreiche Gemeinden unterscheiden bislang verschiedene Typen von Aufbruchvorhaben, für die z.T. unterschiedliche Formulare ausgegeben werden. Die XBau-Nachricht sollte zentrale Kategorien zur Auswahl bereitstellen, die verdeutlichen, ob es sich z.B. um einen Notfall handelt oder welche Dimension die Maßnahme hat.

Bauvorhaben

Der Abschnitt beinhaltet alle Angaben zum beantragten Aufbruch.

Bezeichnung/ Baubeschreibung

Der Antrag referenziert u.U. auf den Zustimmungsbescheid, der Grundlage für die Baumaßnahme sein kann. Der Antragsteller kann ebenso ein eigenes Aktenzeichen vergeben. Der konkrete Anlass oder Zweck der Arbeiten kann textlich benannt werden (z.B. die Verlegung eines Hausanschlusses).

Beteiligte

Das Tiefbauunternehmen als Antragsteller und ausführendes Unternehmen muss den Auftraggeber bzw. Veranlasser benennen, der beim Breitbandausbau ein TK-Unternehmen sein kann. Benannt werden muss auch der Bauleiter vor Ort. Falls in der Gemeinde nur ausgewählte Firmen die Wiederherstellung der Fahrbahn vornehmen dürfen, muss auch diese Firma genannt werden.

Zeitraum

Die Daten des Starts und Abschluss der geplanten Baustelle müssen angegeben werden.

Art der Arbeit/ Gewerk

Die Art der durchzuführen Arbeiten wird angegeben. Neben verschiedenen Arten des Leitungs- und Kanalbaus kann dies der Straßenbau sein.

Gegenstand

In diesem Abschnitt werden Elemente angeboten, mit denen die Art und Größe des Bauvorhabens je nach kommunalen Anforderungen präzisiert werden können.

Trasse/Rohrgraben

Sofern Leitungen und Rohre neu verlegt, geändert oder repariert werden sollen, können dazu Einträge vorgenommen werden. Die Größenangaben beziehen sich z.B. auf Länge, Breite und Tiefe eines Grabens. Es kann angegeben werden, ob die Trasse eine Straße kreuzt oder entlang eines Fußweges verläuft.

Punktaufbrüche

Zur Trasse gehören u.U. Schachtbauwerke, die Leitungen und Rohre verbinden und/oder Zugänge ermöglichen, oder die Verlegung/Reparatur von Hausanschlüssen z.B. für TK- und Stromleitungen, erfordert Baugruben unterschiedlicher Größe. Bohrungen in die Tiefe können z.B. bei der Fehlersuche notwendig sein.

Betroffene Wegeb Bestandteile

Für die Gesamtmaßnahme oder einzelne Gräben und Gruben, wird jeweils angegeben, welche Bestandteile der Wege und Straßen aufgedauben werden sollen (Fahrbahn, Fußweg etc.)

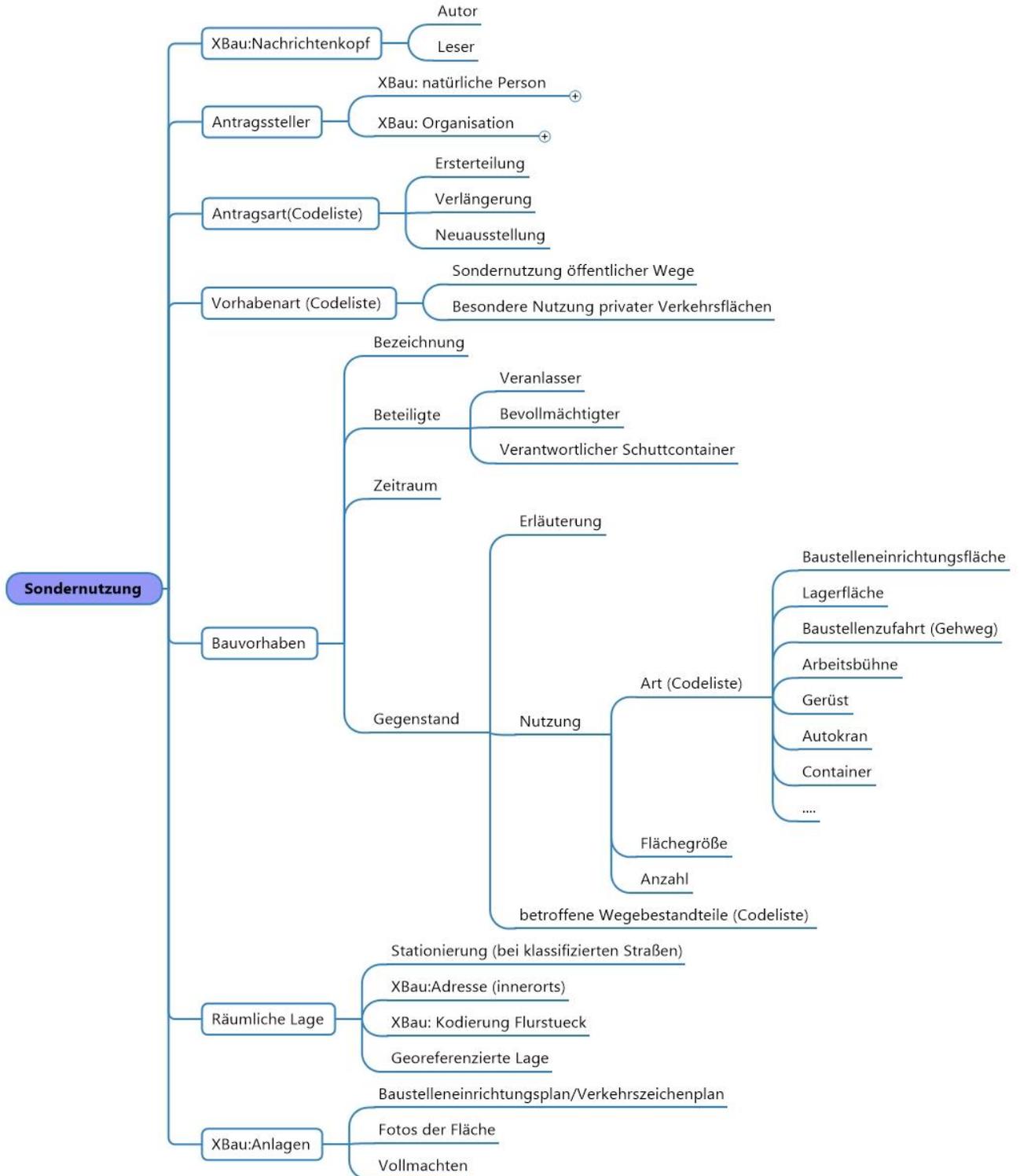
Räumliche Lage

Die Bestimmung der räumlichen Lage kann innerorts über die Adresse, bei klassifizierten Straßen über Stationierungsangaben erfolgen. Möglich ist ebenso die Erfassung von Flurstücken. Zusätzlich oder alternativ können Geokoordinaten eingegeben werden (bzw. werden sie über eine GIS-Anwendung im OZG-Portal erzeugt). Der Raumbezug kann den einzelnen Bauabschnitten zugeordnet werden.

Anlagen

Als Anlage werden für die Vollständigkeit notwendigen Planunterlagen vom Antragsteller beigefügt.

Abbildung II.2.6 Nachricht Antrag Sondernutzung



Antragsteller

Die vorhandenen XBau Bausteine werden eingesetzt, um die Adress- und Kommunikationsdaten des Antragsstellers zu erfassen. Eine Sondernutzung zur Baustelleneinrichtung wird in der in der Regel vom Tiefbauunternehmen beantragt.

Antragsart

Der Antragsteller wählt aus, ob die Sondernutzung erstmalig erteilt, verlängert oder, nach dem Ablauf neu beantragt werden soll.

Vorhabenart

Voraussetzung eines Antrags auf Sondernutzung ist in der Regel der beabsichtigte Gebrauch öffentlicher Wege. In einigen Kommunen ist ein Antrag auch erforderlich, wenn private Verkehrsflächen genutzt werden sollen.

Bauvorhaben

Der Abschnitt beinhaltet alle Angaben zur beantragten Sondernutzung.

Bezeichnung

Der Antrag referenziert u.U. auf den Zustimmungsbescheid, der Grundlage für die Baumaßnahme sein kann. Der Antragsteller kann ebenso ein eigenes Aktenzeichen vergeben.

Beteiligte

Das Tiefbauunternehmen als Antragsteller und ausführendes Unternehmen muss den Auftraggeber bzw. Veranlasser benennen, der beim Breitbandausbau ein TK-Unternehmen sein kann. In einigen Gemeinden müssen weitere Personen benannt werden, z.B. wenn Schuttcontainer aufgestellt werden sollen.

Zeitraum

Die Daten des Starts und Abschluss der geplanten Baustelle müssen angegeben werden.

Gegenstand

In diesem Abschnitt werden Elemente angeboten, mit denen die Art und Größe der Sondernutzung präzisiert werden.

Erläuterung

Präzisierende Erläuterungen in Textform sind u.U. notwendig. In manchen Kommunen wird auf eine Begründung Wert gelegt, warum auf die Inanspruchnahme öffentlicher Wege nicht verzichtet werden kann.

Nutzung

Die Art der Nutzung wird angegeben. Die Sondernutzung im Rahmen einer Leitungsverlegung ist z.B. die Baustelleneinrichtungs- und/oder Lagerfläche. Die Codeliste beinhaltet noch zahlreiche weitere bauliche Nutzungsarten. Die Größe der jeweils benötigten Fläche muss angegeben werden.

Flächengröße/Anzahl

In manchen Gemeinden sind präzise Angaben zu den beanspruchten Flächen, z.B. für Baustelleneinrichtungen anzugeben, auch Angaben zur Anzahl von Containern ist z.T. notwendig.

Betroffene Wegeb Bestandteile

Für die einzelnen Nutzungsarten und Flächen wird jeweils angegeben, welche Bestandteile der Wege und Straßen gebraucht werden.

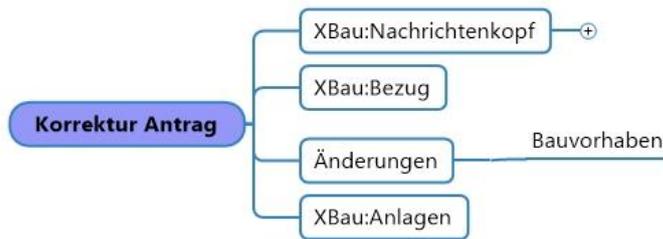
Räumliche Lage

Die Bestimmung der räumlichen Lage kann innerorts über die Adresse, bei klassifizierten Straßen über Stationierungsangaben erfolgen. Möglich ist ebenso die Erfassung von Flurstücken. Zusätzlich oder alternativ können Geokoordinaten eingegeben werden (bzw. werden sie über eine GIS-Anwendung im OZG-Portal erzeugt).

Anlagen

Zu den für einen vollständigen Antrag notwendigen Unterlagen können Baustelleneinrichtungspläne, Fotos der zu gebrauchenden Flächen und Vollmachten gehören.

Abbildung II.2.7 Nachricht Korrektur Antrag Aufbruchgenehmigung/Sondernutzung



Bezug

Diese Nachricht bezieht sich auf einen bereits gestellten Antrag und auf zu diesem vorliegende Befunde aus der Erstprüfung.

Änderungen

Die ursprünglichen Daten des Bauvorhabens werden ergänzt bzw. verändert. Ebenso können die eingereichten Unterlagen korrigiert bzw. vervollständigt werden.

Abbildung II.2.8 Nachricht Ergebnis Prüfung Aufbruchgenehmigung/Sondernutzung



Befunde

Die Ergebnisse der Prüfung können sich auf fehlerhafte bzw. fehlende Angaben und Planunterlagen beziehen.

Frist

Dies ist die Frist, innerhalb derer Angaben des Antragstellers zu korrigieren sind.

Abbildung II.2.9 Nachricht Nachbesserung Antrag Aufbruchgenehmigung/Sondernutzung



Bezug

Diese Nachricht bezieht sich auf einen bereits gestellten Antrag und auf eine zu diesem vorliegende Nachricht mit Änderungsvorschlägen.

Stellungnahme

Hier ist die Reaktion auf die Änderungsvorschläge einzutragen. Die ursprüngliche Konzeption kann verteidigt werden, oder es werden die vorgeschlagenen Änderungen aufgenommen. In diesem Fall werden sie im Abschnitt Anpassungen dokumentiert.

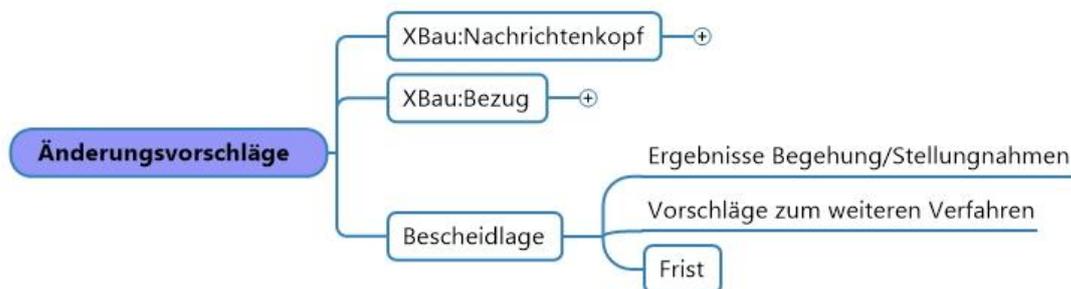
Anpassungen

Hier werden ggf. die ursprünglichen Antragsdaten geändert.

Anlagen

Die geänderten Planunterlagen werden angehängt.

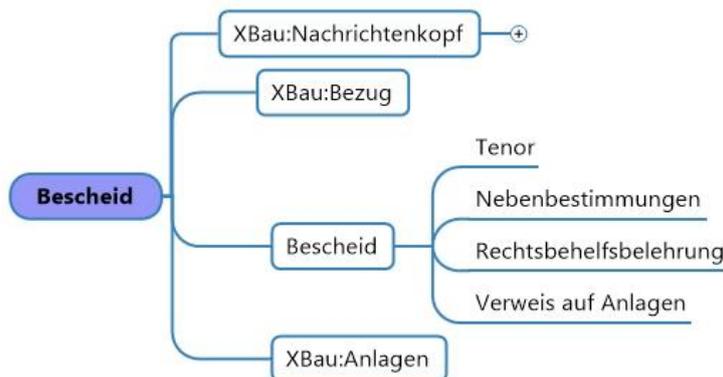
Abbildung II.2.10 Nachricht Änderungsvorschläge Aufbruchgenehmigung/Sondernutzung



Bescheidlage

Die fachliche Prüfung durch die Straßenbaubehörde, die Ergebnisse der evtl. durchgeführten Begehung oder die Auswertung von Stellungnahmen anderer Fachbehörde haben ergeben, dass das Bauvorhaben nicht wie geplant umgesetzt werden kann. In der Nachricht sind die entsprechenden Gründe genannt und dargelegt. Wenn möglich, werden Vorschläge gemacht, wie durch eine veränderte Planung darauf reagiert werden kann. Die Frist bezieht sich auf die vom Adressaten dieser Nachricht einzureichende Antwort.

Abbildung II.2.11 Nachricht Bescheid Aufbruchgenehmigung/Sondernutzung



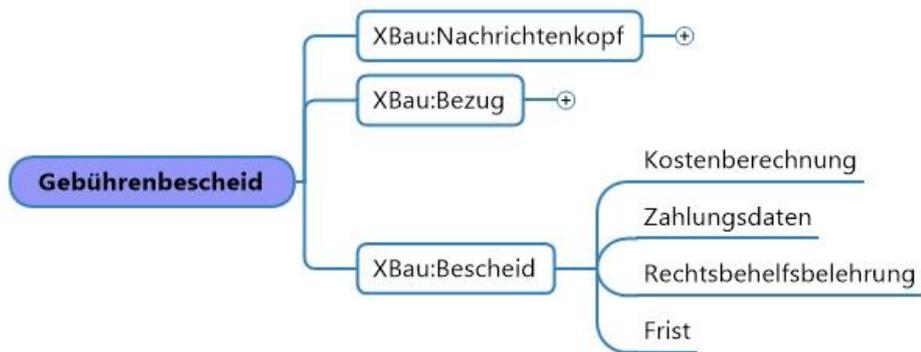
Bezug

Die Nachricht bescheidet einen Antrag.

Bescheid

Der Bescheid kann eine Ablehnung oder Zustimmung darstellen. Die Zustimmung kann Nebenbestimmungen bzw. Auflagen enthalten kann.

Abbildung II.2.12 Nachricht Gebührenbescheid Aufbruchgenehmigung/Sondernutzung



Bescheid

Hier sind alle Daten enthalten, die die Berechnungen nachvollziehbar machen und die bargeldlose Zahlung der Gebühr innerhalb einer bestimmten Frist ermöglichen.

II.3 Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 1, 3 und 6 StVO

II.3.1 Anwendungskontext der Standardisierung

Der Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung (VAO, VRAO oder VRA) muss bei allen Vorhaben gestellt werden, deren Bauarbeiten sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken. Insofern ist praktisch jedes Breitbandausbauprojekt auf diesen Verfahrensschritt angewiesen. Der Antrag muss in der Regel spätestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde eingereicht werden. Im Gesamtkontext aller sich aus der Planung einer TK-Linie ergebenden Anfragen und Anträge ist die VAO damit der letzte Planungsbaustein; mit der Erteilung der VAO kann die bauliche Umsetzung starten.⁷

Ein Antrag auf eine Verkehrsrechtliche Anordnung beinhaltet die Lokalisierung und Benennung der geplanten Arbeiten sowie die Beschreibung der Arbeitsstelle samt der erforderlichen Beschilderung und Markierung. Im Zentrum steht die Frage, wie die Arbeitsstellen "abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist" (§ 45 Abs. 6 StVO). Die Bauunternehmen sind verpflichtet "unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans" einen Vorschlag für die entsprechende Einrichtung der Arbeitsstelle einzureichen, den die Straßenverkehrsbehörde prüft und evtl. anpasst. Sie erteilt abschließend die Anordnung, die genauestens umzusetzen ist und vom Tiefbauunternehmen nicht mehr geändert werden darf.

Für die Erstellung des Verkehrszeichenplans existieren Hilfsmittel in Form von sog. Regelplänen, die für eine Vielzahl von typischen Baustellensituationen die notwendigen Verkehrszeichen und Markierungen darstellen und ihre Position definieren. Die Regelpläne folgen dem technischen Regelwerk "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)", besitzen aber selbst keinen Verordnungscharakter. Antragssteller können sich auf die entsprechende Nummer eines Regelplans beziehen, sie können diesen aber auch in abgeänderter Form einreichen oder ganz darauf verzichten und eigenständig ein Plan erstellen. Für die Darstellungsform des einzureichenden Verkehrszeichenplans bestehen ebenfalls keine Vorschriften: von der Freihandskizze bis zum digitalen Produkt einer Fachsoftware ist alles möglich. Vergleichbar ist das Spektrum der Bearbeitung der Pläne auf Seiten der Verkehrsbehörden. Die eingereichten Pläne werden – je nach Arbeitsweise einzelner Mitarbeiter und der EDV-Ausstattung der Kommunen – handschriftlich ergänzt oder mit Hilfe der behördlichen Fachsoftware neu erstellt. Die erteilte Anordnung kann neben dem Verkehrszeichenplan auch Anweisungen und Auflagen in Textform enthalten.

Neben der Lokalisierung und Absicherung der Arbeitsstelle ist zeitliche Umsetzung Kern des Antrages auf eine VAO. Die Tiefbauunternehmen müssen Start und Ende der Baumaßnahme beantragen, der genehmigte Zeitraum ist einzuhalten bzw. muss eine Verlängerung beantragt werden, wenn die Maßnahme bis zum Ablauf der VAO nicht abgeschlossen ist.

Von Bedeutung ist schließlich die Benennung verantwortlicher Personen, die für die Verwaltung, Polizei und Rettungsdienste jederzeit erreichbar sind.

Eine vollständige Abbildung der von den Verkehrsbehörden erhobenen Antragsdaten in einer XBau-Nachricht erfordert auch die Einbeziehung komplexerer Baustellen, die z.B. Umleitungen und die Aufstellung von Lichtsignalanlagen erfordern. Die Grundstruktur der Anträge ist jedoch – im Vergleich zum Antrag auf Aufbruchgenehmigung – deutlich einheitlicher.

Die XBau-Nachrichten zur VAO sollen als eigenständige Nachrichten modelliert werden, ohne direkten Bezug zum Breitbandausbau. In dieser Hinsicht ist die VAO für alle möglichen Baustellen relevant, also auch für den Hochbau, sowie für Sperrungen ohne Baustellen im Rahmen von Sondernutzungen. Die Beantragung von Arbeitsstellen für den Breitbandausbau kann daher als ein Anwendungsfall der VAO verstanden werden.

⁷ Die im Referentenentwurf für das neue TKG in § 126 Abs. 5 vorgesehene beschränkte Konzentrationswirkung bezüglich der StVO wird die Neustrukturierung der Antragsverfahren für die VAO zur Folge haben. Wie dies in den Ländern bzw. den Kommunen jeweils konkret umgesetzt werden wird, ist derzeit nicht absehbar.

Der Anwendungsfall Breitbandausbau zeigt wiederum auf, an welchen Stellen im Beantragungs- und Bearbeitungsprozess der VAO die Standardisierung ansetzen sollte:

Akteure: Mit der Straßenverkehrsverwaltung tritt ein weiterer Akteur auf, der aus Sicht von Antragstellern einen großen Einfluss auf die Kostenseite der Breitbandprojekte hat, z.B. wenn sich Bauarbeiten verzögern, die verkehrsrechtliche Anordnungen aber nicht im unmittelbaren Anschluss verlängert wird. In Bezug auf die politische Agenda der Förderung des Breitbandausbaus erscheint die Verkehrsverwaltung nach Meinung von Antragstellern eher unbeteiligt, es sei daher wichtig, auch dieser Verwaltungseinheit die übergeordneten Ziele zu vermitteln.

Verfahren. Der Blick auf die Verwaltungsstrukturen macht deutlich, dass Zustimmungsverfahren nach TKG und die VAO unabhängig voneinander bearbeitet werden und kaum fachübergreifende Abstimmungen zwischen Straßenbauverwaltung/Wegebausträger und Straßenverkehrsverwaltung stattfinden (bzw. für notwendig gehalten werden). Inwieweit sich die Umsetzung eines Breitbandausbauvorhabens nach der erteilten Zustimmung evtl. verzögert, liegt dann außerhalb des Fokus des Wegebausträgers.

Synchronisierung: Die VAO ist verwaltungsseitig eine Routineaufgabe, ihre Bedeutung ergibt sich eher durch den Faktor Zeit. Die VAO wird sehr kurzfristig erteilt, und jede Verzögerung hat empfindliche Auswirkungen. Während aus Sicht des Tiefbauunternehmens eine zu spät erteilte oder nicht verlängerte VAO die Kosten treibt, sieht sich die Verkehrsverwaltung häufig damit konfrontiert, dass VAOs zu kurzfristig beantragt werden oder genehmigte Start- und Abschluss-Termine nicht eingehalten werden. Häufen sich in größeren Kommunen diese Abweichungen, erschwert dies die Abstimmung von Bauarbeiten und damit zusammenhängend auch die Verkehrslenkung. Dies betrifft schließlich auch die Zuverlässigkeit technischer Systeme, die mit Planungsdaten von Baustellen arbeiten.

Digitalisierung: Auffällig sind die Medienbrüche bei der Erstellung, Verarbeitung und Weiterleitung von Informationen bezüglich der VAO, sowohl in Bezug auf die planerische Darstellung als auch auf die Beschreibung der Arbeitsstelle. Der Verkehrszeichenplan ist nur als unveränderter Regelplan einfach zu übermitteln, weil in diesem Fall die Nummer des Regelplans als Angabe ausreicht. Ansonsten werden – sofern die VAO elektronisch beantragt werden kann – PDFs eingereicht. Die Daten müssen auf Seiten der Verwaltung neu erfasst werden, wenn der Antragsteller eine bearbeitete planerische Darstellung als Teil der VAO erhalten soll. Die sachlichen Beschreibungen der Arbeitsstelle werden in Fachanwendungen für die Antragsbearbeitung neu erstellt, bei der Weitergabe der Daten an Baustelleninformationssysteme ist eine Konvertierung von Daten erforderlich.

Ein erweiterter XBau-Standard kann v.a. über eine weitreichendere Digitalisierung das Verfahren effektiver und effizienter gestalten:

- Generell wird die Kommunikation zwischen am Breitbandausbau beteiligten Behörden erleichtert und eine höhere Transparenz über die jeweils beantragten Genehmigungen erzeugt. Ein Baustein hierfür ist z.B. eine automatische Benachrichtigung, etwa der Straßenverkehrsverwaltung, wenn eine Zustimmung nach TKG erfolgt ist, und der Straßenbauverwaltung, wenn die VAO erteilt wurde.
- Die einheitliche Struktur der XBau-Nachrichten für Genehmigungsverfahren in unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen vereinfacht es für Hersteller von Onlineportalen und Fachanwendungen, sog. Projekträume einzurichten, in denen die Behörden eine gemeinsame Verfahrenssteuerung betreiben können.
- Eng damit zusammenhängend lassen sich die Verbindlichkeit von Terminen und zeitlichen Abstimmungsprozessen optimieren.
- Durch die Erfassung der Antragsinformation in der XBau-Nachricht und zusätzlich weiteren Standards wie Datex II könnte eine medienbruchfreie Weitergabe der Baustellenbeschreibung erreicht werden. Die vollständige Digitalisierung des Verkehrszeichenplans ist auf Grundlage von Standards allerdings noch nicht möglich. Hier sind weitere Digitalisierungsprojekte notwendig.

II.3.2 Akteure und Anwendungsfälle

Im Folgenden wird das Verfahren der VAO weiter aufgeschlüsselt.

Die Abbildung II.3.1 zeigt eine Übersicht der Akteure dieses Verfahrens. Die folgende Tabelle II.3.1 enthält inhaltliche Erläuterungen zu den jeweiligen Akteuren.

Abbildung II.3.1 Verkehrsrechtliche Anordnung – Akteure

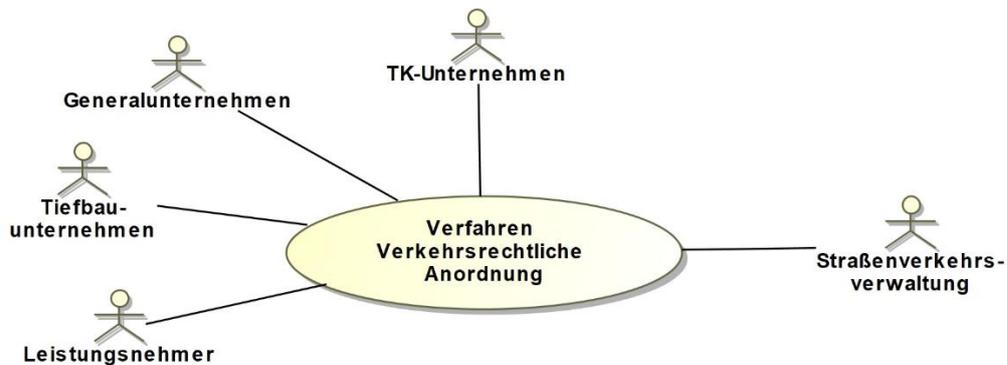
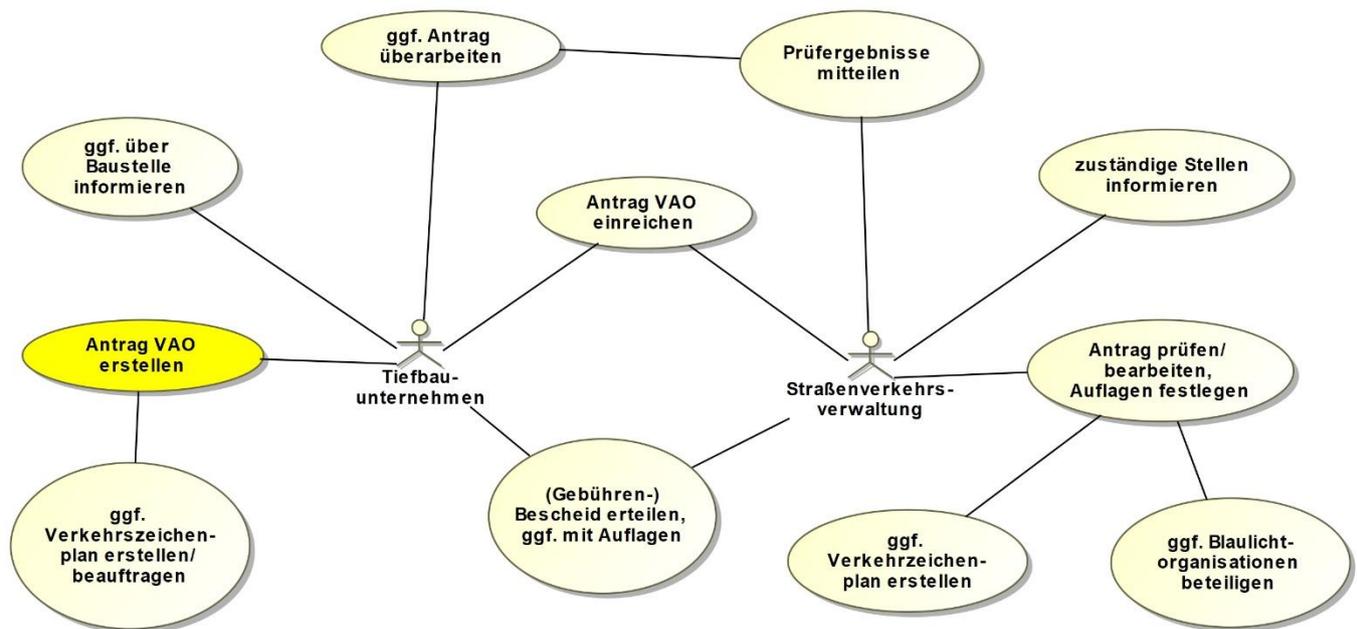


Tabelle II.3.1 Verkehrsrechtliche Anordnung – Akteure

Beteiligte Akteure	Beschreibung
Telekommunikationsunternehmen	Das TK-Unternehmen besitzt keine ausführende Rolle im Verfahren. Es ist Auftraggeber und verantwortlich für die Weitergabe der Projektinformationen des Zustimmungsverfahrens nach § 68 TKG. .
Generalunternehmen	Ist ein Generalunternehmen für das Gesamtvorhaben verantwortlich, kann es die Rolle des TK-Unternehmens übernehmen.
Tiefbauunternehmen	Das Tiefbauunternehmen ist Auftragnehmer des TK- oder Generalunternehmens und verantwortlich für die Umsetzung des Vorhabens. Es ist in der Regel Antragsteller der VAO. Der Tiefbau kann auch von einer Abteilung eines Unternehmens ausgeführt werden, das Planung und Umsetzung aus einer Hand anbietet.
Leistungsnehmer	Das General- bzw. Tiefbauunternehmen kann Dienstleistungsaufträge an weitere Unternehmen erteilen.
Straßenverkehrsverwaltung	Die Straßenverkehrsverwaltung (bzw. Straßenverkehrsbehörde) bearbeitet den Antrag und erteilt die Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO. Sie ist Teil der Stadt- bzw. Kreisverwaltung. In Hamburg sind die Polizeikommissariate Organ der Straßenverkehrsbehörde.

In Abbildung II.3.2, „Übersicht Verkehrsrechtliche Anordnung“ werden die Anwendungsfälle dargestellt und im Anschluss erläutert.

Abbildung II.3.2 Übersicht Verkehrsrechtliche Anordnung



Antrag VAO erstellen

Das Tiefbauunternehmen erstellt einen Antrag zur Einrichtung einer Baustelle/Arbeitsstelle. Je nach Art der Baustelle reicht im Antrag ein Verweis auf einen Regelplan aus.

Verkehrszeichenplan erstellen/beauftragen

Bei nicht standardisierter verkehrlicher Lage muss ein Regelplan modifiziert oder ein neuer Verkehrszeichenplan erstellt werden. Dafür kann ein spezialisierter Leistungnehmer beauftragt werden.

Antrag VAO einreichen

Das Tiefbauunternehmen reicht einen Antrag ein, z.B. über ein Onlineportal.

Antrag prüfen/bearbeiten

Die Straßenverkehrsverwaltung prüft den Antrag im Hinblick auf Vollständigkeit, die Korrektheit des Verkehrszeichenplans und bearbeitet ihn, sofern die Bedingungen dafür gegeben sind.

Prüfergebnisse mitteilen

Wenn die Straßenverkehrsbehörde dem Antrag nicht unmittelbar zustimmen kann, teilt sie dies dem Antragsteller mit und fordert ihn z.B. auf, den Verkehrszeichenplan zu überarbeiten.

Antrag überarbeiten

Das Tiefbauunternehmen überarbeitet den Antrag auf eine VAO.

Verkehrszeichenplan erstellen

Die Straßenverkehrsverwaltung kann alternativ zur Aufforderung, den Verkehrszeichenplan zu überarbeiten, diesen selbst erstellen und zum Bestandteil der VAO erklären.

Blaulichtorganisationen beteiligen

Die Straßenverkehrsverwaltung kann alternativ zu einer Antragsbearbeitung nach Sachlage eine gemeinsame Ortsbegehung mit der Polizei einberufen, um vor Ort zu klären, wie die Baustelle im Detail zu sichern ist. Der Antragsteller ist bei Vor-Ort-Termin ebenfalls anwesend.

Bescheid/Gebührenbescheid erteilen

Die Straßenverkehrsverwaltung erteilt die VAO und den Gebührenbescheid. Die VAO kann neben dem Verkehrszeichenplan weitere textliche Auflagen enthalten.

Zuständige Stellen informieren

Die Straßenverkehrsbehörde informiert weitere Behörden und Blaulichtorganisationen, dass eine VAO erteilt wurde und an dem betreffenden Termin bzw. Ort mit einer Baustelle zu rechnen ist.

Über Baustelle informieren

Das Tiefbauunternehmen hat evtl. ebenfalls Informationspflichten zu erfüllen, z.B. im Hinblick auf die Anwohner der geplanten Baustelle.

II.3.3 Prozess: Verkehrsrechtliche Anordnung

Der hier abgebildete Prozess umfasst die Planung der Baumaßnahme durch das Tiefbauunternehmen sowie die Kommunikation mit der Straßenverkehrsbehörde. Es wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller die elektronische Kommunikation über ein OZG-Portal abgewickelt. Möglich wäre ebenso die Nutzung einer Fachanwendung.

Abbildung II.3.3, „Prozess Verkehrsrechtliche Anordnung“ zeigt die zuvor dargestellten Anwendungsfälle im Gesamtprozess und kontextualisiert die zu sendenden Nachrichten in der Abfolge der Aktivitäten. Zu jedem der Prozessschritte erfolgt eine kurze Erläuterung.

OZG-Portal: baubezogene Antragsdaten sind verfügbar

Das Tiefbauunternehmen registriert sich im OZG-Portal und erhält damit die Möglichkeit, Informationen mit dem Auftraggeber (TK-Unternehmen) im Portal zu teilen, z.B. in Form eines sog. Projekt-raumes. Das Tiefbauunternehmen erhält Zugang zu den Daten des Verfahrens nach § 68 TKG, die die Tiefbaumaßnahme betreffen.

Bauvorhaben planen

Das Tiefbauunternehmen kann die Maßnahme planen und einen Zeitplan der Umsetzung erstellen.

Antrag auf VAO erstellen

Das Tiefbauunternehmen stellt im Onlineportal den Antrag auf eine Verkehrsrechtliche Anordnung.

Antrag auf Aufbruchgenehmigung und VAO erstellen (kombinierter Antrag)

Gemeinden können das Antragsverfahren der VAO mit dem Antrag auf Aufbruchgenehmigung zusammenlegen. Die VAO wird in diesen Fällen vom Wegebausträger (z.B. dem Tiefbauamt) an die Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet. Ob und wie die Bündelung bzw. Weiterleitung auch über XBau-Nachrichten erfolgen soll, ist noch genauer zu prüfen.

Nachricht "Antrag VAO"

Die Nachricht enthält den Antrag auf eine Verkehrsrechtliche Anordnung.

Antrag prüfen

Die Straßenverkehrsbehörde prüft den Antrag auf Zuständig- und Vollständigkeit und evtl. auf Plausibilität. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann der Antrag bearbeitet werden.

Befundliste erstellen

Wenn die Bedingungen für die Bearbeitung nicht erfüllt sind, werden die entsprechenden Angaben oder Dokumente aufgelistet.

Nachricht 'Ergebnis Prüfung'

Die Nachricht der Straßenverkehrsbehörde enthält das Ergebnis der Prüfung, z.B. eine Auflistung der nachzureichenden oder zu korrigierenden Dokumente und Angaben.

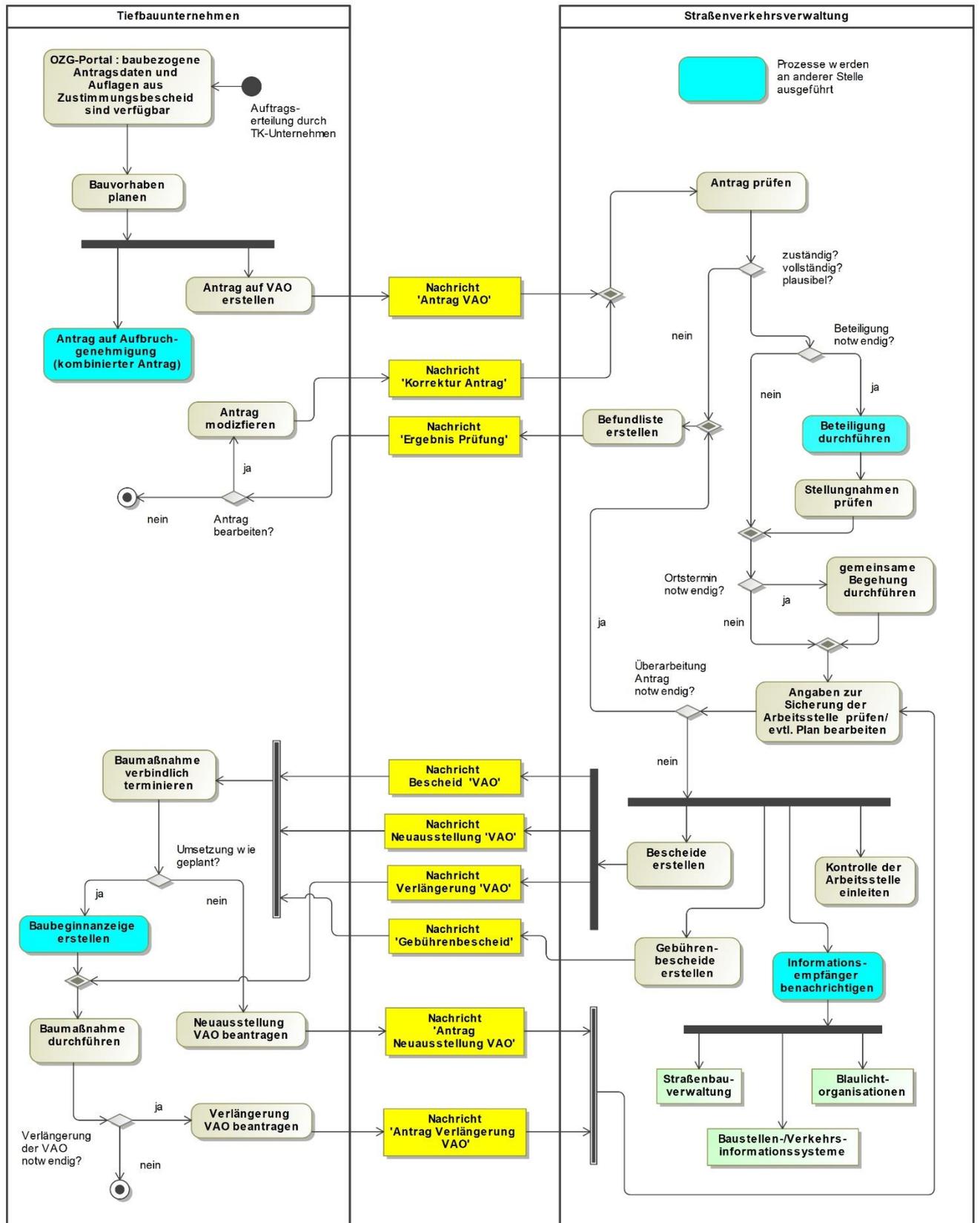
Entscheidung 'Antrag bearbeiten'?

Das Tiefbauunternehmen entscheidet, ob der Antrag bearbeitet oder zurückgezogen werden soll, um einen neuen Antrag zu stellen.

Antrag modifizieren

Bei einer Entscheidung für die Antragsbearbeitung, werden Angaben nachgeholt oder Dokumente ergänzt.

Abbildung II.3.3 Prozess Verkehrsrechtliche Anordnung



Nachricht 'Korrektur Antrag'

Die Nachricht enthält den überarbeiteten Antrag auf eine Verkehrsrechtliche Anordnung. Diese wird erneut in das Prüfverfahren der Straßenverkehrsbehörde eingespielt.

Entscheidung: Beteiligung notwendig?

Der (vollständige) Antrag wird daraufhin geprüft, ob die Sicherung der Arbeitsstelle die Beteiligung weiterer Stellen erfordert, z.B. die Polizei oder den Wegebausträger/Straßenbaubehörde. Daraufhin wird entweder der Antrag weiter bearbeitet oder die Beteiligung eingeleitet.

Stellungnahmen prüfen

Im Falle einer Beteiligung werden die eingehenden Stellungnahmen geprüft, welche Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren haben.

Entscheidung: Ortstermin notwendig?

Die Straßenverkehrsbehörde prüft, ob eine gemeinsame Begehung mit dem Antragsteller und/oder den beteiligten Stellen notwendig ist.

Gemeinsame Begehung durchführen

Sofern erforderlich, erfolgt eine Begehung vor Ort, z.B. mit der Polizei und dem Antragsteller. (s.a. Kapitel II.5 Beteiligungsverfahren).

Angaben zur Sicherung der Arbeitsstelle prüfen/evtl. Plan bearbeiten

Der Antrag wird – mit oder ohne vorheriger Beteiligung – geprüft, inwieweit die darin vorgeschlagene Sicherung der Arbeitsstelle den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Entscheidung: Überarbeitung Antrag notwendig?

Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet, ob die Voraussetzungen für den Bescheid einer VAO vorliegen. Entweder wird der Antrag zur erneuten Bearbeitung mit der Nachricht 'Ergebnis Prüfung' an den Antragsteller versendet, oder es werden die weiteren Bearbeitungsschritte eingeleitet.

Bescheid erstellen / Gebührenbescheid erstellen

Die Straßenverkehrsbehörde erstellt die VAO sowie den Gebührenbescheid.

Nachricht 'Bescheid VAO'

Die Nachricht enthält die VAO, zu der ein Verkehrszeichenplan und Auflagen gehören können.

Nachricht 'Gebührenbescheid'

Die Nachricht enthält den Gebührenbescheid.

Informationsempfänger benachrichtigen

Die Straßenverkehrsbehörde leitet den Versand weiterer Nachrichten an Straßenbauverwaltung, Blaulichtorganisationen und Baustellen-/Verkehrsinformationssysteme ein.

Kontrolle der Arbeitsstelle einleiten

Innerhalb der Straßenverkehrsverwaltung wird die Dienststelle benachrichtigt, die für die Überwachung der Maßnahmen des Antragsstellers zur Sicherung der Arbeitsstelle verantwortlich ist.

Baumaßnahme verbindlich terminieren

Die VAO, die das Tiefbauunternehmen erhalten hat, enthält die verbindlichen Termine für den Beginn und das Ende der Arbeitsstelle.

Entscheidung: Umsetzung wie geplant?

Wenn das Vorhaben kurzfristig verschoben werden muss, muss ein Neuantrag erfolgen. Wenn der Terminplan eingehalten werden kann, wird im nächsten Schritt der Baubeginn angezeigt.

Baubeginnanzeige erstellen

Das Tiefbauunternehmen zeigt den Beginn der Baumaßnahme beim Wegebausträger an (s. II.4.2 Prozess: Anzeige Baubeginn und Baufertigstellung).

Baumaßnahme durchführen

Das Tiefbauunternehmen führt die Baumaßnahme durch und sichert die Arbeitsstelle gemäß der VAO.

Entscheidung: Verlängerung der VAO notwendig?

Das Tiefbauunternehmen stellt fest, ob der Zeitraum der VAO eingehalten werden kann, oder ob eine Verlängerung der VAO notwendig ist.

Verlängerung VAO beantragen

Dieser Antrag bezieht sich auf eine bereits begonnene Baumaßnahme, die verlängert werden soll.

Neuausstellung VAO beantragen

Dieser Antrag bezieht sich auf eine bereits genehmigte Maßnahme, für die ein neuer Durchführungszeitraum gefunden werden muss.

Nachricht 'Antrag Neuausstellung VAO'

Falls eine Neuausstellung der genehmigten Anordnung notwendig ist, werden neue Anfangs- und Endtermine für die noch nicht begonnene Baumaßnahme beantragt.

Nachricht 'Antrag Verlängerung VAO'

Falls eine Verlängerung der VAO notwendig ist, wird ein neuer Endtermin für die begonnene Baumaßnahme beantragt.

Nachricht 'Neuausstellung VAO'

Mit dieser Nachricht bewilligt die Straßenverkehrsbehörde die beantragte Neuausstellung der VAO oder lehnt diese mit einer entsprechenden Begründung ab. Mit dieser Nachricht erfolgt ein weiterer Gebührenbescheid.

Nachricht 'Verlängerung VAO'

Mit dieser Nachricht bewilligt die Straßenverkehrsbehörde die beantragte Verlängerung der VAO oder lehnt diese mit einer entsprechenden Begründung ab. Mit dieser Nachricht erfolgt ein weiterer Gebührenbescheid.

II.3.4 Nachrichten zum Prozess

Aus der Prozessanalyse ergeben sich fünf notwendige Nachrichten, die in ihrer Grundstruktur dargestellt und kurz erläutert werden. Anträge auf Verlängerung und Neuausstellung sowie die Bescheide hierzu bilden keine eigenständigen Nachrichten, sondern werden über Auswahloptionen in die Antragsnachricht bzw. die Bescheide integriert.

Antragsteller

Die vorhandenen XBau-Bausteine werden eingesetzt, um die Adress- und Kommunikationsdaten des Antragstellers zu erfassen, im Fall des Breitbandausbaus handelt es sich um ein Tiefbauunternehmen.

Antragsart

Der Antragsart umfasst mehrere Optionen: Der Antrag wird erstmalig gestellt; es wird eine Verlängerung während der Laufzeit eines genehmigten Vorhabens beantragt; es wird nach dem Ablauf einer Genehmigung ein neuer Antrag für die gleiche Baumaßnahme gestellt; es wird vereinfachtes Verfahren beantragt, für das in der Regel ein Rahmenvertrag vorliegen muss.

Arbeitsstelle

Der Abschnitt beinhaltet alle Angaben zur beantragten Arbeitsstelle.

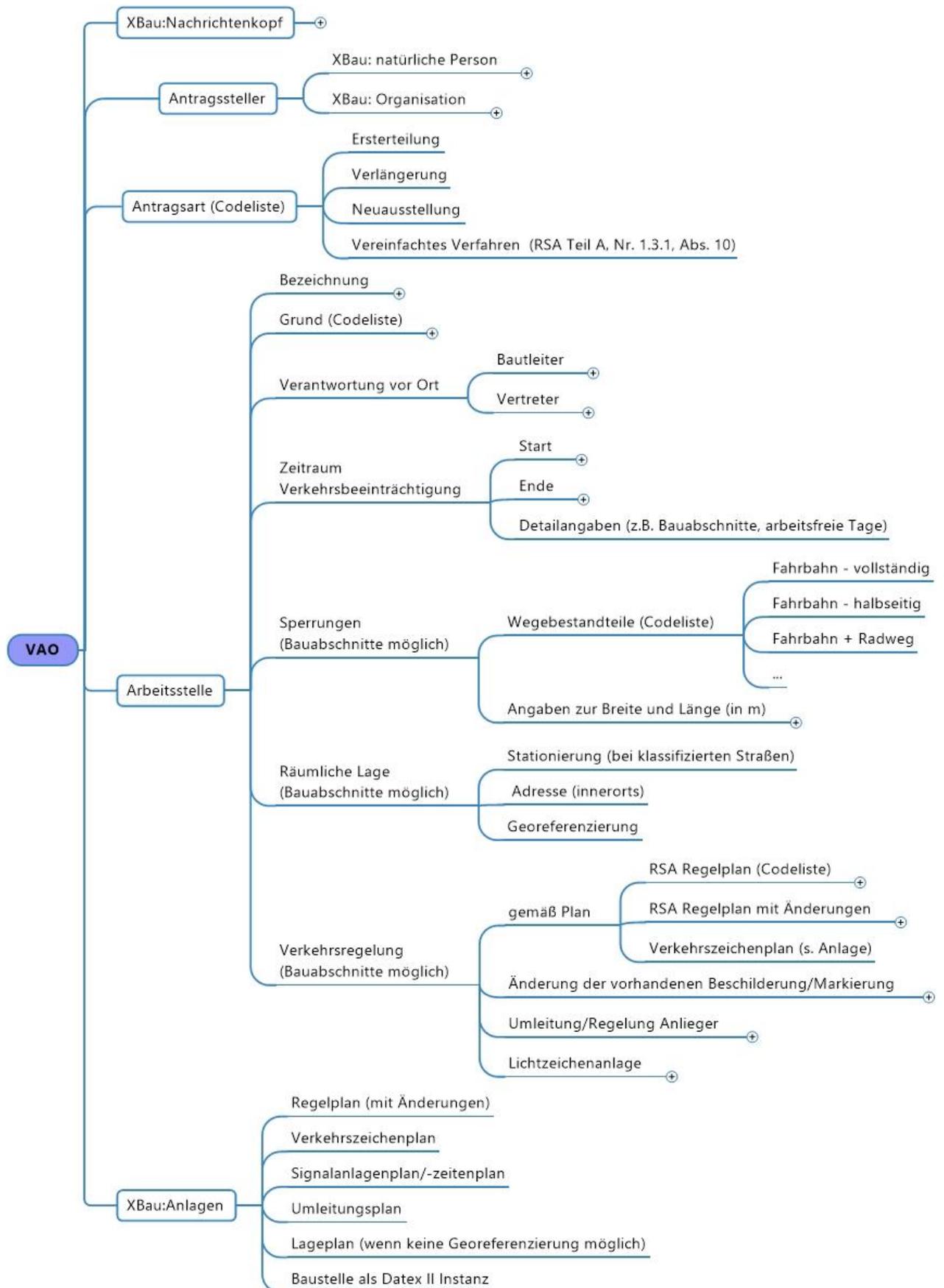
Bezeichnung

Der Antrag referenziert u.U. auf den Zustimmungsbescheid, der Grundlage für die Baumaßnahme sein kann. Der Antragsteller kann ebenso ein eigenes Aktenzeichen vergeben.

Grund

Der Grund für die Beantragung der VAO sind beim Breitbandausbau Aufbrucharbeiten. Wird die Nachricht für den allgemeinen Tiefbau benutzt, kommen weitere Bauanlässe hinzu.

Abbildung II.3.4 Nachricht Antrag / Verlängerung / Neuausstellung VAO



Beteiligte

Das Tiefbauunternehmen muss den Verantwortlichen für die Verkehrssicherung benennen.

Zeitraum Verkehrsbeeinträchtigung

Start und Ende der geplanten Baustelle müssen mit Datum und Uhrzeit angegeben werden.

Sperrungen

Es werden die Wege-/Straßenbestandteile ausgewählt, die einzeln oder in Kombination gesperrt werden sollen. Die Fahrbahn kann eingeeengt, halbseitig oder vollständig gesperrt sein. Hinzu kommen Angaben zur Länge der Sperrung, zur Fahrbahnbreite und verbliebenen Breite. Diese Angaben sind ebenso im Regelplan/Verkehrszeichenplan erkennbar.

Räumliche Lage

Die Bestimmung der räumlichen Lage kann innerorts über die Adresse, bei klassifizierten Straßen über Stationierungsangaben erfolgen. Zusätzlich oder alternativ können Geokoordinaten eingegeben werden (bzw. werden sie über eine GIS-Anwendung im OZG-Portal erzeugt).

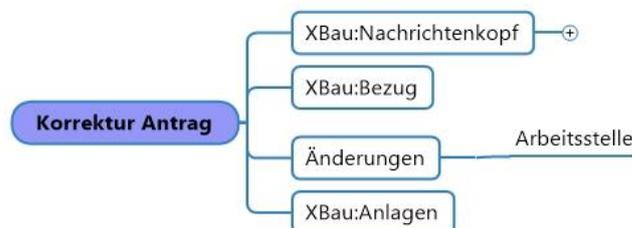
Verkehrsregelung

Sofern die Verkehrsregelung über einen Regelplan erfolgen soll, wird die Nummer anhand einer Codeliste ausgewählt. Wird der Regelplan geändert, wird er aus der gleichen Codeliste selektiert und als Anlage beigefügt. Wurde ein eigener Verkehrszeichenplan erstellt, wird dies hier angegeben. Hinzu kommen optionale Datenfelder zum Umgang mit der vorhandenen Beschilderung, möglichen Umleitungen und aufgestellten Ampeln.

Anlagen

Als Anlage werden für die Vollständigkeit notwendigen Planunterlagen vom Antragsteller beigefügt. Sofern möglich, sollten aus den Angaben des Antragssteller eine Datex II Instanz erzeugt werden, die ebenfalls als Anlage an die XBau-Nachricht angehängt werden kann.

Abbildung II.3.5 Nachricht Korrektur Antrag



Bezug

Diese Nachricht bezieht sich auf einen bereits gestellten Antrag und auf zu diesem vorliegende Befunde aus der Erstprüfung.

Änderungen

Die ursprünglichen Daten der Arbeitsstelle werden ergänzt bzw. verändert. Ebenso können die eingereichten Unterlagen korrigiert bzw. vervollständigt werden.

Abbildung II.3.6 Nachricht 'Ergebnis Prüfung'



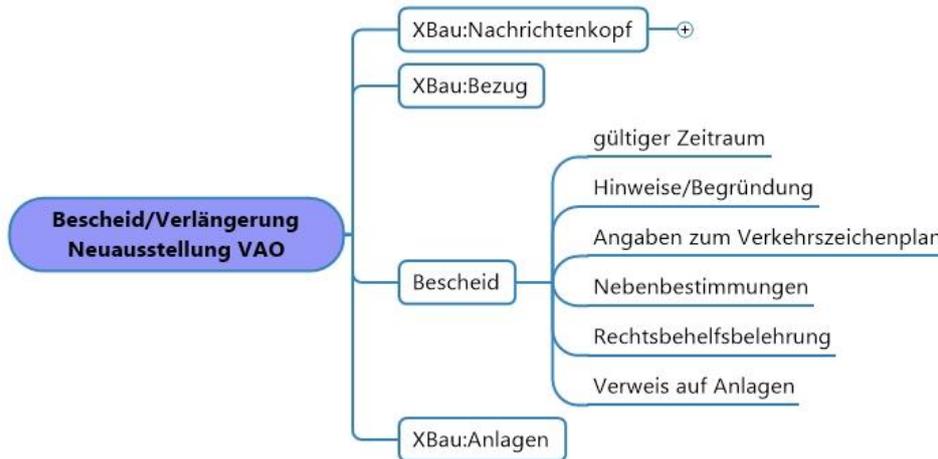
Befunde

Die Ergebnisse der Prüfung können sich auf fehlerhafte bzw. fehlende Angaben und Planunterlagen beziehen.

Frist

Dies ist die Frist, innerhalb derer Angaben des Antragstellers zu korrigieren sind.

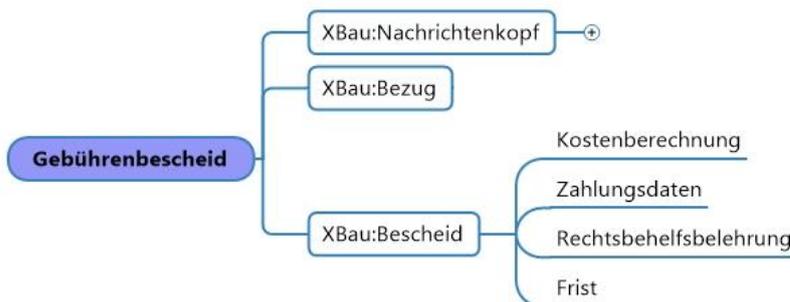
Abbildung II.3.7 Nachricht Bescheid / Verlängerung / Neuausstellung



Bescheid

Der Bescheid der VAO enthält den zeitlichen Geltungsbereich und Angaben zum anzuwendenden Verkehrszeichenplan. Falls der Plan durch die Straßenverkehrsverwaltung erstellt wurde, wird er als Anlage beigefügt. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen bzw. Auflagen verbunden sein. Falls mit dieser Nachricht auf einen Antrag auf Neuausstellung oder Verlängerung geantwortet wird, werden der neue Zeitraum bzw. der neue Endtermin angegeben. Die Ablehnung der Neuausstellung/Verlängerung kann im Textfeld begründet werden.

Abbildung II.3.8 Nachricht Gebührenbescheid



Bescheid

Hier sind alle Daten enthalten, die die Berechnungen nachvollziehbar machen und die bargeldlose Zahlung der Gebühr innerhalb einer bestimmten Frist ermöglichen.

II.4 Anzeige Baubeginn und Baufertigstellung

II.4.1 Akteure und Anwendungsfälle

Dieser Abschnitt erläutert das Verfahren zur Anzeige der Tiefbauarbeiten im Rahmen der Verlegung oder Änderung einer TK-Linie, für die die Zustimmung nach § 68 TKG bereits vorliegt. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens steht häufig noch nicht fest, wer die Baumaßnahme durchführt und wann sie beginnen soll. Diese Sachinformationen werden dem Wegebausträger hier in Form einer Anzeige durch das ausführende Tiefbauunternehmen geliefert. Der Wegebausträger kann im Anschluss die in dem Bescheid erteilten Auflagen vor Ort abstimmen bzw. konkretisieren und die Baumaßnahme überwachen. Die Anzeige der Baufertigstellung löst die Abnahme des wiederhergestellten Straßenraums aus.

Die Anzeige des Baubeginns ist Ersatz bzw. Alternative für die Aufbruchgenehmigung, deren wegerechtlichen Aspekte schon im Zustimmungsverfahren nach TKG enthalten sind. Die Übermittlung fehlender Sachinformationen an die Wegebausträger kann auch schon vorher, durch die Weiterleitung der Verkehrsrechtlichen Anordnung, erfolgen (s. S. 47).

In Abbildung II.4.1 werden die Anwendungsfälle dargestellt. Die folgende Tabelle II.4.1 enthält inhaltliche Erläuterungen zu den Akteuren.

Abbildung II.4.1 Übersicht Anzeige Baubeginn und Baufertigstellung

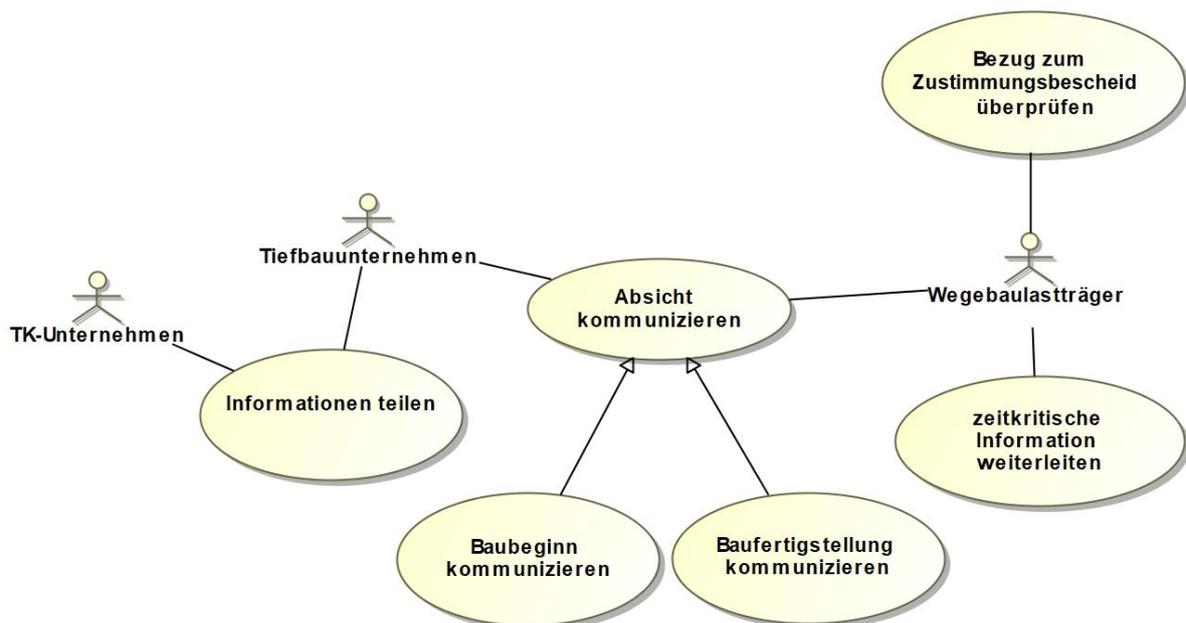


Tabelle II.4.1 Übersicht Anzeige Baubeginn und Baufertigstellung - Akteure

Beteiligte Akteure	Beschreibung
Telekommunikationsunternehmen	Das TK-Unternehmen besitzt keine aktive Rolle. Es ist Auftraggeber und verantwortlich für die Weitergabe der Projektinformationen des Zustimmungsverfahrens nach § 68 TKG. Ist ein Generalunternehmen verantwortlich, kann es die Rolle des TK-Unternehmens übernehmen und den Informationsaustausch von Ingenieurbüro und Tiefbauunternehmen organisieren.
Tiefbauunternehmen	Das Tiefbauunternehmen ist Auftragnehmer und verantwortlich für die Umsetzung des Vorhabens.

	Der Tiefbau kann auch als Abteilung eines Unternehmens mit Planungskapazitäten fungieren, das den gesamten Prozess abwickelt. In diesem Fall werden die Informationen betriebsintern weitergegeben.
Wegebausträger	Der Wegebausträger (bzw. die Straßenbauverwaltung) benötigt nach der Zustimmung zur Verlegung/Änderung einer TK-Linie Informationen zur Umsetzung.

Folgende Anwendungsfälle werden in der Abbildung unterschieden:

Anwendungsfall 'Informationen teilen'

Das TK-Unternehmen übergibt dem mit der Baumaßnahme beauftragten Tiefbauunternehmen die Informationen in digitaler Form, die für die Fortführung der Maßnahme notwendig sind. Sie stammen aus dem Antrag § 68 TKG und dem Zustimmungsbescheid.

Anwendungsfall 'Absicht kommunizieren'

Der Wegebausträger benötigt Angaben darüber, wann eine genehmigte Baumaßnahme tatsächlich begonnen und beendet wird. Er muss ebenso wissen, welches Tiefbauunternehmen die Maßnahme durchführt.

Anwendungsfall 'Baubeginn kommunizieren'

Das Tiefbauunternehmen benennt den Termin des Baubeginns und sich selbst als ausführendes Bauunternehmen. Der notwendige Vorlauf wird vom Wegebausträger bestimmt.

Anwendungsfall 'Baufertigstellung kommunizieren'

Das Tiefbauunternehmen teilt mit, dass die Baumaßnahme abgeschlossen ist

Anwendungsfall 'Bezug zum Zustimmungsbescheid überprüfen'

Der Wegebausträger prüft den Verweis/Bezug der Baumaßnahme auf den vorliegenden Zustimmungsbescheid an das TK-Unternehmen.

Anwendungsfall 'Zeitkritische Information weiterleiten'

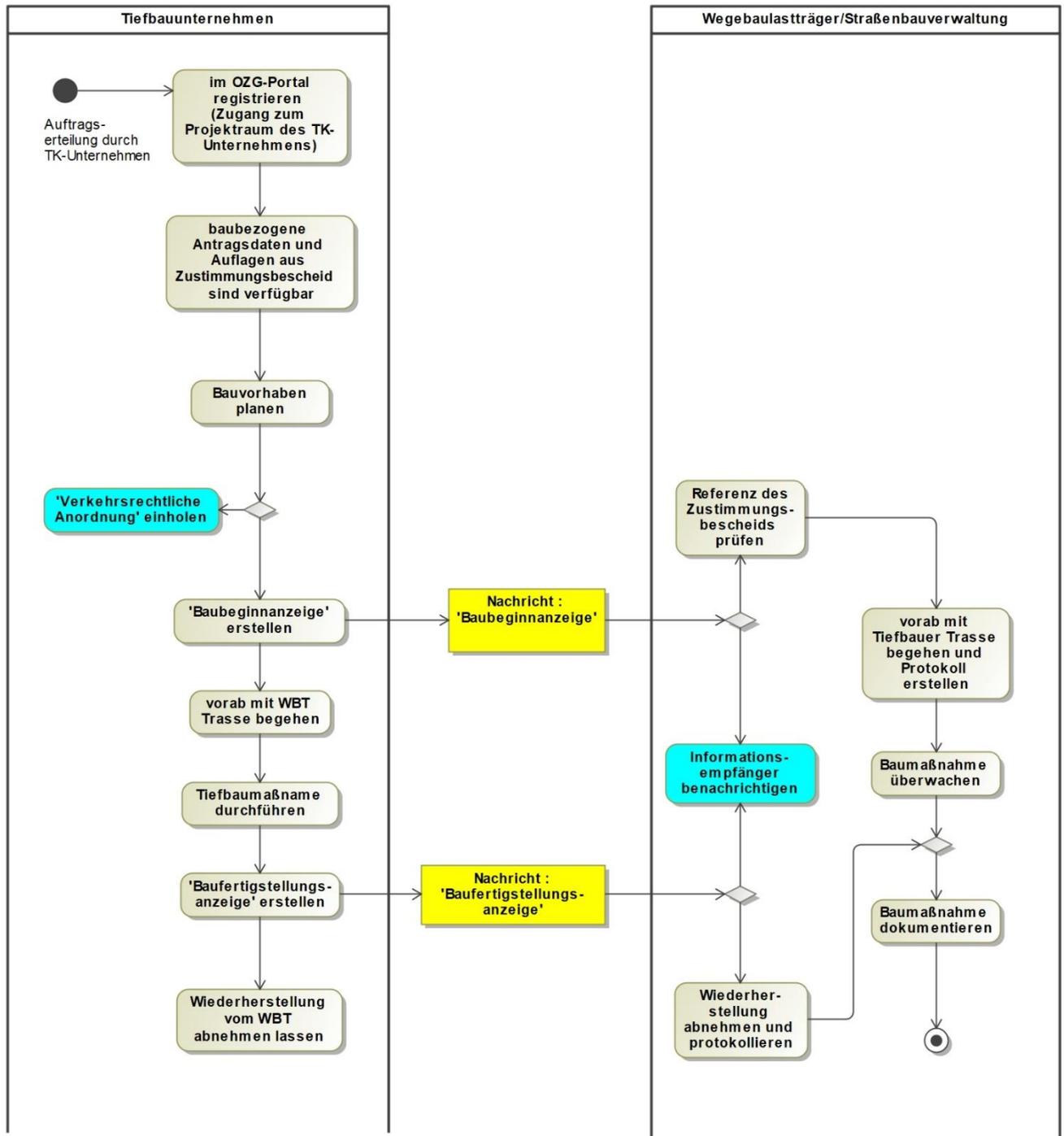
Daten über den Beginn und das Ende einer Baustelle können in Baustellen-/Verkehrsinformationssysteme eingespeist werden.

II.4.2 Prozess: Anzeige Baubeginn und Baufertigstellung

Der hier abgebildete Prozess umfasst die Planung und Umsetzung der Baumaßnahme durch das Tiefbauunternehmen sowie die Kommunikation mit dem zuständigen Wegebausträger. Es wird davon ausgegangen, dass die elektronische Kommunikation über ein OZG-Portal abgewickelt wird.

Abbildung II.4.2, „Prozess Anzeige Baubeginn und Baufertigstellung“ zeigt den Ablauf des Gesamtprozesses im Detail und kontextualisiert die beiden zu sendenden Nachrichten in der Abfolge der Aktivitäten. Im Folgenden wird zu jedem der Prozessschritte eine Erläuterung gegeben.

Abbildung II.4.2 Prozess Anzeige Baubeginn und Baufertigstellung



Im OZG-Portal registrieren

Das Tiefbauunternehmen registriert sich im OZG-Portal und erhält damit die Möglichkeit, Informationen mit dem Auftraggeber (TK-Unternehmen) im Portal zu teilen, z.B. in Form eines sog. Projektraumes.

Baubezogene Antragsdaten

Im Projektraum hat das Tiefbauunternehmen Zugang zu den Daten des Antrags auf Zustimmung nach § 68 TKG sowie denen des Zustimmungsbescheids, die die Tiefbaumaßnahme betreffen. Damit sind auch die Referenz-/Bezugsdaten des Bescheides verfügbar.

Bauvorhaben planen

Das Tiefbauunternehmen kann die Maßnahmen planen und einen Zeitplan der Umsetzung erstellen.

'Verkehrsrechtlichen Anordnung' einholen

Gemäß Straßenverkehrsrecht muss das Tiefbauunternehmen über die Verkehrsrechtliche Anordnung verfügen, um im öffentlichen Straßenraum bauen zu können. In der Regel muss sie spätestens zwei Wochen vor Baubeginn beantragt werden.

'Baubeginnanzeige' erstellen

Nachdem die Verkehrsrechtliche Anordnung erteilt wurde, kann der Beginn der Baumaßnahme bei der Straßenbauverwaltung angezeigt werden. Dies kann in der Regel kurzfristig erfolgen (z.B. spätestens zwei Tage vor Baubeginn).

Nachricht 'Baubeginnanzeige'

Das Tiefbauunternehmen verschickt die die Nachricht über das OZG-Portal.

Referenz des Zustimmungsbescheids prüfen

Die Straßenbauverwaltung kann über die Referenz-/Bezugsdaten die Anzeige dem erteilten Zustimmungsbescheid zuordnen. Damit erhält sie u.a. alle Angaben zum geplanten Aufbruch, inkl. des Ausführungsortes.

Vorab mit Wegebausträger Trasse begehen/ vorab mit Tiefbauer Trasse begehen

Außer bei kleinen Maßnahmen wird in der Regel die Trassenstrecke vom sog. Wegewart der Verwaltung zusammen mit Vertretern des Tiefbauunternehmens abgeschritten. Werden zusätzliche Vereinbarungen getroffen oder Auflagen des Wegebausträgers modifiziert, wird dies protokolliert.

Tiefbaumaßnahme durchführen

Die TK-Linie wird verlegt oder geändert.

'Baufertigstellungsanzeige' erstellen

Zur Fertigstellung der Baumaßnahme wird die Anzeige für die Straßenbauverwaltung erstellt.

Nachricht 'Baufertigstellungsanzeige'

Das Tiefbauunternehmen verschickt die die Nachricht über das OZG-Portal.

Wiederherstellung vom Wegebausträger abnehmen lassen/ Wiederherstellung abnehmen

Straßenbauverwaltung und Tiefbauunternehmen führen eine gemeinsame Begehung zur Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch. Damit beginnt die Gewährleistungsfrist.

Informationsempfänger benachrichtigen

Je nach Ausbau der IT-Infrastruktur kann die Verwaltung Nachrichten zum Baubeginn und zur Fertigstellung weitere Informationsempfänger weiterleiten.

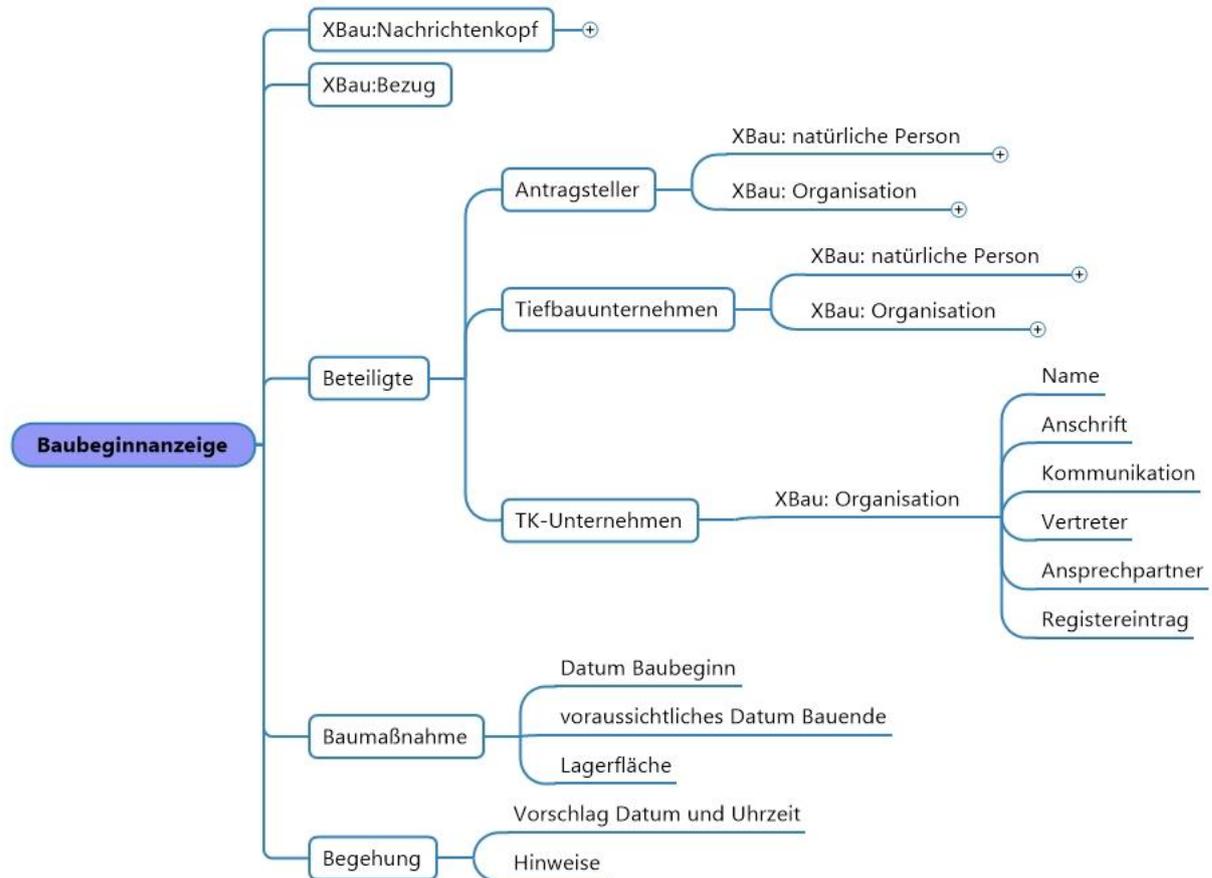
Baumaßnahme überwachen und dokumentieren

Der Eingriff in den Straßenraum und seine Wiederherstellung werden überwacht und – sofern vorhanden – in einer Fachschale dokumentiert. Damit ist die Maßnahme verwaltungsseitig beendet.

II.4.3 Nachrichten zum Prozess

Als benötigte Nachrichten ergeben sich aus der Prozessanalyse:

Abbildung II.4.3 Nachricht Baubeginnanzeige



Bezug

Hier sind auf Grundlage der XBau-Struktur alle Referenzen zum Zustimmungsbescheid enthalten.

Beteiligte

Das Tiefbauunternehmen und das verantwortliche TK-Unternehmen werden benannt. Falls es – anders als im Prozess dargestellt – doch einen eigenständigen Antragsteller gibt, wird dieser Akteur ebenfalls angegeben.

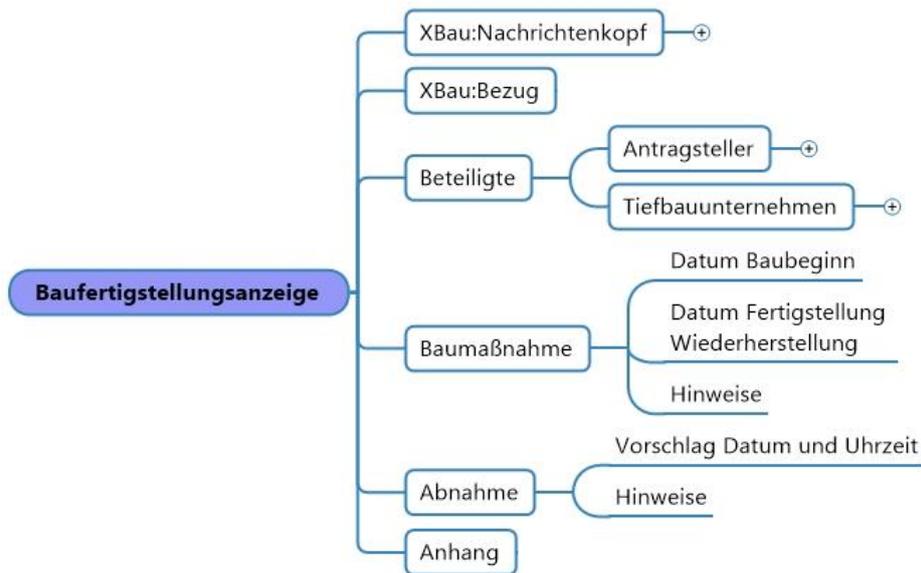
Baumaßnahme

Baubeginn und voraussichtliches Ende des Vorhabens (inkl. Wiederherstellung) werden bezeichnet. Weitere Angaben zur Baustelleneinrichtung sind möglich.

Begehung

Falls eine Vorabbegehung notwendig ist, kann ein Terminvorschlag übermittelt werden.

Abbildung II.4.4 Nachricht Baufertigstellungsanzeige



Baumaßnahme

Die Daten des tatsächlichen Baubeginns und des Abschlusses der Wiederherstellung werden angegeben.

Abnahme

Falls eine gemeinsame Abnahme vor Ort notwendig ist, kann ein Terminvorschlag übermittelt werden.

Anhang

Falls aus Sicht des Tiefbauunternehmens keine Abnahme vor Ort notwendig ist, kann es z.B. Fotos der wiederhergestellten Fläche der Nachricht beifügen.

II.5 Beteiligungsverfahren

II.5.1 Akteure und Anwendungsfälle

Die oben dargestellten Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren beinhalten keine formalisierten Beteiligungsverfahren. Es handelt sich um anlass- und zweckbezogene Beteiligungen, die sich v.a. auf Sicherheitsaspekte im Bereich Verkehr und der baulich-technischen Infrastruktur beziehen. Je nach Ort und Verlauf von Leitungsbauarbeiten sind auch Eingriffe in Natur und Umwelt von Belang. Die verschiedenen Arten der Beteiligung wurden in den Verfahren jeweils angedeutet und sollen an dieser Stelle weiter ausgeführt werden.

Der fast durchgehend auftretende Anwendungsfall für Beteiligung sind Anfragen bei Leitungsunternehmen. Gefragt wird, ob die Trassenplanung bzw. der geplante Eingriff in den Straßenraum den Leitungsbestand des jeweiligen Unternehmens betrifft, da in diesem Fall Schäden verursacht werden könnten. Die angefragten Leitungsunternehmen antworten in der Regel nur, wenn sie Leitungen in diesem Bereich besitzen. Sie liefern dann Bestandspläne und geben u.U. Empfehlungen oder Auflagen für die Baumaßnahme. Die Anfragen erfolgen in den meisten Fällen durch die Antragssteller, denen für diesen Zweck Online-Portale zur Verfügung stehen, die den Anfrageprozess und die Auswahl der tatsächlich betroffenen Leitungsunternehmen weitgehend automatisieren. Im Anwendungsfall „Leitungsanfragen“ (s. Kapitel Leitungsanfragen) wird das Standardisierungspotenzial der (Portal-) Nachrichten weiter ausgeführt. An dieser Stelle werden die Leitungsanfragen nur noch als ein Beteiligungsbaustein angedeutet.

Die Beteiligung von Baulichtorganisationen wie Polizei und Feuerwehr erfolgt in unterschiedlicher Tiefe: Sie werden über anstehende Baumaßnahmen bzw. Eingriffe in den Straßenraum informiert, was in der XBau-Nachrichtenstruktur in den Abschnitt "Informationsempfänger benachrichtigen" gehört. Das Verfahren der Erteilung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung kann dagegen auch die Beteiligung (im Sinne eines bidirektionalen Kommunikation) erforderlich machen, die im Zweifelsfall in Form gemeinsamer Begehungen der zukünftigen Arbeitsstelle erfolgt.

Der komplexere Anwendungsfall für die Beteiligung ist die Einbindung weiterer Fachbehörden, weil dieser kein verallgemeinerbares Muster besitzt: Der Umfang der Beteiligung ist hohem Maße abhängig von den konkreten räumlichen Bedingungen und der damit einhergehenden Betroffenheit behördlicher Belange. Er wird jedoch darüber hinaus von der jeweiligen "Verwaltungskultur" beeinflusst, also der Frage, wieviel Wert in den Kommunen auf behördenübergreifende Kooperation gelegt wird und welche Verfahren sich jeweils herausgebildet haben. Aus diesem Zusammenspiel materieller und kultureller Einflussfaktoren ergibt sich eine große Spannweite an Beteiligungsformen und -Intensitäten: Eine Beteiligung kann ganz "ausfallen" oder in komplexen Konstellationen auch mehrmals stattfinden, wenn Planungen geändert und neu bewertet werden müssen. Die Verantwortung für die in Beteiligung von Fachbehörden kann dem Antragsteller obliegen, und sie kann in anderen Kommunen durch den Wegebausträger erfolgen. Dies wurde schon im Prozessablauf in Kapitel 4.1 durch zwei Varianten dargestellt. Die Entscheidung, wer die Beteiligung durchführt, trifft der Wegebausträger, der in dieser Hinsicht bislang nicht gesetzlich gebunden ist.⁸ Die Frage der Verantwortung ist allerdings nicht alleinig ausschlaggebend für die Initiierung von Beteiligungen durch den Antragsteller. Für Antragssteller kann es aus anderen Gründen sinnvoll oder notwendig sein, Behörden um Stellungnahmen anzufragen, v.a. vor der eigentlichen Antragsstellung.

Nach einer Übersicht der insgesamt beteiligten Akteure werden die zwei Beteiligungsprozesse ("Beteiligungsverfahren Antragsteller" und "Beteiligungsverfahren Wegebausträger") näher analysiert.

⁸ Die im Referentenentwurf für das neue TKG vorgesehene Integration behördlicher Entscheidungen in das TKG-Verfahren regelt die Verantwortung in häufig betroffenen Bereichen wie dem Naturschutz neu. Welche Auswirkungen das Gesetz auf die "Beteiligungskultur" insgesamt haben wird, lässt sich noch nicht absehen.

Die Akteursgruppen, die in den Beteiligungsbausteinen mitwirken können, werden in der folgenden Abbildung und in Tabelle II.5.1, „Beteiligungsverfahren Akteure“ dargestellt.

Abbildung II.5.1 Beteiligung – Akteure

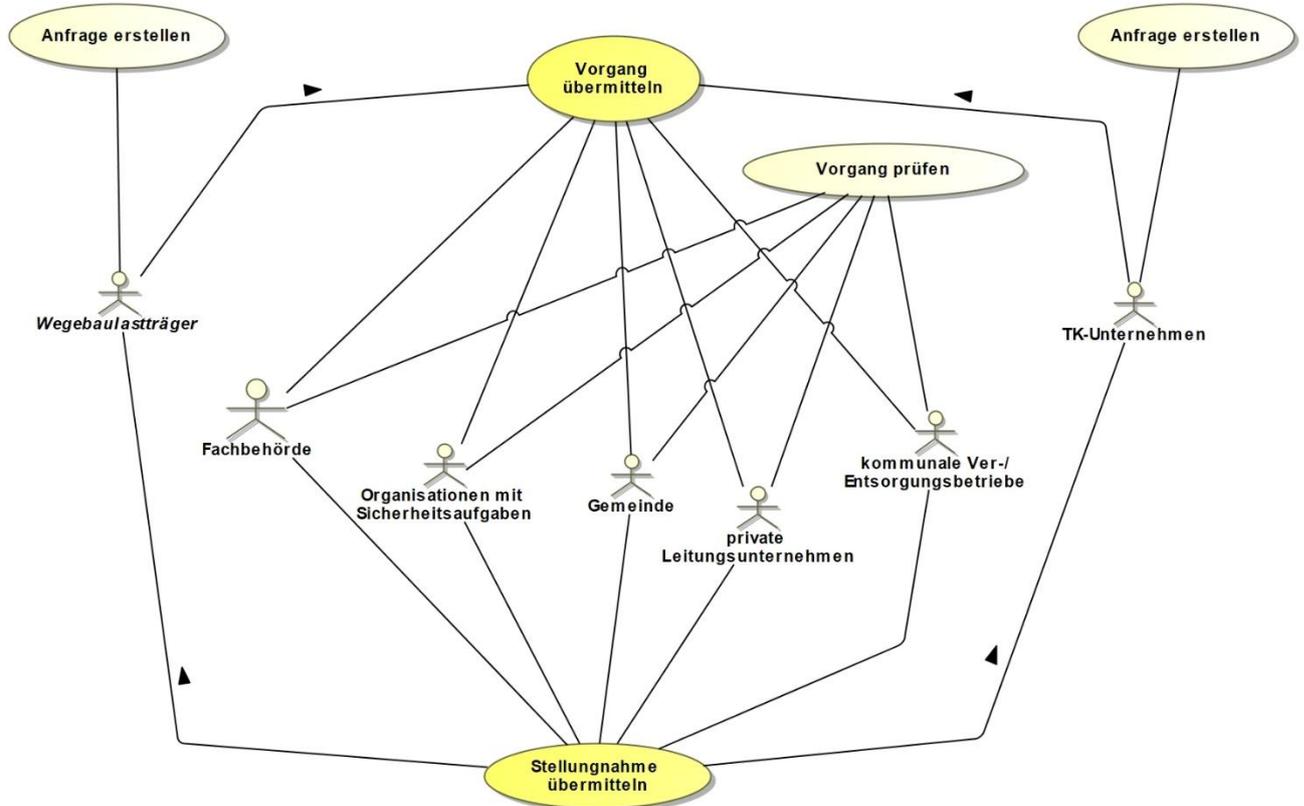


Tabelle II.5.1 Beteiligungsverfahren Akteure

Beteiligte Akteure	Beschreibung
Telekommunikationsunternehmen	TK-Unternehmen (und deren Leistungsnehmer) benötigen im Rahmen der Verlegung einer Telekommunikationslinie Auskünfte von Fachbehörden und anderen Leitungsunternehmen.
Wegebausträger	Im Rahmen der Antragsbearbeitung kann der Wegebausträger Fachbehörden und weitere Akteure um Stellungnahmen anfragen oder über das Vorhaben informieren. Wird der Antrag verwaltungsintern von einer Koordinierungsstelle bearbeitet, beteiligt diese den Wegebausträger im Stellungnahmeverfahren.
Fachbehörden	Fachbehörden werden vom TK-Unternehmen oder dem Wegebausträger angefragt. Sie geben jeweils Stellungnahmen zu der Planung aus ihrer fachlichen Sicht ab. Natur, Umwelt, Artenschutz sind häufig betroffene Belange. In größeren Kommunen werden z.T. bestimmte Stellen grundsätzlich angefragt (z.B. um zu überprüfen, ob von den der Trasse auch private Grundstücke betroffen sind).
Organisation mit Sicherheitsaufgaben	Blaulichtorganisationen können über anstehende Baumaßnahmen informiert und an deren Einrichtung beteiligt werden. Sie können Auflagen erteilen.
Gemeinde	Wenn die Gemeinde nicht selbst Wegebausträger ist, muss sie in bestimmten Konstellationen beteiligt werden (z.B. oberirdische Verlegung).
Private Leitungsunternehmen	Geben auf Anfrage Auskunft, wenn sie Bestandsleitungen im Trassenverlauf einer beantragten TK-Linie besitzen. Sie können Auflagen erteilen.
Kommunale Ver-/Entsorgungsunternehmen	In Bezug auf die Leitungsauskunft treten die kommunalen Ver- und Entsorger auf wie die privaten Leitungsunternehmen. Da sie z.T. auch Glasfasernetze betreiben, können sie ebenso die Rolle als antragsstellendes TK-Unternehmen übernehmen.

TK-Unternehmen und Wegebausträger können vor, während oder am Ende des Antragsverfahrens Anfragen an eine Vielzahl von Akteursgruppen stellen. Sie richten an jede Behörde, Stelle bzw. jedes Unternehmen eine Aufforderung zur Stellungnahme zu der geplanten oder zu ändernden Trasse. Die geleisteten Stellungnahmen können die Planung wie auch die Zustimmung beeinflussen.

Abbildung II.5.2 „Beteiligung - Akteursbeziehungen“



Folgende Anwendungsfälle werden unterschieden:

Anwendungsfall 'Anfrage aus Antragsperspektive erstellen'

Das TK-Unternehmen stellt Unterlagen für unterschiedliche Empfänger zusammen. In der Regel handelt es sich um Planungsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme. Je nach Stadium der Planung kann es sich um grobe oder detaillierte Projektangaben handeln.

Anwendungsfall 'Anfrage aus Bearbeitungsperspektive erstellen'

Der Wegebausträger stellt Unterlagen für Behörden und öffentliche Organisationen zusammen, in seltenen Fällen auch für Leitungsunternehmen. Die Planunterlagen des TK-Unternehmens werden mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer gewissen Frist weitergeleitet.

Anwendungsfall 'Vorgang übermitteln'

TK-Unternehmen und Wegebausträger senden die Unterlagen an die zu beteiligende Behörde oder Stelle und übermitteln den Vorgang nebst zugehöriger Dokumentation.

Anwendungsfall 'Vorgang prüfen'

Die zu beteiligende Behörden, Gemeinden und Unternehmen nehmen im Hinblick auf ihre jeweiligen Belange eine Beurteilung der Anfrage vor.

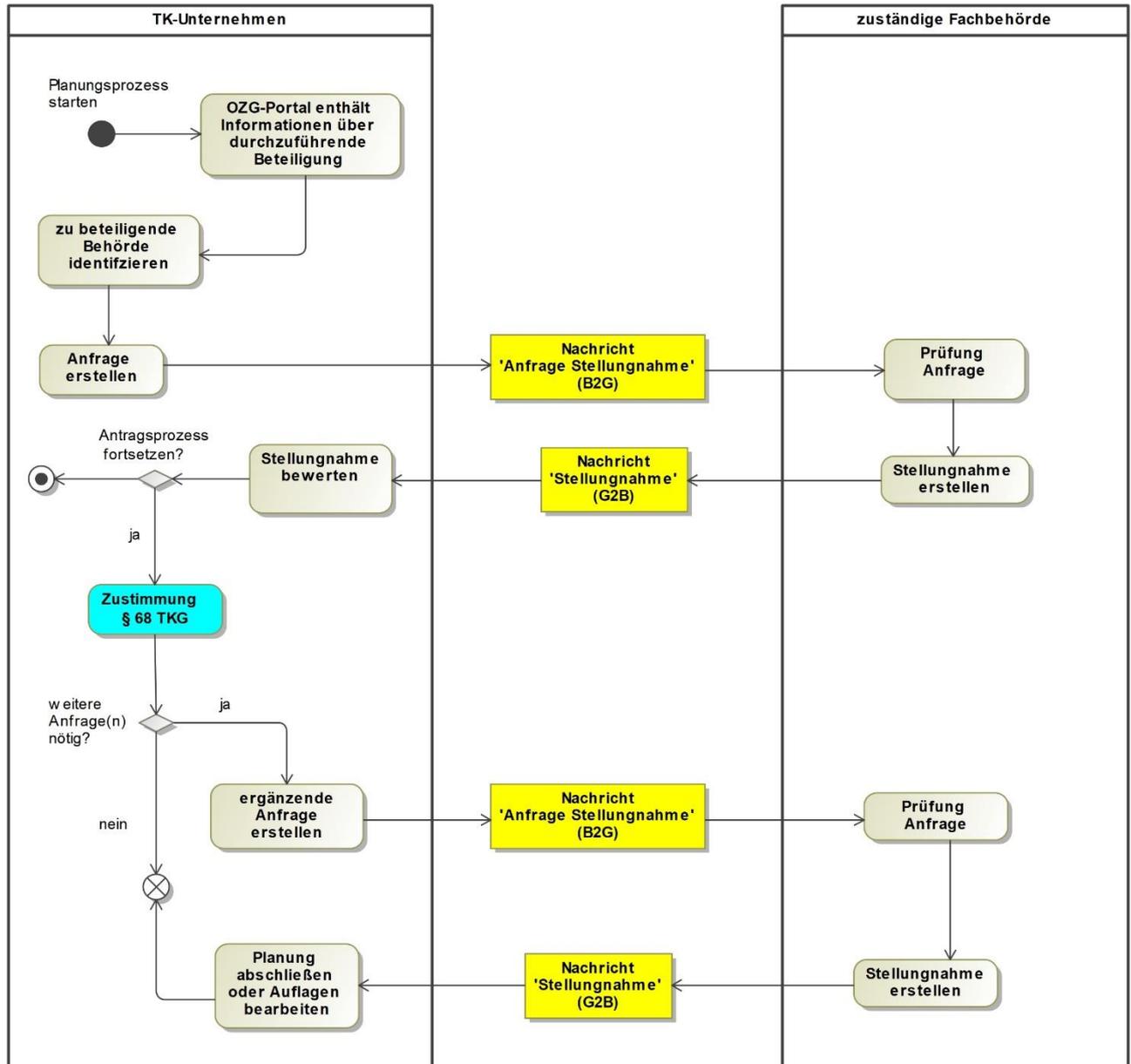
Anwendungsfall 'Stellungnahme übermitteln'

Die beteiligte Behörde/Stelle übermittelt die erarbeitete Stellungnahme dem anfragenden Wegebausträger oder TK-Unternehmen. Je nach Verfahren kann auf eine Stellungnahme verzichtet werden, was dann als Zustimmung zu den Planungen gewertet wird.

II.5.2 Prozess: Beteiligungsverfahren

In Abbildung II.5.3 wird der Ablauf des Beteiligungsverfahrens gezeigt, für das TK-Unternehmen die Verantwortung trägt. In der nächsten Abbildung (II.5.4) ist das Beteiligungsverfahren Bestandteil der Antragsbearbeitung und wird vom Wegebausträger organisiert. Die Nachrichten, die gesendet werden müssen, sind in beiden Prozessdiagrammen an den entsprechenden Stellen eingetragen. Zu jedem Prozessschritt wird eine Erläuterung gegeben.

Abbildung II.5.3 Prozess Beteiligungsverfahren Antragssteller



OZG-Portal enthält Informationen über durchzuführende Beteiligung

Das TK-Unternehmen erfährt im OZG-Portal, dass der zuständige Wegebausträger einen Antrag verlangt, der die Stellungnahmen von zu beteiligenden Behörden enthält.

Zu beteiligende Behörde identifizieren

Das TK-Unternehmen prüft, welche andere Behörde oder Stelle von der Trassenplanung berührt ist bzw. berührt sein könnte. Grundlage kann eine Liste sein, die vom Wegebausträger zur Verfügung gestellt wird.

Übernimmt der Wegebausträger die Beteiligung während der Antragsbearbeitung, entscheidet das TK-Unternehmen eigenständig, welche Fachbehörden es frühzeitig und vor der Antragstellung informieren oder beteiligen will. Dies betrifft im ländlichen Raum z.B. die Belange von Natur und Umwelt und insbesondere die Frage an die Untere Naturschutzbehörde, ob weitere Genehmigungen eingeholt werden müssen. Spezielle Bedingungen bezüglich der Trassenführung können Anfragen an ganz unterschiedliche Fachbehörden sinnvoll erscheinen lassen.

Anfrage erstellen

Die Anfragen werden vor der Antragstellung formuliert, dementsprechend kann die Trassenplanung grob ausgearbeitet sein. Der Planungsstand wird kommentiert und mit der Bitte um Stellungnahme versehen.

Nachricht "Anfrage Stellungnahme"

Diese Nachricht enthält die Anfrage des TK-Unternehmens zur Stellungnahme unter Angabe der geplanten Trasse (B2G: Business to Government).

Prüfung Anfrage

Die kontaktierte Fachbehörde prüft, welche fachlichen Belange tatsächlich von der Trassenplanung betroffen sind und führt eine Bewertung durch.

Stellungnahme erstellen

Die Ergebnisse der Prüfung werden in einer Stellungnahme zusammengestellt. Die geplante Trasse kann darin als unbedenklich eingestuft werden, oder die mit der Planung einhergehenden Bedenken werden mit Auflagen für die Bauarbeiten verbunden. Diese können die Überarbeitung der Trassenplanung durch das TK-Unternehmen erforderlich machen.

Nachricht ‚Stellungnahme‘

Inhalt der Nachricht ist die Stellungnahme einer im Beteiligungsverfahren einbezogenen Fachbehörde (G2B: Government to Business).

Stellungnahme bewerten

Das TK-Unternehmen prüft und bewertet die Stellungnahmen im Hinblick auf die Auswirkungen auf die geplante Trasse.

Entscheidung „Antragsprozess fortsetzen?“

Falls die Stellungnahmen die geplante Trasse grundsätzlich oder temporär in Frage stellen, kann das Vorhaben aufgegeben oder verschoben werden. Ansonsten wird die Planung fortgesetzt und der Antrag auf Zustimmung eingereicht.

Zustimmung § 68 TKG

Das Antragsverfahren nach § 68 TKG schließt mit dem Zustimmungsbescheid vom Wegebausträger ab.

Entscheidung „weitere Anfragen nötig?“

In den Nebenbestimmungen kann das TK-Unternehmen aufgefordert werden, eine Fachbehörde zu kontaktieren.

Ergänzende Anfrage stellen

Das TK-Unternehmen stellt eine Anfrage zusammen.

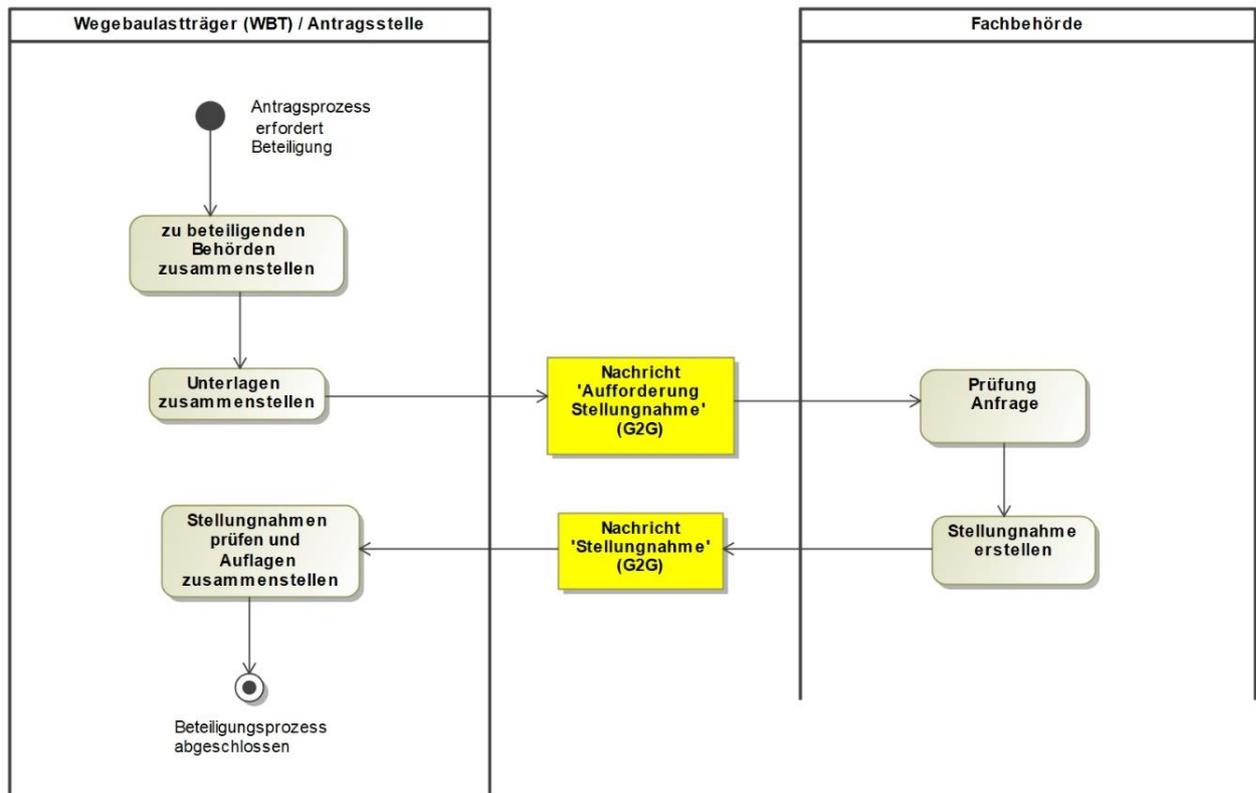
Nachricht "Anfrage Stellungnahme"

Diese Nachricht enthält die Anfrage des TK-Unternehmens zur Stellungnahme unter Angabe der geplanten Trasse. Die Nachricht „Zustimmungsbescheid“ ist in dieser Nachricht beigefügt.

Planung abschließen/Auflagen bearbeiten

Die Stellungnahme kann weitere Nebenbestimmungen enthalten, die in die Planung einfließen. Damit ist die Planungsphase abgeschlossen.

Abbildung II.5.4 Prozess Beteiligungsverfahren Wegebausträger



Zu beteiligende Behörde identifizieren

Ist der Wegebausträger für die Beteiligung zuständig, prüft er, welche anderen Fachbehörden oder Stellen von der Trassenplanung berührt sind bzw. berührt sein können. Grundlage kann eine Liste sein, die zwischen grundsätzlich anzufragenden und je nach Trassenverlauf zu beteiligenden Fachbehörden sein.

Unterlagen zusammenstellen

Für den vorliegenden Beteiligungsvorgang trägt der Wegebausträger die benötigten Dokumente zusammen, in der Regel bestehend aus den Antragsunterlagen des TK-Unternehmens und einer Aufforderung zur Beteiligung.

Nachricht "Aufforderung Stellungnahme"

Diese Nachricht enthält die Aufforderung des Wegebausträgers zur Stellungnahme, die mit einer Frist für die benötigte Antwort versehen werden kann (G2G: Government to Government).

Prüfung Anfrage

Die Fachbehörde prüft die geplante/geänderte Telekommunikationslinie z.B. im Hinblick darauf, ob die Bauarbeiten mit Risiken für die jeweiligen Zuständigkeitsgebiete einhergehen und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

Stellungnahme erstellen

Die Ergebnisse der Prüfung werden in einer Stellungnahme zusammengestellt. Die geplante Trasse kann darin als unbedenklich eingestuft werden, oder die mit der Planung einhergehenden Bedenken werden mit Auflagen für die Bauarbeiten verbunden. Diese können die Überarbeitung der Trassenplanung durch das TK-Unternehmen erforderlich machen.

Nachricht „Stellungnahme“

Inhalt der Nachricht ist die Stellungnahme einer im Beteiligungsverfahren einbezogenen Fachbehörde.

Stellungnahme prüfen

Der Wegebausträger nimmt die Stellungnahme der Fachbehörden zur Kenntnis und beurteilt ihre Auswirkungen auf den Antrag des TK-Unternehmens.

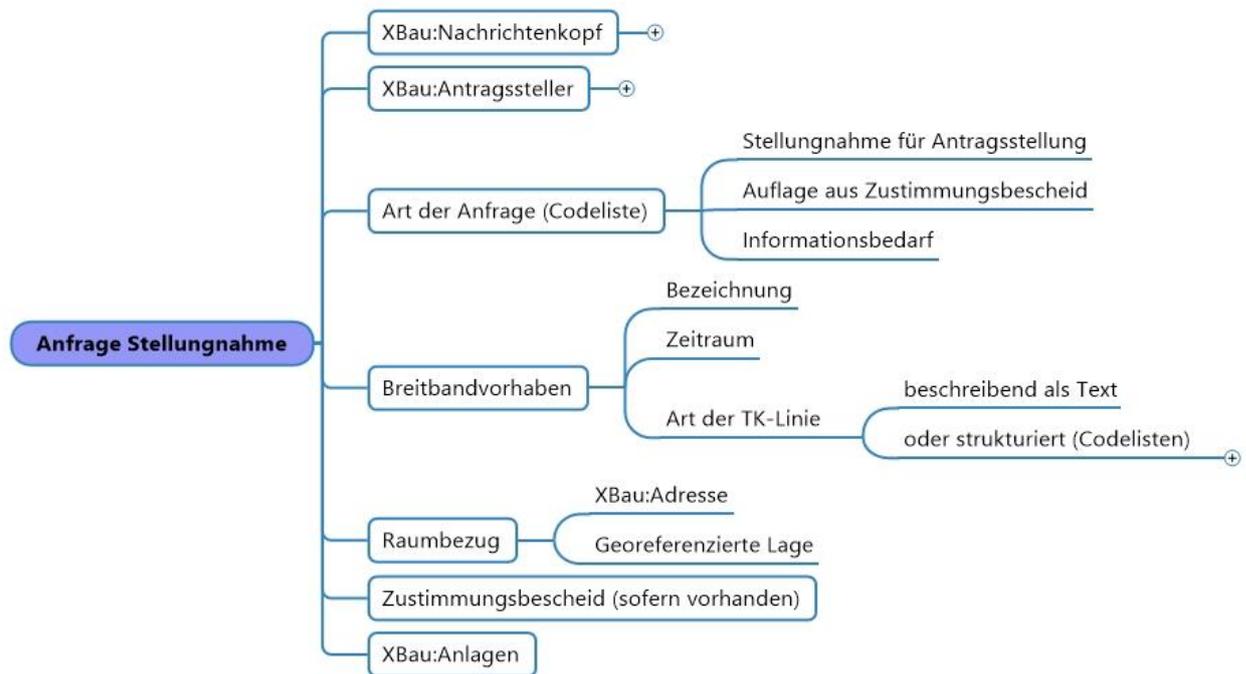
Auflagen für Bescheid zusammenstellen

Der Wegebausträger führt die Ergebnisse der Stellungnahmen der Fachbehörden zusammen. Die dort formulierten Auflagen werden als Nebenbestimmungen dem Zustimmungsbescheid angefügt.

II.5.3 Nachrichten zum Prozess

Aus den beiden Prozessanalysen ergeben sich folgende Nachrichten:

Abbildung II.5.5 Nachricht Anfrage Stellungnahme (B2G)



Art der Anfrage

Der Antragsteller fragt entweder um eine Stellungnahme zur Vorbereitung eines Antrages nach § 68 TKG an, die an den Wegebausträger weiter geleitet werden soll, oder er stellt die Anfrage als Auflage des Zustimmungsbescheids. Eine weitere Art der Anfrage ist die Informationsbeschaffung.

Breitbandvorhaben

In diesem Abschnitt sind alle Elemente zusammengefasst, die sich auf den Gegenstand der Anfrage betreffen:

Bezeichnung

Unter welchem Aktenzeichen soll das Vorhaben im weiteren Nachrichtenverkehr geführt werden?

Zeitraum

Wann soll das Vorhaben umgesetzt werden?

Art der TK-Linie

In diesem Abschnitt wird der bisherige Planungsstand der geplanten Trasse dargelegt. Bei einem sehr frühen Planungsstadium kann das Vorhaben in Textform beschrieben werden. Ist die Planung fortgeschritten, können präzisere Angaben wie in der Antragsnachricht erfolgen (s. S. 22).

Raumbezug

Der Abschnitt fasst die raumbezogenen Angaben zusammen, die zu diesem Zeitpunkt gemacht werden können.

Georeferenzierte Lage

Welche Geokoordinaten besitzt die geplante Trasse im Sinne von Kanten und Knoten?

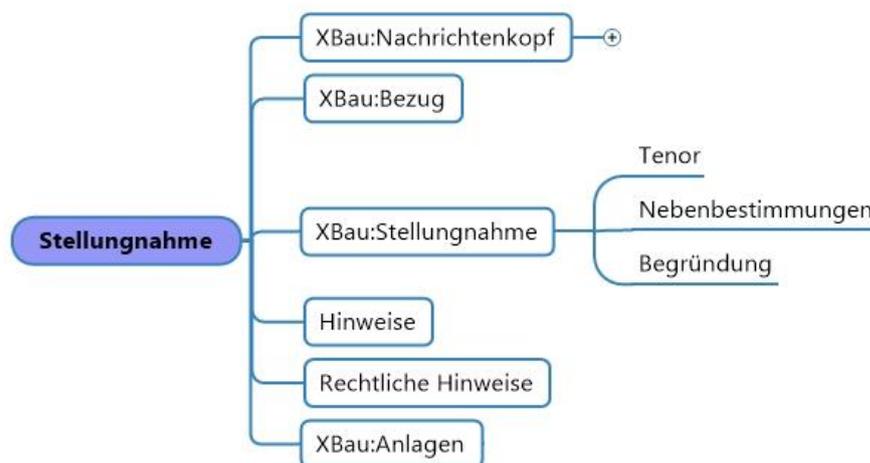
Zustimmungsbescheid

Wenn der Zustimmungsbescheid schon vorliegt, ist er Bestandteil der Nachricht.

Anlagen

Hier werden Anlagen angefügt, die für die Anfrage notwendig sind. Hierzu gehören evtl. Lage- und Trassenpläne sowie Orthofotos.

Abbildung II.5.6 Nachricht Stellungnahme (G2B)



Bezug

Hier steht auf Grundlage der XBau-Struktur eine Referenz auf die Anfrage zur Stellungnahme, zu der die vorliegende Nachricht das Ergebnis enthält.

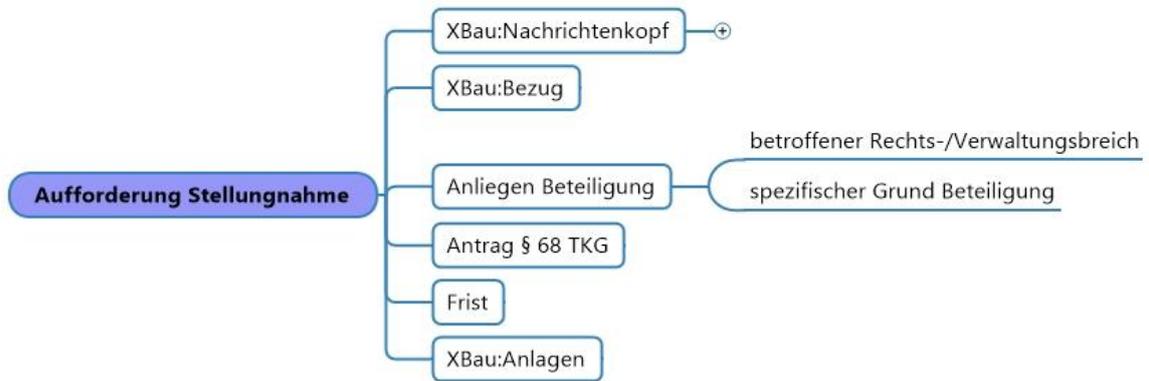
Stellungnahme

Die Ergebnisse der Stellungnahme, die das anfragende TK-Unternehmen erhält, werden in strukturierter Form eingetragen.

Hinweise

Weitere Hinweise zum geplanten Projekt können als frei formulierter Text eingegeben werden.

Abbildung II.5.7 Nachricht Aufforderung Stellungnahme (G2G)



Anliegen Beteiligung

Hier wird angegeben, welche fachliche und/oder rechtliche Zuständigkeit angefragt wird. Ebenso wird der Bezug zum geplanten Vorhaben hergestellt.

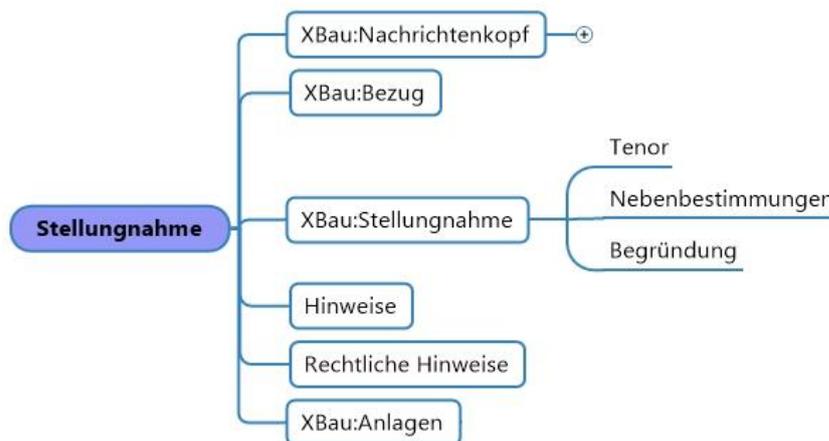
Antrag § 68 TKG

Die vollständige Antragsnachricht oder die hier relevanten Teile werden eingebunden.

Frist

Der angefragten Behörde wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer die Stellungnahme erfolgen soll. Geht keine Stellungnahme ein, wird dies als Zustimmung zum Antrag ohne weiteren Regelungsbedarf gewertet.

Abbildung II.5.8 Nachricht Stellungnahme (G2G)



Bezug

Hier steht auf Grundlage der XBau-Struktur eine Referenz auf die Aufforderung zur Stellungnahme, zu der die vorliegende Nachricht das Ergebnis enthält.

Stellungnahme

Die Ergebnisse der Stellungnahme werden in strukturierter Form eingetragen. Die Elemente können vom Wegebauasträger in den Zustimmungsbescheid übernommen werden.

Hinweise

Die Fachbehörde kann dem Wegebauasträger noch weitere Hinweise mitteilen.

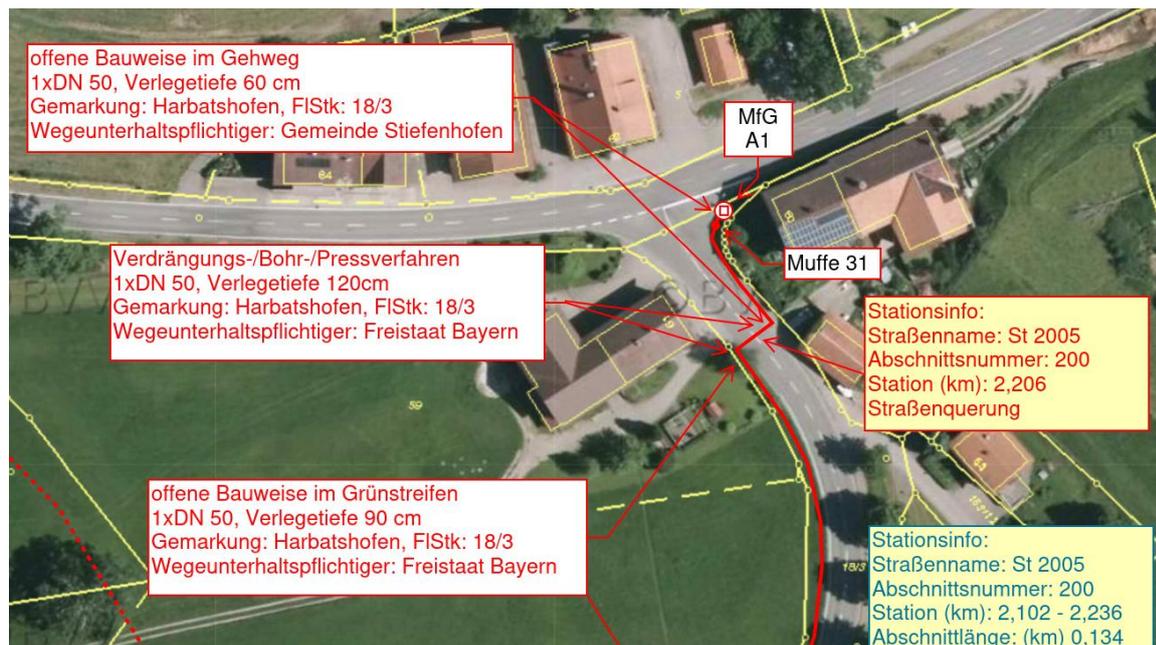
III. Anwendungsfall XPlanung

III.1 Trassenplan

Das Zustimmungsverfahren nach § 68 Abs. 3 TKG stützt sich im hohem Maße auf Planwerke, die Antragssteller im Rahmen der Projektplanung erstellen. Wegebausträger erwarten aussagekräftige Pläne als Anlage zum Antrag und legen häufig fest, welche Informationen der Plan enthalten und in welchem Maßstab er dargestellt werden soll. Diese Praxis ist unstrittig, auch Verwaltungsgerichte, gehen bei der Erörterung der Frage, wann ein Antrag als vollständig zu bezeichnen ist, z.T. explizit auf den "Trassenplan"⁹ ein oder die genutzten Formulierungen lassen implizit erkennen, dass Anträge erst über die Pläne vollständig werden¹⁰. Der Trassenplan ist der zentrale Plan für den Antrag, der auch Bestandteil der behördlichen Zustimmung werden sollte, um spätere Unklarheiten bzw. ungenehmigte Abweichungen zu vermeiden. Hinzu kommen die – nicht immer verpflichtenden – Übersichtspläne sowie die Plandarstellungen der Topografie.

Die folgenden zwei Abbildungen zeigen exemplarische Ausschnitte aus Trassenplänen. Das erste Beispiel steht für eine geplante Backbone-Trasse (rote Linie) im ländlichen Raum, die über mehrere Kilometer beantragt wurde und deren Darstellung in einem kleineren Maßstab erfolgte. Als Grundkarte werden maßstabsgetreue Luftbilder (digitale Orthophotos) des Landesvermessungsamtes verwendet. Der Antragsteller liefert für zahlreiche Teilabschnitte Informationen zur Leitung (u.a. Anschlüsse, Bauweise, Verlegetiefe), zum zuständigen Wegebausträger und Ortsangaben der klassifizierten Straßen.

Abbildung III.1 Trassenplan für Darstellung Backbone-Leitung

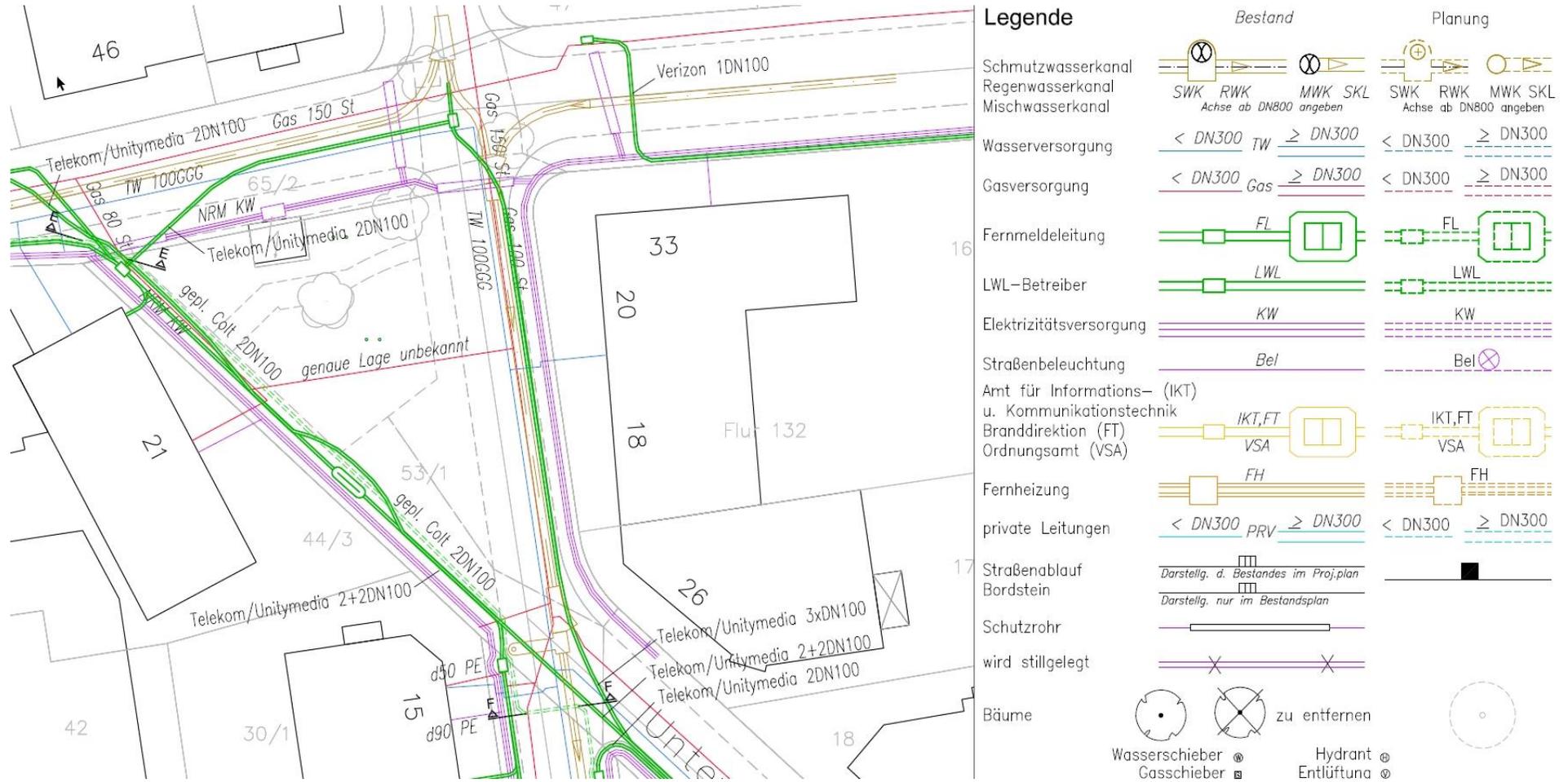


Quelle: Klenk und Sohn GmbH

⁹ "Die typischerweise standardisierten Anträge nach § 68 Abs. 3 S. 1 TKG enthalten das erforderliche Kartenmaterial mit tauglichem Maßstab und lassen die Beurteilung der geplanten Trasse der Telekommunikationslinie sowie der Kabelverzweiger, Multifunktionsgehäuse und Stromladesäulen unter wegerechtlichen Aspekten hinreichend deutlich erkennen." (VG Magdeburg, 14.01.2019, 3 A 257/18)

¹⁰ "Vollständig im Sinne des § 68 Abs. 3 Satz 2 TKG ... ist ein Antrag dann, wenn anhand seines Inhalts ohne Hinzuziehung weiterer Unterlagen Art und Größe des Vorhabens und dessen genauer Standort festgestellt werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die konkrete Lage und die Dimensionierung einer unterirdischen Telekommunikationslinie, da dies bei zukünftigen Bauvorhaben durch den Träger der Wegebausträger berücksichtigt werden muss." (VGH Mannheim, 2.10.18, 1 S 796/18)

Abbildung III.2 Trassenplan für Darstellung Bestand und geplante Leitung im städtischen Raum



Quelle: Klenk und Sohn GmbH

Die zweite Abbildung zeigt ebenfalls eine Backbone-Leitung, diesmal im städtischen Raum. Der Wegebausträger verlangt eine Darstellung im Maßstab 1:250 auf der amtlichen Stadtgrundkarte (ALKIS). Im Plan sind zusätzlich zur geplanten Trasse alle Bestandsleitungen aufzuführen, deren Lage der Antragsteller im Rahmen seiner Leitungsanfragen erhalten hat. Erwartet werden ebenso bemaßte Schnitte für neuralgische Stellen (z.B. Straßenquerungen). Der Trassenplan muss in Papierform und als PDF eingereicht werden.

Die Trassenpläne veranschaulichen zunächst den erheblichen Arbeitsaufwand, der mit ihrer Erstellung verbunden ist. Der hohe Informationsgehalt der Planung kann jedoch durch den Medienbruch bei der Weitergabe an die Behörde nicht angemessen verwertet werden. Die Erweiterung des Standards XPlanung soll daher primär die verlustfreie Weitergabe des Trassenplans im Rahmen der Antragsstellung ermöglichen, d.h. der Trassenplan soll als XPlanGML-Datei in die XBau-Nachricht eingebunden werden können.

Ein Trassenplan im XPlanGML wird vom Antragsteller über die Exportfunktion der CAD/GIS-Applikation erzeugt. Die antragsbearbeitende Stelle kann mit einer entsprechenden Fachapplikationen die Pläne darstellen und die enthaltenen Informationen weiter verarbeiten. Voraussetzung für den weitgehenden Verzicht auf PDF-Anhänge ist dabei, dass beide Akteure auf Basis der gleichen amtlichen Kartengrundlage arbeiten. Die Grundkarte ist nicht Teil des digitalen Trassenplans.

Pläne in XPlanGML enthalten neben den Geodaten der Trasse umfangreiche Sachdaten, die den einzelnen Geometrien oder dem Plan zugeordnet sind. Der Trassenplan soll Informationen zu den Leitungen und der Baumaßnahme enthalten. Nach bisherigem Kenntnisstand sind v.a. folgende geometrische Objekte notwendig:

- Leitungstrassen als Linien (inkl. Z-Wert für die Verlegetiefe),
- Betriebseinrichtungen, Schächte, Hausanschlüsse, Verteiler, Muffen u.a. als Punkte,
- größere Baugruben und Abstandsbereiche als Flächen,
- ausgewählte Wegebestandteile wie Bordsteinkanten als Linien,
- Bäume entlang der Trasse als Punkte.

Als Sachdaten, die den Geometrietyphen zugeordnet werden, kommen v.a. folgende Attribute und Enumerationen in Betracht:

- Art des Leitungsbaus/Gewerk (für Bestandsleitungen),
- Art der Leitung in den Gewerken (im TK-Bereich: Art der Kabel und Rohre, Materialien),
- Art der Betriebseinrichtungen in der Gewerken (im TK-Bereich: Verteilertyp, Technikstandort, Material),
- Merkmale für Leitungen: Bestand, Neuverlegung, Stilllegung,
- Merkmale für Bäume: Bestand, zu entfernen,
- Angaben zur Bauweise, Verlegungsmethode und anderen Informationen, die für die Bauphase relevant sind,
- Attribute der Straßen (z.B. Ordnungs- und Stationierungssysteme der klassifizierten Straßen und Ortsdurchfahrten).

Zu den zeichnerischen Darstellungen des Trassenplans gehören Leitungsmaße und Abstände der Leitungen zu Elementen der ALKIS-Karte (Straßenrand, Bordsteinkante). Sofern XPlanung dies ermöglicht, sollten auch bemaßte Schnitte mit der Erweiterung darstellbar sein (Straßenquerschnitt mit Höhen-/Tiefenangaben, Leitungsverlauf bei Querungen).

Erforderlich sind schließlich von allen Software-Herstellern verwendbare Symbolbibliotheken für Leitungs- und Punktobjekte, die die Austauschbarkeit und Verständlichkeit der Pläne erhöhen.

Die Sachdaten, die in einem GML-Trassenplan enthalten sind, entsprechen in weiten Teilen den Informationen, die in einer XBau-Antragsnachricht erhoben und übermittelt werden. Wenn beide Standards zur Anwendung kommen, entsteht damit eine Redundanz, die im Rahmen der weiteren Entwicklung der Standards thematisiert werden sollte. Möglich wäre eine Aufteilung der Informationen, die im Plan oder in der Nachricht übermittelt werden. Die ideale Variante ist jedoch eine stärkere Verknüpfung von XBau und XPlanung: Antragsrelevante Daten, die in der Bearbeitung des Trassenplans erzeugt werden, könnten im weiteren Verlauf in die Datenfelder der Nachricht "exportiert" werden (u.a. auf Grundlage einheitlicher Objektklassen in beiden Standards). Die Redundanz würde

letztlich der Genehmigungsbehörde mehr Spielräume in der Antragsbearbeitung eröffnen (wenn Information sowohl in der Nachricht als auch im Plan überprüft werden können), ohne dass damit für den Antragsteller eine Mehrfacheingabe von Daten verbunden ist.

Die verbindliche Einführung von XPlanung für den Trassenplan im Rahmen von Genehmigungsverfahren kann nur schrittweise erfolgen. Zunächst gilt es, ein UML-Objektmodell zu entwickeln, das einen Mindeststandard an Geometrien und Sachdaten enthält und darüber hinaus eine flexible Plandarstellung ermöglicht (wie etwa in den oben angeführten Beispielen für Plandarstellungen im ländlichen und städtische Raum). Erste Schritte in diesem Prozess wurden bereits vollzogen, wie die folgende Abbildung andeuten soll.

Abbildung III.3 Entwurf für neue Objektklassen in XPlanung



Im zweiten Schritt sollen die Hersteller der GIS- und CAD-Applikationen, die Antragssteller und -Bearbeiter nutzen, für eine Zusammenarbeit gewonnen werden. Wenn XPlanung in diese Fachanwendungen implementiert ist, kann der IT-Planungsrat schließlich einen Zeitplan für die verbindliche Abgabe des standardisierten Trassenplans in Genehmigungsverfahren beschließen.